

## 7. Sitzung

Dienstag, 26. August 2008, 8.30 Uhr  
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident  
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär  
Redaktion: Isabelle Natividad, Salavaux

Anwesend sind 94 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Allemann Urs, Deiss Ursula, Frey Theophil, Hess Robert, Jäggi Roman Stefan, Ruf Andreas. (6)

---

DG 101/2008

### **Begrüssung Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten**

*Hansruedi Wüthrich*, FdP, Präsident. Werte Kantonsräte, ich freue mich, Sie zur August-Session zu begrüßen und heisse alle willkommen. Speziell begrüsse ich unseren neuen Staatsschreiber Andreas Eng zu seinem ersten Sessionstag. Wir wünschen ihm alles Gute und viel Befriedigung in seinem Amt sowie möglichst wenig Ärger mit uns Parlamentariern. Sicher werden wir bei ihm auf viel Verständnis stossen, weil er die Launen des Parlaments bereits kennt und daher damit umzugehen weiss. Bei den sportlichen Mitteilungen beginne ich selbstverständlich zuerst mit dem FC Kantonsrat. Am Parlamentarier-Turnier im Kanton Luzern belegte dieser den guten 13. Rang (*Heiterkeit*). Wer erfahren möchte, wie viele Mannschaften teilgenommen haben, kann sich an die Spieler oder den Ratssekretär wenden. Es wurde übrigens mit vollem Einsatz gekämpft.

Erwähnen darf ich die verschiedenen olympischen Diplome aus dem Kanton Solothurn: im 4. Rang, aber mit Option auf eine Bronze-Medaille, den Reiter Pius Schweizer aus Oensingen, Daniela Ryf aus Solothurn im Triathlon. Vermelden kann ich den 6. Rang der Aargauerin Petra Henzi im Mountainbike, die Tochter des ehemaligen CVP-Kantonsrat Peter Henzi. Herzliche Gratulation allen Diplomgewinnern der Olympiade.

Wegen dem morgigen Kantonsrats-Ausflug wird die Sitzung ohne Pause durchgeführt. Ich ersuche Sie, sich am Ende der Sitzung zügig an die Schiffländte zu begeben, damit wir pünktlich um 12 Uhr mit der «Siesta» in Richtung Büren ablegen können. Am Abend ist die Rückfahrt mit Bus um 20 Uhr 50 vorgesehen, Stationen in Solothurn Bahnhof und Konzertsaal. Das Abendessen wird bei dieser Wetterlage in der Gartenwirtschaft eingenommen. Der Sonnenuntergang ist um 20 Uhr 36 – es könnte also frisch werden und eine entsprechende Bekleidung ist vorzusehen. Ich danke Ihnen für die zahlreichen Anmeldungen. Es ist möglich, sich auch noch kurzfristig anzumelden.

Leider muss ich Ihnen auch drei Todesfälle von ehemaligen Kantonsräten bekannt geben. Am 12. Juni ist Peter Aerni aus Etziken verstorben. Er war im Rat von 1953 bis 1957. Am 14. Juli verstarb Peter Kummer, Mitglied des Rats von 1965 bis 1969. Am 20. August starb alt Kantonsratspräsident Guido Pfluger. Von 1961 bis 1973 war er Mitglied des Rats. Ich bitte Sie, sich zu Ehren der verstorbenen ehemaligen Parlamentsmitglieder zu erheben. – Danke.

K 93/2008

**Kleine Anfrage Fraktion FdP: Obligatorischer Lateinunterricht in der künftigen Sekundarschule P**

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 24. Juni 2008 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 12. August 2008.

1. *Vorstosstext.* An den Kantonsschulen kursiert ein Arbeitspapier der Teilprojektgruppe 4 zur Ausgestaltung der Sekundarschule P innerhalb der Umsetzung Reform Sek I. Unter anderem wird darin eine Stundentafel für den Unterricht in der Sek P vorgeschlagen. Diese enthält für das 7. und 8. Schuljahr je 3 Lektionen Lateinunterricht. In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler (absolut und prozentual) belegten in den vergangenen zehn Jahren das Fach Latein an den beiden Kantonsschulen?
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler an den beiden Kantonsschulen absolvieren heute eine Matur mit dem Fach Latein?
3. Für welche Studiengänge an den Universitäten ist Latein heute noch erforderlich?
4. In welchem Umfang soll Latein in der Sekundarschule P unterrichtet werden?
5. Soll der Lateinunterricht von allen Schülerinnen und Schülern obligatorisch besucht werden müssen? Oder soll er fakultativ besucht werden können?
6. Wie hoch sind die Kosten für den Lateinunterricht?
7. Wie beurteilt die Regierung das Verhältnis von Aufwand und Ertrag in Bezug auf den Lateinunterricht?
8. Wie wirkt sich ein Lateinobligatorium auf die Durchlässigkeit aus (Wechsel von der Sek E in die Sek P)?

2. *Begründung.* (Vorstosstext).

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.*

3.1 *Vorbemerkungen.* Die zur Umsetzung der Reform der Sekundarstufe I eingesetzte Projektorganisation erarbeitet derzeit die Grundlagen zur Ausgestaltung der künftigen Sekundarschule. Den verbindlichen Rahmen dazu bilden das vom Volk am 26. November 2006 (als Folge der Reform der Sekundarstufe I) geänderte Volksschulgesetz, die Aussagen der dazugehörigen Botschaft sowie unsere Botschaft an den Kantonsrat vom 28. Februar 2006 (RG Nr. 027/2006, RRB Nr. 2006/445).

Unter anderem werden derzeit Vorschläge für die Bildungsinhalte und Lektionentafeln der Sekundarschulen B, E und P sowie die Übertritts- und Promotionsverfahren erarbeitet. Die von den Projektgruppen erarbeiteten Vorschläge werden vom Departement für Bildung und Kultur geprüft. Dazu holt das Departement im Rahmen der eingesetzten Resonanzgruppe Stellungnahmen der Parteien und interessierten Gruppierungen ein. Die Vorschläge zur Lektionentafel und zur Ausgestaltung der Sekundarschulen B, E und P wurden der Resonanzgruppe am 2. Juli 2008 vorgestellt. Die Stellungnahmen werden bis Ende August erwartet. Anschliessend wird das Departement für Bildung und Kultur die Schlussfolgerungen für die weitere Projektarbeit ziehen. Die Lehr- bzw. Bildungspläne werden sodann ausgearbeitet bzw. entsprechend angepasst. Sie sind gemäss § 9 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 vom Regierungsrat zu erlassen.

3.2 *zu den Fragen 1 und 2.* Im Schuljahr 1997/98 zählten die Gymnasien (mit den Maturitätstypen A und B, d.h. mit Griechisch bzw. Latein als Kernfach) an den Kantonsschulen Solothurn und Olten zusammen 1458 Schüler und Schülerinnen; die Gesamtzahl an Schülerinnen und Schülern in Maturitätslehrgängen der beiden Kantonsschulen (Gymnasium, Oberrealschule, Wirtschaftsgymnasium, ohne Seminar, Diplommittelschule, Verkehrsschule) betrug 2604. Rund die Hälfte aller Maturitätsschüler und -schülerinnen legten also eine Lateinmatura ab.

Im vergangenen Schuljahr 2007/08 belegten an den Kantonsschulen Solothurn und Olten 208 von gesamthaft 1717 Schülerinnen und Schülern in den Maturitätslehrgängen (Sekundarstufe II) Latein als Grundlagenfach oder Schwerpunktfach, also rund 12%. Dabei ist der Anteil an der Kantonsschule Olten deutlich höher als an der Kantonsschule Solothurn (rund 20% vs. 6%). In den Untergymnasien (Sekundarstufe I) wurden alle 741 Schüler und Schülerinnen in Latein unterrichtet.

In den letzten zehn Jahren wurden die Maturitätslehrgänge landesweit umgestaltet und dem am 16. Januar 1995 erlassenen Maturitäts-Anerkennungsreglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren angepasst. Die Typenmaturitäten wurden abgelöst durch ein offenes System von teilweise wählbaren Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern. Die neu gestalteten Maturitätslehrgänge setzten im Kanton Solothurn ab dem Jahr 1998 ein, die letzten Lehrgänge nach alter Ordnung schlossen im Jahr 2002 ab. Die Maturitätsschüler und -schülerinnen können heute

aus einer breiten Palette von Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern wählen. Latein wird als Grundlagenfach und als Schwerpunktfach angeboten.

3.3 zu Frage 3. Die Universitäten regeln die Voraussetzungen für die einzelnen Studiengänge je autonom und unterschiedlich. Für das Studium zahlreicher Fächer der Sprach- und Literaturwissenschaften sowie der historischen Fächer und der Theologie sind an den meisten Universitäten Lateinkenntnisse erforderlich. Falls sie nicht im Maturzeugnis ausgewiesen sind, müssen sie, je nach Universität und Lehrgang, bereits zu Beginn des Bachelorstudiums oder später für die Zulassung zum Masterstudium nachgeholt und mit einer Prüfung ausgewiesen werden. Dies kann zu einer Verlängerung des Studiums führen. Lateinkenntnisse können auch in anderen Studiengängen nützlich sein.

3.4 zu den Fragen 4 und 5. Mit den eingangs erwähnten Botschaften zur Reform der Sekundarstufe I wurde die einheitliche Vorbereitung der Schüler und Schülerinnen auf die gymnasialen Maturitätsschulen als eines der Ziele der Reform deklariert. Anstelle der bisher unterschiedlichen Art der Vorbereitung (Untergymnasien, Bezirksschulen mit Normal- und Sonderklassen bzw. progymnasialen Unterricht) sollen die Sekundarschulen P (Progymnasien) mit ihrem zweijährigen Lehrgang nach einheitlicher Lektionentafel und einheitlichem Lehrplan spezifisch auf die gymnasialen Maturitätslehrgänge vorbereiten.

Zum gegenwärtigen Projektstand: Wie einleitend dargelegt, werden derzeit Entwürfe der Projektorganisation zu den Lektionentafeln für die Sekundarschulen B, E und P überprüft. Für die Sekundarschule P sieht der Entwurf der Projektgruppe eine Lektionentafel mit gesamthaft 16 obligatorischen Fächern vor, darunter die vier Sprachfächer Deutsch, Französisch, Englisch und Latein. *Die Projektgruppe begründet ihren Vorschlag wie folgt:*

Beim neuen progymnasialen Unterricht handelt es sich um eine Grundbildung, in der die Voraussetzungen für den Übertritt in die anschliessende Maturitätsschule erworben werden. Damit wird den Schülerinnen und Schülern ermöglicht, alle Profile in der Maturitätsschule zu wählen. Lateinkenntnisse sind aus sprachlichen, bildungstheoretischen und historischen Erwägungen nötig, dies als Gefäss für einen Kulturunterricht mit Sprachanteil. Es geht nicht um den Lateinunterricht im hergebrachten Sinn. Der Sprachunterricht an der Volksschule verändert sich generell, dies hat auch Auswirkungen auf den Lateinunterricht.

Der neue progymnasiale Unterricht wird künftig für alle Maturitätsprofile der gleiche sein. Die Naturwissenschaften und die Mathematik sowie die musischen Fächer sollen daher gestärkt werden. Ebenso unbestritten gehören zu einer zeitgemässen Ausbildung moderne Sprachen. Dafür braucht es ein Fundament mit Vertiefung und dem Aufzeigen von Zusammenhängen in den Sprachen. Dieses kann der Lateinunterricht in idealer Weise schaffen. Wer Latein lernt, wird früh mit den Grundmustern sprachlicher Baupläne vertraut und lernt damit in sinnvoller Verknüpfung seine Muttersprache und die Fremdsprachen besser zu verstehen und anzuwenden. Es fördert als sprachliche Grundschulung die allgemeine Denk- und Ausdrucksfähigkeit. Natürlich ist ein solcher Lateinunterricht mit dem traditionellen nicht gleichzusetzen. Diese Sprache erschliesst zudem die griechisch-römische Antike, also unsere gemeinsame europäische Vergangenheit, und hilft so die Gegenwart wie auch das Rechtsverständnis zu verstehen. Latein ist ein wichtiger Bestandteil des progymnasialen Unterrichts und soll deshalb obligatorisches Fach sein. Vorgesehen sind je 3 Lektionen pro Woche in den beiden Schuljahren der Sekundarschule P.

Im zweijährigen Progymnasium soll auf eine Profilbildung und auf eine vorzeitige Richtungswahl verzichtet werden. Dies soll erst zu Beginn des Maturitätslehrgangs (mit der Wahl von Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern) erfolgen. Die Schülerinnen und Schüler sollen nicht bereits Ende der sechsten Klasse einen Vorentscheid zu ihrem künftigen Studienbereich fällen müssen. Vielmehr soll die Sekundarschule P einheitlich auf die Maturitätslehrgänge vorbereiten.

3.5 zu Frage 6. Die Kosten für das Fach Latein sind gleich wie für jedes andere Fach im Klassenunterricht. Mit den vorgeschlagenen 6 Jahreslektionen der 2-jährigen Sekundarstufe P wird der Lateinunterricht geringere Kosten verursachen als mit den 15 Jahreslektionen im heutigen 3-jährigen Untergymnasium. 6 Lektionen der Sekundarstufe P müssen demnach mit 10 Lektionen im heutigen Untergymnasium verglichen werden.

3.6 zu den Fragen 7 und 8. Ziel der Reform der Sekundarstufe I ist es, potenzialorientiert zu arbeiten: Die Jugendlichen sollen ihre Fähigkeiten ausschöpfen können und möglichst umfassend gefördert werden. Als eine Massnahme dieser Förderung muss ein Wechsel der Stufen möglich sein.

Die Begründung der Projektgruppe für die Sekundarstufe P (vgl. oben Ziff. 3.4) ist aus dem Blickwinkel der Maturitätslehrgänge einsichtig. Latein behält für die Gestaltung des progymnasialen Unterrichts seinen Platz, hat aber nicht mehr die Dominanz früherer gymnasialer Lehrgänge. Das Versprechen einer einheitlichen Vorbereitung auf die gymnasialen Maturitätslehrgänge wird so optimal eingelöst.

Ob die Durchlässigkeit (Wechsel der Schulstufen in der Sek I) zwischen Niveau P und E durch ein allfälliges Lateinobligatorium auf Stufe P zu stark eingeschränkt wird, ist noch nicht entschieden.

Mit Verlust eines Jahres können Schüler und Schülerinnen am Ende der ersten Klasse der Sekundarschule E in die erste Klasse der Sekundarschule P wechseln, wenn sie die Übertrittsbedingungen erfüllen. In

Fachkreisen wird bei Verlust eines Jahres von eingeschränkter Durchlässigkeit gesprochen; diese ist allerdings durch den höheren Stoffumfang und die Stoffdichte (Progression) im Unterricht der Sekundarschule P und die Unterschiede in Lehrplan und Lektionentafel bedingt und begründet.

Ein Wechsel am Ende der zweiten Klasse der Sekundarschule E in die neu startende zweite Klasse der Sekundarschule P ist nicht vorgesehen, also auch nicht mit Verlust eines Jahres. Das Lateinobligatorium in der Sek P spielt dabei eine Rolle. Ein solcher Wechsel nach der zweiten Klasse der Sekundarschule E ist einzig in absoluten Ausnahmefällen und dann direkt in den Maturitätslehrgang möglich. Vorgesehen ist ein solcher Wechsel üblicherweise aber erst nach der dritten Klasse der Sekundarschule E. In beiden Fällen können die alten Sprachen in der Maturitätsschule nicht als Grundlagen-, Schwerpunkt- oder Ergänzungsfach gewählt werden.

Die Forderung nach einer Durchlässigkeit auch am Ende der zweiten Klasse der Sekundarschule E führt somit, neben anderen Überlegungen, auch zur Diskussion des Lateinunterrichts als Pflicht- oder Wahlfach in der Sekundarschule P. Alle Schüler und Schülerinnen, die den Lateinunterricht nicht besuchen, können dann – wie bei einem Übertritt nach der obligatorischen Schulzeit – Latein auch nicht als Grundlagen-, Schwerpunkt- oder Ergänzungsfach im Maturitätslehrgang wählen.

Stand heute ist die Frage des zukünftigen Lateinobligatoriums somit umstritten, aber für den Kanton Solothurn noch nicht entschieden. Wenn die Stellungnahmen der Resonanzgruppe eingetroffen sind, werden sie ausgewertet und die nötigen Schlüsse daraus gezogen. Die Frage des Lateinobligatoriums wird Teil dieser Auswertung sein.

SGB 49/2008

### **Nachtragskredite I. Serie 2008 und Kreditübertragungen 2008**

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 22. April 2008.

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 74 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV, BGS 111.1), sowie §§ 59 Abs.1 Buchstabe a und 60 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (BGS 115.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 22. April 2008 (RRB Nr. 2008/708), beschliesst:

1. Folgende Nachtragskredite und folgende Kreditüberschreitungen werden bewilligt:

	<u>Ausgaben in Fr.</u>
1.1. Nachtragskredite	
- Zu Lasten der Erfolgsrechnung	552'000
- Zu Lasten der Investitionsrechnung	<u>619'000</u>
Total Nachtragskredite	<u>1'171'000</u>
1.2. Kreditübertragungen	
- Zu Lasten der Erfolgsrechnung	62'000
- Zu Lasten der Investitionsrechnung	<u>3'502'500</u>
Total Kreditübertragungen	<u>3'564'500</u>

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 11. Juni 2008 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

*Edith Hänggi*, CVP, Präsidentin der Finanzkommission. Beim Nachtragskredit zu Lasten der Erfolgsrechnung von 552'000 Franken handelt es sich um einen Kredit, der zwar budgetiert wurde, aber unter einem falschen Konto. Die Verwaltung hat keine Kompetenz, eigenmächtig Kreditverschiebungen zwischen den einzelnen Kreditpositionen zu tätigen. Aus diesem Grund erscheint er als Nachtragskredit. Im Nachtragskredit zu Lasten der Investitionsrechnung sind Sanierungsarbeiten am Birsufer in der Höhe von 400'000 Franken vorgesehen. Diejenigen Schäden, welche auf das Hochwasser von August 2007 zurückzuführen sind, kamen erst im letzten Winter richtig zum Vorschein und konnten somit nur nach der Budgetierung für das Jahr 2008 korrekt abgeschätzt werden.

Die Realisierung vom «Haus der Kantone» verursachte für die Kantone Investitionskosten in der Höhe von 6,53 Mio. Franken. Der Anteil des Kantons Solothurn beträgt 219'000 Franken. Leider wurde vergessen, den Kredit zusammen mit den Kreditnachträgen 2008 zu genehmigen. Der Regierungsrat und die Finanzkommission haben diesem Kredit bereits als dringlichem Nachtragskredit zugestimmt. Weiter sind unter Ziffer 1.2 des Beschlussesentwurfs Kreditübertragungen in der Erfolgsrechnung von 62'000 Franken für die Realisierung der letzten SO<sup>+</sup>-Massnahmen sowie 3,5 Mio. Franken Kreditübertragungen von 2007 auf 2008 für Investitionen, die 2007 bereits bewilligt, aber wegen Verzögerungen erst 2008 ausgeführt werden können. Es handelt sich vorwiegend um Anschaffungen bei der Polizei wie die digitale Bilderarchivierung, ein Motorfahrzeug ausgerüstet für spezielle polizeiliche Einsätze, Rotlichtüberwachungs-Anlagen und ein Lesegerät für elektronische Fahrtenschreiber. Die Finanzkommission beantragt Ihnen Zustimmung zu sämtlichen Nachtragskrediten und zu den Kreditübertragungen.

*Annekäthi Schluep*, FdP. Die FdP-Fraktion stimmt diesen Nachtragskrediten zu. Einmal mehr möchte ich erwähnen, dass wir es vorziehen, einen Nachtrags- oder Zusatzkredit zu sprechen, als das Gefühl zu haben, im Globalbudget habe es viel Luft und alles finde Platz darin. Wir sind für eine restriktive Finanzpolitik und sprechen aus diesem Grund lieber Nachtragskredite. Wir stimmen dem Antrag zu.

*Hans Rudolf Lutz*, SVP. Auch die SVP-Fraktion stimmt diesen Nachtragskrediten – wie immer ohne Begeisterung – zu. Es ist ärgerlich festzustellen, dass in zwei Fällen offensichtlich Fehler begangen wurden. Es wird mit der Bemerkung kaschiert «...der Fehler ist entstanden...» oder mit den Worten «irrtümlich oder bedauerlicherweise». Wenn man weiss, welcher Apparat in Bewegung gesetzt werden muss, wäre es gut, solche Fehler zu vermeiden. Wir hoffen auf eine zukünftige Verbesserung.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1.1 und 1.2

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

SGB 57/2008

### **Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen**

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 6. Mai 2008.

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 72 Absatz 1 und Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 6. Mai 2008 (RRB Nr. 2008/818), beschliesst:

1. Der Kanton Solothurn tritt dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen bei.
2. Der Beitritt wird rechtsgültig, wenn mindestens ein weiterer Kanton der Vereinbarung beitritt, frühestens jedoch am 1. Januar 2010.
3. Der Kantonsrat kann das Konkordat kündigen und Änderungen genehmigen.
4. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 29. Mai 2008 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

## Eintretensfrage

*Konrad Imbach, CVP, Sprecher der Justizkommission.* Die Gewaltbereitschaft im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen hat in den letzten Jahren zugenommen. Um dieser negativen Entwicklung in der Schweiz zu begegnen, haben die eidgenössischen Räte im Frühling 2006 für die Euro 08 und die kommende Eishockey-WM Vorschriften ins Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) eingefügt. Es sind fünf kaskadenartig aufeinander abgestimmte Massnahmen: 1. Registrierung von gewalttätigen Hooligans in einem nationalen Informationssystem. 2. Anordnung von Ausreisebeschränkungen. 3. Rayonverbot. 4. Meldeauflagen. 5. Polizeigewahrsam.

Die Regelungskompetenz des Bundes von drei der fünf vorgesehenen Massnahmen waren umstritten, nämlich das Rayonverbot, die Meldeauflage und der Polizeigewahrsam von Hooligans. Deshalb wurden die drei Massnahmen im BWIS bis Ende 2009 befristet. Die fünf Massnahmen gelten natürlich auch bei grossem Publikumsaufmarsch beim Meisterschaftsbetrieb. Der Handlungsbedarf ist unbestritten, da es nötig ist, über eine unbefristete Rechtsgrundlage zu verfügen. Zwei Varianten stehen zur Diskussion. Einerseits die Schaffung einer bundesrechtlichen Verfassungsgrundlage oder andererseits die Lösung über ein Konkordat. Die Konkordatslösung sollte angestrebt werden, weil sie der geltenden Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kanton entspricht. Die KKJPD hat im Oktober 2007 einen ausgearbeiteten Konkordatstext positiv zur Kenntnis genommen und ihn den Kantonen unterbreitet. Bei Nichtratifizierung des Konkordats durch die Kantone bis am 1. Januar 2010, kommt die parallel vorbereitete Verfassungslösung zum Tragen.

Die wesentlichen Punkte im vorliegenden Konkordat sind die Beibehaltung der bisherigen Artikel 1, 3–9, 11–13 sowie die Ausweitung des Artikels 2. Neu können gefährliche Gegenstände nicht nur in Hallen und Stadien verboten werden, sondern auch auf An- und Rückreise und in der Umgebung von Sportstätten. Im Artikel 10 ist festgehalten, dass die Behörden den Stadionbetreibern für gewisse, ausserhalb der Stadien gewalttätige Personen ein Stadionverbot empfehlen können. Dieser Artikel hat einen präventiven Charakter.

Mit dem Beitritt zum vorliegenden Konkordat entstehen dem Kanton Solothurn voraussichtlich keine Mehrkosten. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Massnahmen, welche eine präventive Wirkung haben, mittelfristig zu einer Entlastung der Polizei führen. Für die Gemeinden, insbesondere für die drei Städte, ändert sich nichts. Die Justizkommission beantragt Ihnen, auf dieses Geschäft einzutreten und den Anträgen zuzustimmen. Die CVP-Fraktion schliesst sich dem Antrag der JUKO an.

*Jean-Pierre Summ, SP.* Weil wir die technischen Details bereits vom Kommissionssprecher gehört haben, verzichte ich auf weitere Ausführungen dazu. Glücklicherweise erlebten wir eine friedliche Euro 08. Trotzdem muss sich der Staat gegen mögliche Exzesse wappnen. Das Konkordat ist, wie erwähnt, eine Möglichkeit dazu. An den einzelnen Paragraphen können wir nichts ändern und müssen das ganze Paket übernehmen. Die SP-Fraktion kann der Stossrichtung der Massnahmen zustimmen. Wichtig ist für uns die Möglichkeit der richterlichen Überprüfung der Strafen und Massnahmen. Unabdingbar sind für uns auch die Prävention und die Erziehung der Zuschauer durch die Sportverbände. Bei Gewalt dürfen wir nicht wegschauen.

*Bruno Oess, SVP.* In den vergangenen Jahren haben die Gewalttätigkeiten durch Störenfriede an Sportveranstaltungen in allen Sportarten stark zugenommen. Vorbei ist leider die Zeit, wo eine Familie unbehelligt oder ungefährdet einen Fussball- oder Eishockeymatch im Stadion geniessen konnte ohne Gefahr, als Unbeteiligte zwischen randalierende Fronten zu kommen oder von Wurfgegenständen verletzt zu werden. Diverse Fernsehbilder sind sicher allgemein bekannt. Es ist höchste Zeit, die rosarote Brille abzulegen, also das Phänomen der Gewalt in Stadien zu erkennen und den gesetzlichen Rahmenbedingungen zuzustimmen, damit die Polizei ihre Arbeit sinn- und effektiv ausführen kann. Wer einen friedlichen, schönen Anlass wie eine Sportveranstaltung aus Freude am Stören stört, hat dort nichts zu suchen und muss mit entsprechend harten Konsequenzen rechnen. Das Riesenergebnis Euro 08 wurde, wie Jean-Pierre Summ erwähnte, grossmehrheitlich problemlos durchgeführt. Daran sind massgeblich und bravourös die Polizei und die involvierten Sicherheitsbeauftragten beteiligt. Es liegt nun an uns, allen Beteiligten ein herzliches Dankeschön zu sagen. Im Jahr 2006 setzte der Bund ein neues Instrument in Form des angepassten Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) im Kampf gegen den Hooliganismus in Kraft. Drei der darin aufgeführten Massnahmen, nämlich das Rayonverbot, die Meldeauflage und der Polizeigewahrsam, sind mangels Verfassungskonformität bis Ende 2009 befristet.

Das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen soll nun die Rechtsgrundlage schaffen, um die befristeten Massnahmen gegen den Hooliganismus auch über das Jahr 2009 weiter führen zu können. Den Randalierern sind alle Mittel recht, um eine Veranstaltung zu

stören. Geben wir also der Polizei die rechtsetzenden Mittel, damit diesem Treiben endlich ein Ende gesetzt wird. Die Fraktion SVP stimmt dem Beschlussesentwurf einstimmig zu.

*Christian Thalmann*, FdP. Das vorliegende Konkordat, welches siebzehn Artikel umfasst, nimmt im Grossen und Ganzen die Bestimmungen des Bundesgesetzes und der Verordnung über die Wahrung der inneren Sicherheit mit. Davon sind weder die Besucher eines Handballmatchs, noch die Besucher eines Marathons oder eines Fussballmatchs betroffen. Die gewalttätigen Teilnehmer an Sportveranstaltungen, die Umfeld und Anonymität nutzen um ihre Aggressionen «abzulassen», können betroffen sein. Die gewalttätigen Personen, die schätzungsweise nur ein halbes Promille der Bevölkerung ausmachen, dürfen aber den Sport nicht für Gewaltausschreitungen missbrauchen. Aus diesem Grund macht das vorliegende Konkordat zwischen den Kantonen Sinn, um gegen Störenfriede und Gewalt vorgehen zu können. Unsere Fraktion stimmt der Vorlage einstimmig zu.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

*Hansruedi Wüthrich*, FdP, Präsident. Die Vorlage unterliegt dem Quorum, die Stimmen werden gezählt.

Titel und Ingress, Ziffern 1–4

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 61)

91 Stimmen

*Hansruedi Wüthrich*, FdP, Präsident. Die Fraktion SP/Grüne hat eine dringliche Interpellation eingereicht mit dem Titel «Fragen im Nachgang zur vorläufigen juristischen Bewältigung des Falles Vera/Pevos». Die Begründung für die Dringlichkeit erfolgt vor der Pause, die Abstimmung darüber nach der Pause.

Im weitem teile ich Ihnen mit, dass es eine Änderung in der Abfolge der traktandierten Geschäfte gibt. Die Geschäfte des Finanzdirektors werden vorgezogen, da er am Mittag einen Termin bei der Economie-suisse wahrnimmt. Die Aufträge A 193/2007 (Traktandum Nr. 11), A 024/2008 (Traktandum Nr. 13), A 025/2008 (Traktandum Nr. 14) und A 031/2008 (Traktandum Nr. 15) werden nach SGB 048/2008 (Traktandum Nr. 5) behandelt.

RG 58/2008

### **Änderung der Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts**

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 6. Mai 2008 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 29. Mai 2008 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 11. Juni 2008 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- d) Zustimmende Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Juni 2008 zum Änderungsantrag der Finanzkommission.
- e) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 18. Juni 2008 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

## Eintretensfrage

*Peter Müller, FdP, Sprecher der Justizkommission.* Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um die Umsetzung des Bundesrechts, respektive die Einführung der Abkommen von Schengen und Dublin zwischen der Schweiz und der EU auf kantonaler Ebene. Der Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen erfolgte am 17. Dezember 2004. Die Abkommen wurden an der eidgenössischen Abstimmung vom 5. Juni 2005 vom Volk angenommen. Die Vorlage behandelt hauptsächlich die Erweiterung des Katalogs der grundsätzlich verbotenen Waffen, die Gleichbehandlung beim Waffenerwerb in Geschäften und unter Privatpersonen, die Regelung von Waffen- und Munitionsbesitz, die Pflicht zur Nachregistrierung von Feuerwaffen und wesentlichen Waffenbestandteilen, den Informationsaustausch mit den Schengen-Staaten, die Einführung eines europäischen Waffenpasses. Ferner werden national motivierte Änderungen vorgenommen namentlich: die Erweiterung des Geltungsbereichs auf antike Waffen, auf bestimmte Druckluftwaffen sowie auf bestimmte Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen; das Verbot des anonymisierten Waffenhandels; das Verbot des missbräuchlichen Tragens von Waffen; die Einführung einer Meldestelle für den Waffenhandel.

Zu den personellen und finanziellen Auswirkungen ist Folgendes zu sagen: der Waffenhandel wurde bisher von der Kantonspolizei registriert. Eine Person beschäftigt sich damit. Mit der Einführung dieser Verordnung sollte die Registrierung bei der Kantonspolizei bleiben, da die nötigen Voraussetzungen, nämlich die Erfahrung und die Unterlagen, dort vorhanden sind. Wir erachten dies als recht sinnvoll. Voraussichtlich muss wegen dem Mehraufwand, der sich aus dieser Vorlage ergibt, eine Personaleinheit mehr geschaffen werden. Trotz Mehreinnahmen aus den Gebühren in der Höhe von voraussichtlich 37'500 Franken sind Mehrausgaben von 115'000 Franken zu erwarten. Den Gemeinden fallen keine neuen Aufgaben und somit auch keine Kosten an. Wesentlich ist bei der Einführung der neuen Verordnung ebenfalls, dass der Handel mit Waffen neu auch unter Privatpersonen waffenerwerbsschulpflichtig wird. Alle Waffen, ausser die Armeewaffen müssen nachträglich registriert werden. Armeewaffen, die zu privatem Gebrauch abgegeben wurden, müssen nicht registriert werden. Die Waffenübernahme zum Beispiel bei Erbschaften ist auch zu registrieren. Die Einführung eines Waffenpasses, der neu fünf Jahre gültig ist, erleichtert den Jägern und Sportschützen innerhalb des Schengenraums das Tragen der registrierten Waffen.

Der Änderungsantrag der FIKO wurde in der JUKO ebenfalls diskutiert. Er verlangt, dass die in der Verordnung eingebrachte Registrierung von Munition und Munitionsbestandteilen gestrichen wird. Diese Meinung vertritt auch die JUKO und der Regierungsrat hat diesem Änderungsantrag am 17. Juni 2008 zugestimmt. Die JUKO ersucht um Annahme dieses Änderungsantrags. Die FDP-Fraktion unterstützt den Änderungsantrag ebenfalls.

*Hans-Jörg Staub, SP.* Die Änderung der Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts ist die Umsetzung des Abkommens Schengen-Dublin. Die Schweiz ist zur Übernahme der waffenrechtlichen Vorschriften, vorab der Waffenrichtlinien über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Waffen verpflichtet. Die Verordnung bezweckt wie das geltende schweizerische Waffenrecht die Bekämpfung des Missbrauchs von Schusswaffen. Unter anderem gelten schengen-bedingte Änderungen: Gleichbehandlung vom Erbgang mit anderen Erwerbsfällen, Pflicht der Nachregistrierung der Feuerwaffen, Einführung eines europäischen Feuerwaffenpasses, Informationsaustausch mit den Schengen-Staaten. National motivierte Änderungen sind unter anderem das Verbot des anonymisierten Waffenverkaufs, die Rechtsgrundlage zur Auskunftserteilung der Polizei an Private, die Regelung der leihweisen Abgabe von Sportwaffen an unmündige Personen. Der administrative Mehraufwand ist mit jährlich 1'925 Stunden veranschlagt, was einer zusätzlichen 100 Prozent-Stelle gleichkommt.

Erlauben Sie mir zum Schluss noch folgende persönliche Bemerkung: ich zweifle an einer kompletten Nachregistrierung von all diesen Waffen. Glauben Sie wirklich, dass alle Personen, die obwohl verpflichtet, ihre erworbenen oder allenfalls geerbten Waffen registrieren werden? Wie soll das Ganze seriös kontrolliert werden? Hier endet meine persönliche Bemerkung.

Die Fraktion SP/Grüne ist für Eintreten und Zustimmung zum Beschlussesentwurf sowie Zustimmung zum FIKO-Antrag.

*Bruno Oess, SVP.* Die Änderung der Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts ist bedingt durch die Umsetzung der bilateralen Abkommen Schweiz/EU. Das geltende Bundesgesetz (Waffengesetz) und die Waffenverordnung wurden bereits geändert. Parallel dazu hat die Bundesversammlung am 22. Juni 2007 eine weitere national motivierte Revision des Waffengesetzes beschlossen. Die Änderung der kantonalen Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts liegt nun beim Kantonsrat. Nota bene ist es für uns Kantonsräte ein reines Zustimmung oder Ablehnen. Materiell ist scheinbar alles gesetzt, ausser der Möglichkeit des fakultativen Referendums. Die Beratung in unserer

Fraktion über die geplanten Änderungen war nicht einfach. Viele Fragen sind aufgetaucht und konnten erst nach Sichtung von verschiedenen Gesetzen und Verordnungen zugeordnet werden. Mehrere Punkte veranlassten uns zu externen Rückfragen.

Eine wesentliche Frage nach einer erkannten Unklarheit in Artikel 22 Absatz 1 (Bewilligung/Munition) wurde durch unsere JUKO-Kommissionsmitglieder gestellt. Es hat sich im Nachhinein als eine eingeschlichene Falschformulierung herausgestellt, die nun mit dem Änderungsantrag der FIKO korrigiert werden sollte. Wäre sie unbemerkt geblieben, hätte das gar blamable Auswirkungen haben können. Die Antwort zu der fehlerhaften Formulierung wurde, wie in der JUKO versprochen, vom stellvertretenden Kommandanten Thomas Zuber ordnungsgemäss nachgeliefert. Das Departement veranlasste den entsprechenden Änderungsantrag durch die FIKO.

Die SVP-Fraktion findet, die Vorgehensweise zur Umsetzung dieser Verordnung sei schlecht vorbereitet. In Zukunft sollten der vorberatenden Kommission JUKO und dem Rat wieder synoptische Darstellungen vorgelegt werden. Nur so können Bundesgesetz, Bundesverordnung und Schengen/Dublin-Vorschriften und der Vergleich zwischen der neuen und der alten Version der kantonalen Vorschriften überprüft werden. Es kann ja nicht sein – wenn überhaupt –, dass sich nur Juristen einen Überblick verschaffen können, währenddem die Fraktionen und Ratsmitglieder alle Gesetze und Verordnungen ausdrucken müssen, um eine fundierte Meinung zu erlangen und um nachvollziehen zu können, dass es sich hier um eine mehrheitsfähige Verordnung handelt. Die SVP-Fraktion stimmt dem Beschlussesentwurf mit neuem Wortlaut gemäss dem Änderungsantrag der FIKO einstimmig zu.

*Konrad Imbach, CVP.* Meine Vorredner haben das Wesentliche bereits gesagt, nämlich, dass es sich um den Vollzug eines Bundesgesetzes handelt. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Umsetzung für die Polizei einen beträchtlichen Mehraufwand mit sich bringt. Gerechnet wird mit einer zusätzlichen 100-Prozent-Stelle. Positiv fällt der Vergleich mit den anderen Kantonen aus: unsere Polizei geht sehr moderat mit den beantragten Stellen um. Die CVP/EVP-Fraktion wird dem Geschäft mit dem Änderungsantrag der FIKO zustimmen.

*Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident.* Es haben sich keine Einzelsprecher gemeldet und die Regierung wünscht das Wort auch nicht. Die Anträge der Redaktionskommission gelten im Folgenden als angenommen, sofern nicht das Wort ergriffen wird.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

#### Detailberatung

Titel und Ingress, § 1, § 2 Abs. 1

Angenommen

§ 2 Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei ist kantonale Meldestelle im Sinne von Artikel 31b des Waffengesetzes. Sie nimmt gemäss Artikel 31a des Waffengesetzes Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile gebührenfrei entgegen. Von Inhaberrinnen und Inhabern einer Waffenhandelsbewilligung wird für die Entgegennahme solcher Gegenstände eine Gebühr gemäss § 95 Absatz 3 des Gebührentarifs<sup>1)</sup> erhoben.

Angenommen

§ 2 Abs. 4, § 2<sup>bis</sup>, § 3 Abs. 1 und 2

Angenommen

§ 3 Absatz 3

Antrag Redaktionskommission

<sup>3</sup> Bei der Übertragung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils hat die übertragende Person der Kantonspolizei innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Waffenerwerbsscheins der Erwerblerin oder des Erwerbers zuzustellen.

Angenommen

§§ 3<sup>bis</sup> – 3<sup>quinqües</sup>

Angenommen

§§ 13, 14, 16<sup>bis</sup>, 19<sup>bis</sup> – 19<sup>quater</sup>

Angenommen

## § 22 Abs. 1

Antrag Finanzkommission

Wer bereits im Besitz von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen oder Waffenzubehör ist, muss innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Waffengesetzes bei der Kantonspolizei um eine Ausnahmegewilligung nachsuchen. Angenommen

## § 22 Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

<sup>2</sup> Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten eines Verbots gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Waffengesetzes kann bei der Kantonspolizei ein Gesuch um eine Ausnahmegewilligung eingereicht werden. Angenommen

## § 22 Abs. 3, II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

91 Stimmen (Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 38 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (Waffengesetz; WG), Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 6. Mai 2008 (RRB Nr. 2008/820), beschliesst:

I.

Die Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts vom 11. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz; WG) in der Fassung vom 22. Juni 2007 sowie der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung; WV) in der Fassung vom 15. Dezember 2006.

§ 2 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei ist kantonale Meldestelle im Sinne von Artikel 31b des Waffengesetzes. Sie nimmt gemäss Artikel 31a des Waffengesetzes Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile gebührenfrei entgegen. Von Inhaberinnen und Inhabern einer Waffenhandelsbewilligung wird für die Entgegennahme solcher Gegenstände eine Gebühr gemäss § 95 Absatz 3 des Gebührentarifs erhoben.

§ 2 Absatz 4 wird angefügt:

<sup>4</sup> Gesuchsformulare für Bewilligungen, zur Nachregistrierung und um Auskunftserteilung gemäss Artikel 10a Absatz 4 des Waffengesetzes, Verzeichnisse sowie der Mustervertrag für die Übertragung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils ohne Waffenerwerbsschein können bei der Kantonspolizei bezogen werden.

§ 2<sup>bis</sup> wird eingefügt:§ 2<sup>bis</sup>. Melderecht für Träger eines Amts- oder Berufsgeheimnisses

Die zur Wahrung eines Amts- oder Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen sind berechtigt, der Kantonspolizei Gefährdungsmeldungen gemäss Artikel 30b des Waffengesetzes zu machen.

Abschnitt B. lautet neu:

B. Erwerb von Waffen und Munition mit und ohne Erwerbsschein

§ 3. Die Sachüberschrift lautet neu:

*§ 3. Waffenerwerb mit Waffenerwerbsschein*

§ 3 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Das Gesuch um Erteilung eines Waffenerwerbsscheins ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den erforderlichen Beilagen (Art. 9a WG und 10 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 WV) der Kantonspolizei einzureichen.

§ 3 Absatz 2 wird als zweiter Satz angefügt:

... Die Kantonspolizei holt vorgängig eine Stellungnahme der kantonalen Behörde nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit ein.

§ 3 Absatz 3 wird angefügt:

<sup>3</sup> Bei der Übertragung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils hat die übertragende Person der Kantonspolizei innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Waffenerwerbsscheins der Erwerblerin oder des Erwerbers zuzustellen.

Als § 3<sup>bis</sup> wird eingefügt:

*§ 3<sup>bis</sup>. Gesuch der übertragenden Person um Auskunftserteilung*

Bedarf die Übertragung keines Erwerbsscheins, kann die Kantonspolizei auf Gesuch und mit schriftlicher Zustimmung der erwerbenden Person der übertragenden Person die notwendigen Auskünfte erteilen, wenn Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen zur Übertragung von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Munition oder Munitionsbestandteilen erfüllt sind.

Als § 3<sup>ter</sup> wird eingefügt:

*§ 3<sup>ter</sup>. Erwerb von Feuerwaffen ohne Erwerbsschein*

<sup>1</sup> Ist der Erwerb einer Waffe sowie ihrer wesentlichen Bestandteile gemäss Artikel 10 Absatz 3 des Waffengesetzes ohne Erwerbsschein zulässig, muss die übertragende Person der Kantonspolizei innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Vertrages zustellen.

<sup>2</sup> Wird eine Feuerwaffe oder ein Waffenbestandteil nach Artikel 10 des Waffengesetzes durch Erbgang erworben, sind innerhalb von 6 Monaten der Kantonspolizei die Angaben nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a. – d. des Waffengesetzes zu übermitteln.

§ 3<sup>quater</sup> wird eingefügt:

*§ 3<sup>quater</sup>. Übertragung von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen und Munition zwischen Personen, welche über eine Waffenhandelsbewilligung verfügen*

Findet die Übertragung von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen und Munition zwischen Personen statt, die über eine Waffenhandelsbewilligung verfügen, muss die übertragende Person der Kantonspolizei die Art und Zahl der übertragenen Gegenstände innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrages melden.

§ 3<sup>quinquies</sup> wird eingefügt:

*§ 3<sup>quinquies</sup>. Leihweise Abgabe von Sportwaffen an unmündige Personen*

Erhält eine unmündige Person von ihrer gesetzlichen Vertretung oder ihrem Schützenverein leihweise eine Sportwaffe, ist dies von der gesetzlichen Vertretung oder mit deren Wissen vom Schützenverein innerhalb von 30 Tagen der Kantonspolizei zu melden.

Abschnitt E. lautet neu:

E. Vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen

§ 13 lautet neu:

*§ 13. Europäischer Feuerwaffenpass*

Die Kantonspolizei entscheidet über die Ausstellung und Verlängerung des Europäischen Feuerwaffenpasses.

Der Titel des Abschnittes I. lautet neu:

I. Verbote im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör

§ 14 Absatz 1 lautet neu:

*§ 14. Erwerb*

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann den Erwerb sowie den Besitz von Waffen oder Waffenzubehör im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a. – g. des Waffengesetzes zu Sammelzwecken bewilligen, wenn die für den Erwerb von Waffen geltenden Voraussetzungen gemäss Artikel 8 Absatz 2 des Waffengesetzes erfüllt sind und Gewähr für einen sorgsamem Umgang mit der Waffe besteht.

§ 14 Absatz 2<sup>bis</sup> wird eingefügt:

<sup>2bis</sup> Die Kantonspolizei kann Feuerwaffen oder wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile oder Waffenzubehör, für die ein Verbot nach Artikel 5 Absatz 1 des Waffengesetzes besteht und die durch Erbgang erworben wurden, bewilligen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmbewilligung erfüllt sind.

§ 14 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Der Erwerb von Waffenzubehör kann insbesondere bewilligt werden

- a) als Ergänzung zu einer bewilligten Waffe;
- b) zur Verwendung auf bewilligten Schiessplätzen zur Lärmreduktion.

§ 16<sup>bis</sup> wird angefügt:

*§ 16<sup>bis</sup>. Ausnahmbewilligung für Angehörige bestimmter Staaten*

Die Kantonspolizei ist zuständig für die Erteilung von Ausnahmbewilligungen für Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, für die der Bundesrat einschränkende Bestimmungen erlassen kann (Artikel 7 Waffengesetz).

§ 19<sup>bis</sup> wird angefügt:

*§ 19<sup>bis</sup>. Allgemeine Voraussetzungen*

Die Kantonspolizei erteilt Ausnahmbewilligungen nach dem Waffengesetz lediglich, wenn die in Artikel 28c Buchstaben a. – c. des Waffengesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Abschnitt G lautet neu:

G. Kontrollen, Verfahren und Rechtsschutz

§ 19<sup>ter</sup> wird eingefügt:

*19<sup>ter</sup>. Kontrollen durch die Kantonspolizei*

Die Kantonspolizei ist befugt, die in Artikel 29 des Waffengesetzes vorgesehenen Kontrollen durchzuführen.

§ 19<sup>quater</sup> wird eingefügt:

*§ 19<sup>quater</sup>. Bearbeitung von Daten gemäss Waffenrecht*

Die Kantonspolizei kann die für den Vollzug des Waffenrechts erforderlichen Register elektronisch führen. Bezüglich Aufbewahrungsfrist der bearbeiteten Daten gelten die entsprechenden eidgenössischen Bestimmungen.

§ 22 lautet neu:

*§ 22. Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Wer bereits im Besitz von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen oder Waffenzubehör ist, muss innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Waffengesetzes bei der Kantonspolizei um eine Ausnahmbewilligung nachsuchen.

<sup>2</sup> Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten eines Verbots gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Waffengesetzes kann bei der Kantonspolizei ein Gesuch um eine Ausnahmbewilligung eingereicht werden.

<sup>3</sup> Wer bereits im Besitz einer Feuerwaffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils nach Artikel 10 des Waffengesetzes ist, muss den Gegenstand innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Waffengesetzes der Kantonspolizei anmelden.

II.

Die Änderungen treten am 1. November 2008 in Kraft.

Die Staatskanzlei wird beauftragt, gestützt auf Artikel 38 Absatz 2 des Waffengesetzes die Änderung den Bundesbehörden mitzuteilen.

---

SGB 48/2008

**Ersatzmiete für die Kantonspolizei Solothurn (KAPO) – Standort Biberist: Bewilligung der jährlich wiederkehrenden Ausgaben zum Abschluss eines Mietvertrages**

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 22. April 2008.

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 13 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 22. April 2008 (RRB Nr. 2008/691), beschliesst:

1. Der Mietlösung für die Kantonspolizei, in den Räumlichkeiten der Baloise Bank SoBa an der Hauptstrasse 24 in Biberist, wird zugestimmt.
2. Dem Kredit für den beiliegenden Mietvertrag mit der Baloise Bank SoBa, mit zusätzlichen Mietausgaben von anfänglich Fr. 65'956.– und ab dem 11. Jahr Fr. Fr. 9'156.– pro Jahr, wird zugestimmt.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 29. Mai 2008 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 13. August 2008 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

*Markus Grütter*, FdP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Aufgrund der Defizite im Bereich Infrastruktur beim jetzigen Polizeiposten in Biberist und weil der Personalbestand von zwölf auf ca. siebzehn Personen aufgestockt werden soll, besteht ein Bedarf an neuen Räumlichkeiten. Nach der Evaluation von mehreren Möglichkeiten ist man zum Schluss gekommen, dass sich das Gebäude der Baloise Bank SoBa besonders gut eignet und kostengünstig ist. Der Ausbau würde von der Baloise Bank SoBa gemacht im Rahmen einer Gesamtsanierung des ganzen Gebäudes. Die Ausbauanforderungen der Polizei könnten also berücksichtigt werden. Während den ersten zehn Jahren würde die Miete 88'560 Franken betragen, plus Amortisation des Ausbaus von 56'800 Franken. Dazu kommen noch Nebenkosten und die Parkplatzmiete in der Höhe von 21'480 Franken. Dies ergibt einen Bruttomietzins von 166'840 Franken. Ab dem 11. Mietjahr reduziert sich der jährliche Mietzins um 56'800 Franken, nämlich um die Amortisation der Ausbaukosten. Der durchschnittliche Mietzins während zwanzig Jahren beträgt damit 257 Franken pro Quadratmeter Hauptnutzfläche. Zum Vergleich: beim bestehenden Vertrag bezahlen wir 324 Franken. Weil aber der Posten wesentlich grösser sein wird, ergeben sich in den ersten zehn Jahren wiederkehrende Mehrkosten pro Jahr von knapp 66'000 Franken, in den darauf folgenden zehn Jahren 9156 Franken pro Jahr. Die UMBAWIKO hat die Vorlage vorberaten und dem Antrag der Regierung einstimmig zugestimmt. Als Sprecher der FdP möchte ich gleichzeitig festhalten, dass die Fraktion dem Antrag einstimmig zustimmen wird.

*Beat Loosli*, FdP, Sprecher der Finanzkommission. Wie Sie sicher wissen, wurde das Geschäft nach der erstmaligen Beratung in der Finanzkommission an das Hochbauamt zurückgewiesen zwecks Überarbeitung. Dazu einige Worte. Der Finanzkommission ging es nicht um das Materielle, also den Polizeiposten,

sondern um die Finanzierung und die Ausgestaltung der Miete. Aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen konnte bei der Überschlagsrechnung der Eindruck entstehen, der Mieterausbau könnte günstiger durch den Kanton vorgenommen werden. Anlässlich der letzten Sitzung erhielten wir einen Variantenvergleich und neue, bisher nicht vorliegende Detailzahlen. Daraus war ersichtlich, dass in diesem Mietzins auch noch ein Unterhaltsanteil am Mieterausbau berücksichtigt wurde. Damit erwies sich die Mietlösung als wesentlich vorteilhafter. Die Finanzkommission empfiehlt Ihnen einstimmig, die Vorlage so zu genehmigen.

*Niklaus Wepfer, SP.* Die Kommissionssprecher haben bereits alles Wichtige gesagt. Die Fraktion SP/Grüne unterstützt die Mietlösung für die Kantonspolizei in Biberist sowie den jährlich wiederkehrenden Kredit für die Mietausgaben. Die Eliminierung der infrastrukturellen Defizite drängt sich auf, sowie auch die Schaffung der neuen grösseren Raumverhältnisse, die eine Aufstockung des Personalbestands zulassen wird. Es wird der Sicherheit des Personals wie auch der Bevölkerung Rechnung getragen, gerade durch die den heutigen Bedürfnissen angepassten notwendigen Sicherheitsmassnahmen und Infrastrukturen. Die Fraktion SP/Grüne stimmt dem Beschlussesentwurf zu.

*Jakob Nussbaumer, CVP.* Das Projekt ist viel versprechend. Da der jetzige Polizeiposten den ständig wachsenden Anforderungen nicht mehr genügt, ist unbedingt auf die Vorlage einzutreten. Mit der Erweiterung eines grossen Detailhandelsgeschäfts vor drei, vier Jahren, fielen viele Parkplätze weg und der Polizeiposten Biberist verfügt noch über eineinhalb zugewiesene Parkplätze. Bei Lebensmittelanlieferungen benutzen die Lastwagen die Parkplätze und es kommt vor, dass um zehn Uhr morgens kein freier Platz zur Verfügung steht. Ich verstehe nicht, weshalb ein so grosser Laden bewilligt wurde ohne Vorhandensein entsprechender Parkplätze. Das ist unverantwortlich, wurde aber von hohen Stellen bewilligt. Im Moment parkieren die Leute irgendwo, nur nicht vor dem Polizeiposten. Wenn ein Bürger sein Auto nach Behebung eines kleinen Mangels vorführen muss, überquert der Polizist die Hauptstrasse, wo es den neuen Polizeiposten geben soll. Es ist wichtig, dass wir diesem Antrag zustimmen. Ausbauwünsche können noch bis im Herbst berücksichtigt werden. Im Mietvertrag unter Punkt 29 steht, ein vom Kanton unterschriebener Mietvertrag müsse spätestens am 25. August 2008 bei der Vermieterin eintreffen, damit der Mietbeginn vom 1. April 2010 eingehalten werden kann. Hier bedarf es einer Anpassung per Ende August, da Unstimmigkeiten bekanntlich bei kleinen Details beginnen. Die CVP/EVP-Fraktion stimmt dem Antrag einstimmig zu und hofft, dass alles gut über die Bühne gehen wird wie in der Vorlage beschrieben. Wir stimmen den jährlich wiederkehrenden Mehrausgaben zu, damit der Mietvertrag abgeschlossen und 2010 die «Züglete» vorgenommen werden kann.

*Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident.* Ich habe eine Verständnisfrage an Jakob Nussbaumer: Handelt es sich bei der vorigen Intervention um einen Antrag und was ist genau zu ändern?

*Jakob Nussbaumer, CVP.* Im Mietvertrag unter Punkt 29, letzter Absatz, steht, dieser müsse bis spätestens am 25. August 2008 unterschrieben sein. Es müsste aber auf den 31. August 2008 abgeändert werden, da heute schon der 26. August ist.

*Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident.* Der Mietvertrag ist aber nicht Bestand des Beschlussesentwurfs und dessen Ausarbeitung liegt in der Kompetenz der Regierung. Der Antrag ist deshalb nicht zulässig.

*Rolf Sommer, SVP.* Die SVP-Fraktion wird auf die Vorlage eintreten. Wir haben Verständnis für die Anliegen der KAPO-Mitarbeiter des Standorts Biberist für neue Räumlichkeiten, sanitäre Anlagen, Parkplätzen sowie Sicherheitsanlagen wie gesicherte Warteräume etc. Für die jährlichen Mietmehrkosten von ungefähr 66'000 Franken in den ersten zehn Jahren sowie von ca. 9 000 Franken in den darauf folgenden zehn Jahren haben wir Verständnis in Anbetracht der höheren Sicherheit für die Bevölkerung im Raum Biberist. Die SVP-Fraktion wird dem Beschlussesentwurf zustimmen.

*Samuel Marti, SVP.* Ich frage Herrn Regierungsrat Straumann, ob es üblich ist, dass jeder Antrag einen «versteckten Hund» enthält? Eine halbe Million Franken an Baukosten sind im Mietzins versteckt. Warum wird so etwas gemacht und wieso wird es nicht offen ausgewiesen? Erst nachdem die FIKO dies aufgedeckt hat, erfolgte die Offenlegung.

*Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements.* Versteckt wurde gar nichts und es wird weiterhin nichts versteckt. Ursprünglich oder in der ersten Variante, die nun beschlossen werden sollte, werden die Mieterausbaukosten durch die SoBa finanziert. In der FIKO tauchte dann die Frage auf, ob es nicht günstiger wäre, wenn der Staat die Mieterausbaukosten selber finanzieren würde. Tatsächlich

war dies nicht abgeklärt worden, weil es sich bei der Grösse des Vorhabens nicht unbedingt aufgedrängt hatte. Die Abklärung hat nun ergeben, dass die ursprüngliche Hauptvariante etwas billiger zu stehen kommt, als wenn der Staat die Finanzierung übernehmen würde. Der Grund liegt wahrscheinlich in der günstigeren Beschaffung der Finanzen in der Höhe von 56'000 Franken durch die Bank. Wenn der Staat Geld aufnehmen muss, rechnen wir, wie in den Unterlagen ausgewiesen, mit 4,5 Prozent Zinsen. Offenbar verfügt die Bank über günstigeres Geld, was nicht ganz erstaunlich ist. Das ist der Grund, weshalb die Hauptvariante etwas weniger kostet. Ich sehe also nirgendwo, dass 500'000 Franken vergraben oder versteckt wurden, denn es entspricht nicht den Tatsachen. Die Intervention hat aber die Richtigkeit der Hauptvariante bestätigt. Bei solchen Vorhaben werden wir künftig beide Möglichkeiten im Voraus evaluieren um heraus zu finden, ob die Finanzierung des Mieterausbaus durch den Investor oder durch den Staat günstiger zu stehen kommt. Das ist das konkrete Resultat aus der Rückweisung durch die FIKO, ansonsten wurde nichts geändert.

*Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident.* Wir kommen zum Beschlussesentwurf. Der Beschluss unterliegt dem Spargesetz, benötigt werden 51 Stimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1–3

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

92 Stimmen (Einstimmigkeit)

*Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident.* Auch die FdP hat eine dringliche Interpellation eingereicht mit dem Titel «Führungsmängel bei der Staatsanwaltschaft». Die Begründung für die Dringlichkeit erfolgt vor der Pause, die Abstimmung darüber nach der Pause.

A 193/2007

**Auftrag Walter Schürch (SP, Grenchen): Änderung § 13 Staatspersonalgesetz: Infrastruktur**

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 12. Dezember 2007 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. April 2008.

1. *Vorstosstext.* § 13. Infrastruktur ist wie folgt zu ändern:

<sup>1</sup>Der Kantonsrat bewilligt unter Vorbehalt von Absatz 2 die zur ordnungsgemässen Erfüllung der staatlichen Aufgaben nötigen Ausgaben für das Personal, die Räumlichkeiten und die Einrichtungen nach den Vorschriften des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat beschliesst Mietverträge für Räumlichkeiten bis zum Betrag von jährlich 250'000 Franken.

<sup>3</sup>Für den Bau von Verwaltungsgebäuden und die Beteiligung an solchen Bauten bleiben die Vorschriften über das Finanzreferendum vorbehalten.

2. *Begründung.* Mit Bezug auf den Abschluss von Mietverträgen für Räumlichkeiten sind die jetzt äusserst geringen Finanzkompetenzen des Regierungsrats nicht mehr sach- und zeitgemäss, da so neue mehrjährige Mietverträge mit über 50'000 Franken Jahreszins dem Kantonsrat zum Beschluss zu unterbreiten sind. Dies führt nicht nur zu einem erheblichen administrativen Aufwand, sondern auch zu praktischen Problemen, die für den Kanton mit grossen Kosten verbunden sein können: vor allem bei günstigen Mietangeboten erfordert die Marktsituation in der Regel ein rasches Handeln des Kantons, da die Vermieter nicht bereit sind, mehrere Monate auf einen allenfalls unsicheren Vertragsabschluss zu warten und einen entsprechenden Leerstand in Kauf zu nehmen. Dies führt tendenziell dazu, dass der Kanton dann auf teurere und weniger geeignete Mietangebote ausweichen muss.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.* Ausgaben für die langfristige Miete von Verwaltungsräumlichkeiten gelten mit Hinweis auf § 55 Absatz 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G, BGS 115.1) sowie die bundesgerichtliche Praxis als neue wiederkehrende Ausgaben. Die erwähnte Bestimmung des WoV-G gibt den bundesgerichtlichen Grundsatz wieder, wonach eine neue Ausgabe immer dann anzunehmen ist, «wenn der entscheidenden Behörde in bezug auf den Umfang der Ausgaben, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht» (BGE 125 I 87). Dies ist beim Abschluss von Mietverträgen in der Regel der Fall, weil über die Frage, ob überhaupt ein Objekt gemietet bzw. zu welchen Rahmenbedingungen ein solcher Vertrag abgeschlossen werden soll, ein erheblicher Ermessensspielraum besteht. Wir sind gestützt auf Art. 80 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV, BGS 111.1) somit befugt, Mietverträge nur bis zum Betrag von Fr. 10'000.– abzuschliessen (also nicht wie in der Begründung zum Vorstoss erwähnt bis Fr. 50'000.–). Liegt der Betrag über dieser Grenze, ist der Kantonsrat gestützt auf § 13 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG, BGS 126.1) abschliessend zuständig, die Ausgabe zu beschliessen (unter Ausschluss des fakultativen oder obligatorischen Referendums).

Die Finanzkompetenzen des Regierungsrats sind im interkantonalen Vergleich generell sowohl für einmalige wie wiederkehrende Ausgaben sehr gering. Sie haben zur Folge, dass jeder Mietvertrag für Räumlichkeiten mit jährlichen Nettozinskosten von mehr als Fr. 10'000.– dem Kantonsrat zum Beschluss zu unterbreiten ist. Dies kann in der Tat zu den im Vorstoss erwähnten praktischen Problemen führen. Dieser Umstand hat uns denn auch im Jahr 2006 bewogen, eine Vorlage zuhanden der Vernehmlassung auszuarbeiten (RRB Nr. 2006/1238 vom 26. Juni 2006), welche analog dem vorliegenden Auftrag eine Erhöhung der Finanzkompetenz zum Abschluss von Mietverträgen bis zu einem Betrag von Fr. 200'000.– vorsah. Das Ergebnis der Vernehmlassung zum Vorschlag sah jedoch in verschiedener Hinsicht ernüchternd aus. Zum einen haben sich nur drei Organisationen zur Vorlage geäussert. Zum andern nahmen diese mehrheitlich negativ Stellung zum Vorhaben. Wir haben deshalb beschlossen, auf eine Änderung des Staatspersonalgesetzes zur Erhöhung der Finanzkompetenzen zum Abschluss von Mietverträgen zu verzichten, dafür generell die nach der Verfassung vorgesehenen Finanzkompetenzen des Regierungsrats zu überprüfen (RRB Nr. 2006/2037 vom 14. November 2006). Mit Beschluss vom 22. Oktober 2007 (RRB Nr. 2007/1754) haben wir eine entsprechende Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat verabschiedet, mit welcher die Finanzbefugnisse des Regierungsrats um den Faktor fünf für neue einmalige Ausgaben auf Fr. 250'000.– und für neue wiederkehrende Ausgaben auf Fr. 50'000.– erhöht werden sollen. Der Kantonsrat hat diese Verfassungsänderung am 12. Dezember 2007 (RG 153/2007) in 1. und am 11. März 2008 (RG 153/2007) in 2. Lesung beschlossen. Am 28. September 2008 wird die Vorlage zur Volksabstimmung unterbreitet. Das Volk wird also noch im Herbst des laufenden Jahres über eine Erhöhung der Finanzbefugnisse des Regierungsrats befinden. Wir erachten es im heutigen Zeitpunkt als wenig demokratiefreundlich, wenn vor dieser Abstimmung in einem einzelnen Bereich die Finanzkompetenzen erhöht werden sollen. Vorerst gilt es diese Abstimmung abzuwarten. Sollte die Vorlage vom Volk abgelehnt werden, erübrigt sich unseres Erachtens auch die Erhöhung der Finanzkompetenzen in einem Spezialbereich. In diesem Fall wäre der Volkswille zu respektieren, dass keine Erhöhung der Finanzbefugnisse – auch nicht in einem isolierten Bereich – erwünscht sind. Aber auch bei Annahme der Verfassungsänderung möchten wir davon absehen, eine zusätzliche Erhöhung der Finanzkompetenzen zum Abschluss von Mietverträgen ins Auge zu fassen. Es würde wohl kaum verstanden, dass kurz nach Annahme der generellen Erhöhung der Finanzbefugnisse eine zusätzliche Ausweitung der Kompetenzen in einem isolierten Bereich in Betracht gezogen würde. Wir erachten es zudem als nicht opportun, dass unterschiedliche Limiten je nach Aufgabengebiet für die Finanzkompetenzen des Regierungsrats geschaffen würden. Im Falle einer Annahme der Vorlage würde sich auch die Kompetenz zum Abschluss von Mietverträgen auf Fr. 50'000.– erhöhen. Diese moderat erhöhte Limite soll nach dem Gesagten generell für alle Bereiche – auch zum Abschluss von Mietverträgen – gelten.

4. *Antrag des Regierungsrats.* Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 2. Juli 2008 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

*Kurt Bloch, CVP, Sprecher der Finanzkommission.* Mit diesem Auftrag sollte die Regierung die Kompetenz erhalten, um Mietverträge für Räumlichkeiten bis zum Betrag von jährlich 250'000 Franken abzuschliessen. Zurzeit verfügt die Regierung über eine Kompetenz von 10'000 Franken. Der Vorstoss wird insbesondere damit begründet, dass die Regierung je nach Situation rascher sollte handeln können. Die Finanzkompetenzen der Regierung sind sicher nicht berauschend, weshalb der Kantonsrat beschlossen

hat, die Finanzbefugnisse um den Faktor fünf zu erhöhen. Das Volk wird über die Verfassungsänderung im September abstimmen. Bei Annahme beträgt die Kompetenz bei neuen, einmaligen Ausgaben 250'000 Franken und für neue, wiederkehrende Ausgaben 50'000 Franken, anstelle wie bis anhin 10'000 Franken. Der Verhältnisfaktor beträgt neu fünf. Mit der Annahme wird auch gleichzeitig die Kompetenz für Mietvertragsabschlüsse auf 50'000 Franken erhöht. Bei Erheblicherklärung des Auftrags würden diese 250'000 Franken einem Investitionsvolumen von ca. 1,2 Mio. Franken entsprechen. Das Volk wird also in Kürze über die neuen Befugnisse entscheiden. Wahrscheinlich würde nicht verstanden, wenn wir vor der Abstimmung eine neue Regelung in einem Spezialbereich beschliessen würden. Die Regierung beantragt Nichterheblicherklärung, ebenso die Finanzkommission. Im Übrigen hat sich die CVP/EVP-Fraktion einstimmig dem Antrag der Regierung angeschlossen.

*Beat Käch, FDP.* Die FDP-Fraktion inklusive die UMBAWIKO-Mitglieder lehnen diesen Auftrag einstimmig ab. Als seinerzeit dieser Auftrag in der UMBAWIKO entworfen wurde, hatte die Regierung tatsächlich eine Finanzkompetenz von nur 10'000 Franken für wiederkehrende und 50'000 Franken für einmalige Ausgaben, wie es der Sprecher der FIKO erwähnt hat.

Die Vorlage, über welche im September abgestimmt wird, sieht eine Erhöhung der Finanzkompetenzen um das Fünffache vor. Das heisst, für wiederkehrende Ausgaben beläuft sie sich auf 50'000 Franken. Darunter gehören auch die Mieten. Für einmalige, sprich Investitionen, beläuft sie sich auf 250'000 Franken. Diese neue Finanzkompetenz scheint uns in Ordnung zu sein und wir gehen davon aus, dass das Volk sie annehmen wird. Daher erachten wir es als nicht gut, wenn im Vorfeld dieser Abstimmung daran «gschrüblet» wird. Falls das Volk dieser Änderung nicht zustimmen sollte, kann die Diskussion über die Finanzkompetenz bei Mieten wieder aufgenommen werden. Es ist uns auch nicht bekannt, dass der Kanton wegen seiner kleinen Finanzkompetenz schlechtere Mietverträge abgeschlossen hat. In einem Einzelfall mag dies der Fall sein, aber es kann auch in die umgekehrte Richtung gehen: bei längerem Zuwarten können die Mieten tiefer werden. Darum bitten wir Sie, vor der Abstimmung nichts daran zu ändern. Die FDP-Fraktion ist einstimmig gegen diesen Auftrag.

*Ruedi Heutschi, SP.* Die Fraktion SP/Grüne lehnt den vorliegenden Auftrag mit sehr grosser Mehrheit ab. Wir anerkennen das Ziel des Vorstosses, nämlich dass die öffentliche Hand bei Mietangelegenheiten handlungsfähiger wird und rascher entscheiden kann. Mit dieser vom Rat beschlossenen allgemeinen Erhöhung der Finanzkompetenz haben wir aber bereits einen Schritt gemacht, dem nur noch das Volk im September zustimmen muss, was es wahrscheinlich machen wird. Wir sollten nicht in einem Einzelbereich einen weiteren Schritt machen, der nicht nur einen Schritt, sondern einen Riesensatz darstellt. Das ist die demokratische Sicht, über welche sachliche Zwänge gestellt werden könnten. Gibt es diese aber wirklich? Im Einzelfall mag der längere Weg über den Kantonsrat hinderlich sein. Meistens spielen aber andere zusätzliche Faktoren die Hauptrolle, und nicht der Faktor Zeit. Ein anderer Faktor setzt die Regierung in eine sehr gute Verhandlungsposition: die öffentliche Hand ist ein verlässlicher Partner, der einen Mietvertrag langfristig einhalten wird, da die «Firma» in den nächsten Jahren nicht pleite geht. Seriöse Vermieter sind bereit, dafür eine gewisse Zeit zu warten. Wenn wir der Regierung die Möglichkeiten geben würden, grössere Schnellschüsse in eigener Kompetenz abzugeben, wäre die Verlässlichkeit nicht mehr so sicher. Denn wer garantiert, dass im Nachhinein nicht doch ein politischer Streit um ein Mietverhältnis entsteht? Die nötige Erhöhung der Finanzkompetenz haben wir bereits beschlossen – und das reicht im Moment.

*Leonz Walker, SVP.* Die Fraktion SVP ist einstimmig gegen diesen Auftrag. Die Begründungen wurden bereits erwähnt und es steht demnächst eine Abstimmung an, der wir nicht vorgreifen sollten. Im weitern sind wir auch der Ansicht, ein jährlich wiederkehrendes Geschäft im Rahmen von 250'000 Franken gehöre in den Kantonsrat, denn Vertrauen ist gut, Kontrolle ist wahrscheinlich besser.

*Walter Schürch, SP.* Bei der Behandlung der Vorlage zur Änderung der Kantonsverfassung, Erhöhung der Finanzbefugnisse des Regierungsrats im letzten Dezember, wollte ich bereits diesen Antrag stellen. Das Finanzdepartement verfasste eine Aktennotiz, in welcher die Meinung vertreten wird, der Antrag sei in diesem Gesetz am falschen Ort. Wenn die Finanzkompetenzen geändert werden sollen, so müsse dies über das Staatspersonalgesetz mittels Auftrag vorgenommen werden. Ich zog den Antrag im Kantonsrat zurück und reichte wie empfohlen einen Auftrag ein. Ich trete nicht näher auf die Begründung der Regierung für die Ablehnung des Auftrags ein, da meine Vorredner dies bereits getan haben.

Wie in der Begründung des Vorstosses ausgeführt, sind die äusserst geringen Finanzkompetenzen des Regierungsrats nicht mehr zeit- und sachgemäss. Das führt nicht nur zu einem erheblichen administrativen Aufwand, sondern es ergeben sich auch praktische Probleme, die für den Kanton mit grossen Kosten verbunden sein können. Die Marktsituation erfordert vor allem bei günstigen Mietangeboten ein rasches Handeln, da die Vermieter nicht mehr bereit sind, mehrere Monate auf einen allenfalls unsiche-

ren Vertragsabschluss zu warten. Anhand zweier Beispiele möchte ich dies dokumentieren. Für den Zusammenzug der Konkursämter in Oensingen verhandelte der Kanton ursprünglich um ein zentraler gelegenes und insgesamt günstigeres Angebot. Unmittelbar nach der Mitteilung, dass es noch einige Monate bis zum Vertragsabschluss dauern werde, hat der Vermieter trotz vorliegendem, unterschriftsreifem Mietvertrag einen anderen Interessenten bevorzugt. Das zweite Beispiel betrifft die Raumbefürfnisse des KV Solothurn, wo in Zuchwil eine besonders günstige Lösung gefunden werden konnte. Während der Ausarbeitung der Botschaft wurde jedoch die Liegenschaft verkauft. Der neue Eigentümer erneuerte zwar das Angebot, jedoch zum doppelten Mietzins. Da auch alle anderen vergleichbaren Angebote im Raume Solothurn in dieser Grössenordnung liegen, entstehen hohe Zusatzkosten. Beim ersten Beispiel Konkursamt Oensingen betragen die jährlichen Mehrkosten für den Kanton rund 24'000 Franken, beim zweiten Beispiel der neuen KV-Räume in Zuchwil betragen diese jährlich rund 350'000 Franken. Bei einer geplanten Vertragsdauer, inklusive Option von dreissig Jahren, entstehen Mehrkosten von über 11 Mio. Franken.

Ich bitte Sie, den Auftrag erheblich zu erklären, auch wenn ich gemerkt habe, dass er wenige Chancen hat. Denn ich bin überzeugt, mit der Änderung kann gesamthaft Geld gespart werden, ohne dass es jemandem weh tut.

Zum vorherigen Geschäft 48/2008 – Polizeiposten in Biberist – habe ich noch eine Frage an die Regierung: Entstehen durch die Verzögerung Mehrkosten?

*Hansruedi Wüthrich*, FDP, Präsident. Der Auftraggeber hat eine Frage an die Regierung gestellt. Ich bitte ihn, diese nochmals zu formulieren.

*Walter Schürch*, SP. Ich möchte wissen, ob dem Kanton durch die verzögerte Behandlung des Geschäfts 48/2008 durch die FIKO Mehrkosten bei der Miete erwachsen.

*Walter Straumann*, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Die Frage kann ich verneinen. Es entstehen ganz klar keine Mehrkosten, was sich aus dem Vertrag ergibt, der den Mietbeginn auf den 1. April 2010 vorsieht. Durch die Verzögerung von ca. zwei Monaten bei der Behandlung des Geschäfts entstehen sicher keine Mehrkosten. So oder so wäre das Geschäft erst in dieser Session behandelt worden. Es besteht kein Grund, deshalb den Vorstoss zu unterstützen.

*Christian Wanner*, Vorsteher des Finanzdepartements. Natürlich hat Walter Schürch sektoriell Recht und es mag ab und zu einen solchen Fall geben. Aber es gibt auch andere Fälle, wo mit Sicherheit durch Zuwarten günstigere Mietverhältnisse erreicht wurden. Das mag in konjunkturell schwächeren Zeiten eher der Fall sein als in guten.

Um beim Konkursamt Oensingen zu bleiben, möchte ich festhalten, dass es zuerst einen politischen Vorgang brauchte. Was hätten Sie gesagt, wenn die Regierung übereilt irgendein Objekt gemietet und im Nachhinein erst gefragt hätte, ob die Konkursämter zusammengelegt werden können? Es gibt beide Aspekte, aber ich möchte in aller Form bestreiten, dass durch die jetzige Regelung Millionen von Franken in den Sand gesetzt werden. Von verschiedenen Fraktionssprechern wurde bereits erwähnt, es gehe letztlich darum, die demokratische Seite zu beachten, denn im September haben wir eine Abstimmung zu den Finanzkompetenzen. Es würde wohl kaum verstanden, wenn nun mit einem Schnellschuss in einem Einzelbereich diese erhöht würden. Dazu kommt, Walter Schürch, dass bereits versucht wurde, die Finanzkompetenz auf 200'000 Franken zu erhöhen. Die Vernehmlassungsergebnisse kann ich dir zeigen. Sie waren schlicht und einfach gesagt, wenig ermutigend.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Nichterheblicherklärung)

Grosse Mehrheit

A 24/2008

### **Auftrag Fraktion SVP: Privatrechtliche Anstellung**

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 11. März 2008 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. Juni 2008.

1. *Vorstosstext*. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen in der Gesetzgebung vorzulegen, die dem Kanton, den Gemein-

den und den öffentlichen Körperschaften ohne Einschränkungen auch eine privatrechtliche Anstellung seiner Arbeitnehmer oder seiner Angestellten ermöglicht.

2. *Begründung.* Die meisten Arbeitnehmer in Privatunternehmen sind privatrechtlich Angestellte nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Der grösste Teil der Angestellten in den öffentlichen Verwaltungen oder Körperschaften ist demgegenüber öffentlich-rechtlich angestellt, in wenigen Ausnahmefällen auch noch beamtenrechtlich (z.B. Stadtpolizei der Stadt Olten). Damit wird eine Zweiklassengesellschaft geschaffen, wie die Erfahrungen im Kanton (Fall Pia Stebler) oder in Olten (die Fälle Stadtpolizeikommandant oder Feuerwehrkommandant) zeigen. Diese Ungleichbehandlung von Angestellten, die sicher alle ihr bestes geben, gilt es zu beseitigen. Es soll den öffentlichen Verwaltungen und Körperschaften frei überlassen werden, welche Anstellungsform sie für ihre Angestellten wählen wollen. Eine willkürliche Kündigung ist auch bei einer privatrechtlichen Anstellung nicht möglich, aber bei einer berechtigten und begründeten Kündigung muss kein umständliches und oft langwieriges Disziplinarverfahren eingeleitet werden, wie bei einer öffentlich-rechtlichen Anstellung.

Privatrechtliche Anstellungen sind beim Kanton heute schon möglich, aber nur in engen Grenzen. Grundsätzlich kommt nur die öffentlich-rechtliche Anstellung in Frage (§ 10 Abs. 1 Staatspersonalgesetz: «Das Dienstverhältnis des Staatspersonals untersteht unter Vorbehalt von Absatz 2 dem öffentlichen Recht. Kann diesem keine Vorschrift entnommen werden, so sind die anerkannten Grundsätze des öffentlichen Dienstrechts und, wo auch solche fehlen, sinngemäss die Bestimmungen des Obligationenrechts anwendbar.»). Der Regierungsrat kann aber in begründeten Fällen für einzelne Personen oder ganze Personengruppen Anstellungen beschliessen, die ausschliesslich dem Zivilrecht unterstehen (§ 10 Abs. 2 Staatspersonalgesetz). Auch der GAV lässt privatrechtliche Anstellungen nur sehr beschränkt zu: «Der GAV gilt nicht für die Lernenden und für die privatrechtlich angestellten Arbeitnehmenden. Privatrechtlich dürfen nur Aushilfen für kürzere Zeit (max. 6 Monate) angestellt werden» (§ 5 Absatz 3 GAV). Die öffentlich-rechtliche Anstellung beruht zwar auch auf einem Vertrag, aber dieser unterliegt eben nicht dem OR als Privatrecht, sondern dem öffentlichen Recht (Staatspersonalgesetz und GAV). Im Bereich des öffentlichen Rechts gilt das OR nur subsidiär und sinngemäss (§ 10 Abs. 1 Staatspersonalgesetz und § 3 Abs. 3 GAV).

### 3. Stellungnahme des Regierungsrats.

3.1 *Privatrechtliche Anstellung – öffentlich-rechtliche Anstellung.* Das privatrechtliche Anstellungsverhältnis ist naturgemäss auf die Privatwirtschaft zugeschnitten, das öffentlich-rechtliche dagegen auf den Staat, die Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften. Im Unterschied zur Privatwirtschaft werden in der öffentlichen Verwaltung mehrheitlich öffentliche Aufgaben bzw. öffentliche Interessen wahrgenommen und das Personal tritt in Erfüllung dieser Aufgaben auf. Der Staat wird nicht zum rein privatrechtlichen Arbeitgeber, wenn er privatrechtliche Anstellungen vornimmt. Die Unterstellung der Anstellungen unter das Privatrecht wäre daher auch keine echte, weil der Staat an die ihn verpflichtenden rechstaatlichen und verfassungsmässigen Grundsätze gebunden bleibt, insbesondere an das Legalitätsprinzip, das Gleichbehandlungsgebot und das Willkürverbot. Ausserdem bleibt seine Orientierung am öffentlichen Interesse und am Verhältnismässigkeitsprinzip erhalten. Diese Bindungen bewirken, dass eine Flexibilisierung des Staatshandelns durch den Einsatz des Privatrechts nicht erreicht werden kann.

Die Forderung, öffentlichen Verwaltungen und Körperschaften frei zu überlassen, welche Anstellungsform (privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich) sie für ihre Angestellten wählen wollen, können wir nicht unterstützen. Die beliebige Anwendung von öffentlichem und privaten Arbeitsrecht auf Staats- und Gemeindeangestellte wäre unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgebotes äusserst problematisch. Nicht nur im Bereich des Kündigungsverfahrens bestehen Unterschiede zwischen öffentlichem und privatem Anstellungsrecht. So gelten beispielsweise für die Lohnfestsetzung im Privatrecht andere Grundsätze und auch die Nebenbeschäftigung oder das Amtsgeheimnis sind unterschiedlich geregelt. Zudem käme bei Streitigkeiten aus dem Anstellungsvertrag bald die Verwaltungsrechtspflege bald die Zivilgerichtsbarkeit zum Zuge. Aus all diesen Gründen erachten wir im Bereich der öffentlichen Verwaltung grundsätzlich die öffentlich – rechtliche Anstellung als sachgerecht und geboten.

3.2 *Vereinfachung des Kündigungsverfahrens.* Was die Vereinfachung/Flexibilisierung des Kündigungsverfahrens betrifft, besteht ein Auftrag des Kantonsrates, die rechtlichen Grundlagen u.a. für ein flexibles und zeitgemässes Verfahren zur Auflösung von Anstellungsverhältnissen von Kaderangehörigen zu schaffen. Es ist vorgesehen, das Kündigungsverfahren insofern zu vereinfachen, als auf eine Bewährungsfrist verzichtet werden kann, wenn das Vertrauensverhältnis irreparabel zerstört ist. Allerdings ist diese Möglichkeit nur für das oberste Kader vorgesehen. Der Option, diese Regelung auf das gesamte Personal auszudehnen, stehen wir grundsätzlich positiv gegenüber. Im Bereich des Kündigungsverfahrens wäre damit die einheitliche Anwendung des Personalrechtes auf alle Arbeitnehmenden gewährleistet.

### 4. Antrag des Regierungsrats. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 2. Juli 2008 zum Antrag des Regierungsrats.

c) Antrag Fraktion SVP vom 21. August 2008.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen in der Gesetzgebung vorzulegen, die dem Kanton, den Gemeinden und den öffentlichen Körperschaften auch eine privatrechtliche Anstellung seiner Arbeitnehmer oder seiner Angestellten ermöglicht.

#### Eintretensfrage

*Ernst Zingg, FdP, Sprecher der Finanzkommission.* Der Auftrag beinhaltet eine Änderung der Gesetzgebung dahingehend, dass es dem Kanton wie auch den Gemeinden und öffentlichen Körperschaften möglich gemacht wird, ohne Einschränkungen auch eine privatrechtliche Anstellung von Mitarbeitenden vorzunehmen. Um es vorweg zu nehmen: die FIKO hat mit grosser Mehrheit dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblichkeit zugestimmt. Tatsächlich ist es natürlich so, dass die meisten Mitarbeitenden in Privatunternehmen privatrechtlich angestellt sind gemäss Bestimmungen des OR. Richtig ist auch, dass die meisten Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltungen öffentlich-rechtlich angestellt sind. Der Beamtenstatus wurde vielerorts abgeschafft. Er gilt noch punktuell und ist im Auftrag aufgeführt. In der Begründung wird das Wort «Zweiklassengesellschaft» verwendet. Es ist doch auch so, dass die privatrechtliche Anstellung klar auf die Privatwirtschaft und umgekehrt die öffentlich-rechtliche Anstellung auf den Staat zugeschnitten ist. In der öffentlichen Hand werden ja auch mehrheitlich öffentliche Aufgaben oder Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrgenommen.

Die FIKO stellte in diesem Zusammenhang fest, es sei recht problematisch, die in der Begründung angeführte Einzelfälle und durch die Presse negativ hochgespielten Beispiele des Kantons und der Stadt Olten als Grund für die beantragte, grundlegende Änderung im Personalrecht heranzuziehen. Zudem müssen die Beschlusskompetenzen der öffentlichen Hand auch berücksichtigt werden. Es gibt aber – und das wurde auch festgestellt – durchaus personalrechtliche Themen, die überprüft oder sogar neu oder anders geregelt werden können oder sollen (Bewährungsfrist, Kündigungsverfahren). Der kantonale Personalchef erläuterte anhand von Beispielen, dass seit Aufhebung des Beamtenstatus Fortschritte in die richtige Richtung eingeleitet worden sind.

Die FIKO stimmt auch der Stellungnahme der Regierung zu. Die beliebige Anwendung von Arbeitsrecht, öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich, bei Mitarbeitenden von Staat oder auch Gemeinden ist sehr problematisch. Wieso? Dazu als erstes Beispiel die Lohnfestsetzung. In der FIKO wurde festgehalten, privatrechtliche Anstellungen könnten unter dem Deckmantel der Konkurrenzsituation durchaus zu höheren Löhnen führen. Die Themen Nebenbeschäftigung und – ganz wichtig – Amtsgeheimnis dürfen nicht unterschätzt werden. Auch sie sind unterschiedlich geregelt. Die FIKO teilt auch klar die Meinung des Regierungsrats, der Staat sei an rechtsstaatliche und verfassungsmässige Grundsätze gebunden, denen mit dem heute geltenden Anstellungsverhältnis Rechnung getragen wird (Legalitätsprinzip, Willkürverbot, Gleichbehandlungsgebot). Jedes Handeln des Staates bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Dies ist eine Kernaussage. Die FIKO stimmt der Aussage des Regierungsrats betreffend Handhabung bei Streitigkeiten ebenfalls zu. All das hat nichts mit den Forderungen betreffend Kündigungsfristen und/oder Abgangsentschädigungen zu tun. Sie waren eben ein Thema bei den in der Begründung des Auftrags aufgeführten Fällen. Dies kann nachgelesen werden. Und sie könnten es wieder werden, wenn man heute die Zeitung liest! Die Antwort des Regierungsrats und des Personalamts zeigt neue Regelungen auf. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die FIKO den Auftrag grossmehrheitlich ablehnt. Das öffentliche Anstellungsrecht muss aber gezielt weiterentwickelt werden.

*Rolf Sommer, SVP.* Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass ich in meiner beruflichen Arbeit als Mitarbeiter in einem Grundbuchgeometerbüro sehr viele öffentlich-rechtliche und gesetzliche Aufgaben wahrnehme. Ich bin aber trotzdem privatrechtlich angestellt. Der Kanton hat in den letzten Jahren einige Staatsbetriebe, wie Fachhochschulen und Spitäler, privatisiert und wir sind sicher noch nicht am Ende. Der Regierungsrat erwähnt in seiner Antwort, ich zitiere: «Die beliebige Anwendung von öffentlichem und privatem Arbeitsrecht auf Staats- und Gemeindeangestellte wäre unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgebotes äusserst problematisch.» Was bedeutet das? Die Mehrheit der Steuerzahler, die privatrechtlich angestellt und somit die Bezahler der Verwaltungslöhne sind, hat eine problematische Anstellung? Will der Staat bewusst eine Zweiklassengesellschaft? Der alte Zopf des Beamten hat Jahre gedauert, bis er abgeschafft worden ist. Nur noch die Stadtpolizei Olten ist ein Beamtenrelikt aus in vergangenen Zeiten. Haben die Verwaltungsangestellten mehr Rechte und weniger Pflichten? Der

Kanton vergibt doch viele Aufträge gegen aussen, wo die Angestellten wieder alle privatrechtlich angestellt sind.

Im Auftrag 21/2008 «Aufräumarbeiten an den Kantonsstrassen» von Walter Gurtner finden wir ein Beispiel von Staatsaufgaben, die an Private übergeben werden. Diese Arbeiter machen die Arbeit genau so gut wie der staatliche Angestellte. Wischt der Strassenwischer der Gemeinde anders als ein privater? Worin besteht der Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Aufgaben? Viele staatliche Aufgaben könnten Private übernehmen. Als neustes Beispiel, wie in der Sonntagspresse zu lesen war, können die Schulen erwähnt werden. Bis die öffentlichen Schulen nach x-Reformen realisieren worum es geht, haben ihnen die privaten und globalisierten Schulen schon lange den Rang abgelaufen. Dann ist die Zweiklassengesellschaft erreicht. Die privaten Schulen bilden die Eliten aus und die öffentlichen nur noch die «Unterprivilegierten» wie in den USA. Lieber Regierungsrat, die öffentlich-rechtliche Anstellung ist doch eine alte Mär. Wir haben einen GAV im Kanton Solothurn und brauchen doch zusätzlich keine weiteren Arbeiterschutzbestimmungen für die staatlichen Angestellten. Die Bundesverfassung garantiert uns, jeder sei vor dem Gesetze gleich. Also haben auch die Staatsangestellten ihre Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu verrichten. Sie sind nicht «besser angestellte». Schneiden wir den alten Zopf der Privilegien der öffentlich-rechtlichen Anstellung ab und erreichen so, dass alle gleich sind. Denn es besteht kein Unterschied zwischen der Wahrnehmung von einem privaten und einem öffentlichen Interesse. Jeder und alle haben die Interessen ihres Arbeitgebers zu erfüllen. Legalitätsprinzip, Gleichbehandlungsgebot, Willkürverbot wie das Verhältnismässigkeitsprinzip gelten auch in der Privatwirtschaft. Die SVP-Fraktion hat den Eindruck, die Antwort des Regierungsrats bestehe nur aus Wortklaubereien. Vereinfachen wir die ganzen Anstellungen, jeder Mann und jede Frau weiss, was zu tun ist. Darum sollte eine privatrechtliche Anstellung im öffentlichen Bereich ermöglicht werden. So haben wir nicht nur weniger Gesetze, sondern auch eine Gleichbehandlung. Hauptsächlich die Zweckverbände von Gemeinwesen sollten daran interessiert sein, ihre Angestellten privatrechtlich anzustellen. Durch gewisse Erschwerungen ist dies heute praktisch unmöglich und nur für eine kurze Zeitdauer denkbar. Wie erwähnt wurde, haben wir den Wortlaut etwas angepasst. Die SVP-Fraktion ersucht den Regierungsrat und den Kantonsrat, den Auftrag zu überweisen.

*Philipp Hadorn, SP.* Es ist noch schwierig, ob wir auf diesen Auftrag überhaupt eine ernsthafte Antwort geben wollen oder ob er von unserer Fraktion mit Schweigen quittiert werden sollte. Trotzdem nehmen wir kurz Stellung zu der konkreten Forderung der SVP. Ein Gesetz soll Kanton, Gemeinden und öffentlichen Anstalten ohne Einschränkung privatrechtliche Anstellungen ermöglichen. Alle staatstragenden Kräfte unseres Landes zeigten sich bis heute überzeugt, dass das Funktionieren des Staates die unverzichtbare Grundlage für eine Gesellschaft darstellt, die sich in demokratischen Prozessen Spielregeln gibt, die ein Miteinander der verschiedenen Menschen ermöglicht, aber auch wirtschaftliche, kulturelle und soziale Massstäbe setzt. Wirtschaft, Handel und Gewerbe sind schlichtweg darauf angewiesen, dass unser Staat Rahmenbedingungen setzt, die eine gute Entwicklung überhaupt erst ermöglichen. Der Staat ist schlussendlich nicht ein unbekanntes, undurchsichtiges und geldfressendes Ungeheuer. Die Spielregeln und Dienstleistungen unseres Staates, die gerade von uns Parlamentarierinnen und Parlamentariern nicht unwesentlich mitgeprägt und gestaltet werden, müssen durchgesetzt und erbracht werden. Nur so kann sich auch private Aktivität entfalten. Das Funktionieren dieses Staates wird nun mal von Staatsangestellten gesichert, welche ihren Anteil im Räderwerk dieses unschätzbar wertvollen Kunstwerks beitragen. Dies unterscheidet die öffentlich-rechtlich Angestellten von den übrigen Arbeitnehmenden: Es gilt den Rahmen an Funktionsweise und Dienstleistungen zu garantieren. Nur so kann unsere Gesellschaft überhaupt funktionieren.

Natürlich braucht auch der Staat eine effiziente Organisationsstruktur, eine gute Führungs- und Leistungskultur. Dies ist aber gerade mit klar geregelten Arbeitsbedingungen und Arbeitsverhältnissen möglich. Nicht Willkür oder persönliches Gutdünken eines Vorgesetzten darf Folgen für einen Mitarbeitenden haben. In der Privatwirtschaft können ziemlich nach Belieben Arbeitsverhältnisse eingegangen und wieder aufgelöst werden. Genügend private Unternehmen aller Branchen haben auch Zeiten von Krisen, Massenentlassungen, Konkurs, Einstellung aller Tätigkeiten und tief greifenden Arbeitskämpfen erlebt. Der Staat darf nie in sich zusammenbrechen – ausser wir wären Anhänger der Anarchie.

Öffentlich-rechtliche Anstellungen geben vernünftige, rechtsstaatliche Spielregeln wieder, die auch in der seriösen Privatwirtschaft freiwillig gelebt werden. Korrekterweise führt der Regierungsrat aus, dass er eben in diese rechtsstaatlichen, verfassungsmässigen Grundsätze eingebunden ist wie insbesondere an das Legalitätsprinzip, das Gleichbehandlungsgebot und das Willkürverbot. Die Orientierung am öffentlichen Interesse und das Verhältnismässigkeitsprinzip werden vom Regierungsrat zudem auch aufgeführt.

Will dieser Rat ernsthaft die öffentlichen Interessen betriebswirtschaftlichen Interessen gleichsetzen, solche Arbeitsverhältnisse beim Staat einführen, gleichzeitig in Kauf nehmen, dass Arbeitskämpfe und «staatliche Pflichterfüllung» wie ein zufälliges Marktprodukt erbracht werden?

Dieser Auftrag der SVP ist ein Angriff auf die Eckwerte unserer Demokratie, auf die Bürgerinnen und Bürger vom linken bis zum rechten politischen Lager bisher stolz waren. Sollte dies ein neuer Oppositionskurs von Kräften innerhalb dieses Parlaments sein, wird dies gefährlich.

Der Kanton Solothurn ist bereits heute ein schlanker Staat, konzentriert sich weitgehend auf Tätigkeiten, die in zwingender Weise öffentliche Aufgaben sind und nicht von Privaten erbracht werden könnten. Und sollte es von Zeit zu Zeit Führungsprobleme geben, ist dies nicht eine Frage des Anstellungsverhältnisses, sondern der Führungsqualität. Auch unsere Fraktion oder Gewerkschaften sind in keiner Weise an schwachen Führungskräften interessiert. Natürlich muss auch beim Kanton in diesen Bereichen immer wieder Verantwortung wahrgenommen und Verbesserungen umgesetzt werden. Aber im Vergleich zur privaten Wirtschaft steht die öffentliche Hand im Kanton Solothurn mit Sicherheit nicht schlecht da und Sanktionsmöglichkeiten bis hin zur Aufhebung des Angestelltenverhältnisses gibt es bei korrekter Anwendung durch die Vorgesetzten genügend, auch gerade dank dem Gesamtarbeitsvertrag. Die Grundhaltung der SVP ist auch beim angepassten Auftrag klar und aus meiner Sicht gefährlich. Lediglich das schlichtweg Unmögliche, nämlich «...ohne Einschränkungen...» wird weg korrigiert. Der inzwischen schon auf die matchentscheidenden Grunddienstleistungen reduzierte Staat soll gemäss Auftrag via Arbeitsverhältnisse einen weiteren Privatisierungsschritt einleiten. Kolleginnen, Kollegen, dies sind Haltungen, die unsere Demokratie und unsere Grundwerte gefährden. Die Fraktion SP/Grüne folgen dem Antrag der Regierung, dass der unschweizerische, traditions- und tendenziell staatschädigende Angriff nicht erheblich erklärt werden soll.

*Kurt Bloch, CVP.* Der Auftrag SVP tönt auf den ersten Blick verlockend, da es darum geht, zu verbilligen und zu vereinfachen. Der Regierungsrat begründet die Nichterheblicherklärung sachlich und nachvollziehbar. Es ist so, die Angestellten und Beamten von Staat, Gemeinden und Zweckverbänden erfüllen staatliche Aufgaben und nicht privatwirtschaftliche. Dabei hat es auch hoheitliche Aufgaben. Und genau in diesem Bereich benötigen die Angestellten einen entsprechenden Schutz. Wenn tel quel alles privatrechtlich ausgestaltet würde, könnte dies fast zu einer «Rechtsverluderung» führen bei 120 Gemeinden, die jede irgendetwas macht.

Am Beispiel Bildung ist ersichtlich, dass der Staat einen Auftrag hat, diese mit guten Lehrkräften zu garantieren. Gerade diese stehen im öffentlichen Zentrum und sollten privatrechtlich angestellt werden, sodass sie jederzeit kritisiert und zum Teil lächerlich gemacht werden könnten. Die Würdigung ihrer Tätigkeit will ich gar nicht erwähnen, denn in der Privatwirtschaft wird wahrscheinlich mehr oder weniger nur diejenige von Ospel oder so Erwähnung finden. Möglicherweise weil er Millionen von Franken verdient – diese aber nicht unbedingt verdient hat! Ein Zweckverband, Rolf Sommer, ist eine Gemeindeorganisation, die nach den gleichen Kriterien einer Einwohnergemeinde funktioniert, zum Schutz der angeschlossenen Gemeinden und deren Einwohner. Ich erwähne nur den Bereich Abwasser, wo eine wichtige Tätigkeit erfüllt wird. Gewisse privatrechtliche Anstellungsmöglichkeiten bestehen bereits, z. B. bei Aushilfskräften oder bei befristeten Anstellungen, bei unbefristeten bis zu einem Pensum von dreissig Prozent. Beim Kündigungsverfahren ist es ohne Zweifel angezeigt, Vereinfachungen anzustreben. Es ist sicher unerfreulich, wenn bei erkanntem Problem alle Instanzen durchlaufen werden müssen, bis ein Mitarbeiter nicht mehr im Betrieb arbeitet. Die CVP/EVP-Fraktion ist für Nichterheblichkeitserklärung.

*François Scheidegger, FdP.* Im Jus-Studium erfährt man in den ersten Semestern, dass es ein öffentliches Recht und ein Privatrecht gibt. Das Privatrecht gilt dann, wenn private, natürliche oder juristische Personen in einem Rechtsverhältnis stehen. Das öffentliche Recht gilt dann, wenn die öffentliche Hand mit im Spiel ist, namentlich bei öffentlich-rechtlichen Anstellungen. Darum geht es eigentlich – und nicht um viel mehr. Es gibt zwar, wie in der Vorlage erwähnt, im öffentlichen Dienstrecht sogenannte privatrechtliche Anstellungen. Diese sind nur in Ausnahmefällen erlaubt und sind klar definiert. Aus meiner Sicht sind sie aber rechtlich nicht ganz unbedenklich. Aus der Vorlage geht hervor, dass sich der Staat letztendlich bei sogenannt privatrechtlichen Anstellungen nicht aus der Verantwortung als öffentliche Hand verabschieden kann. Was die FdP-Fraktion auf gar keinen Fall will, ist ein Wildwuchs. Es kann nicht sein, dass etwas in einer Gemeinde Gültigkeit hat, in der anderen aber nicht. Es kann erst recht nicht sein, dass innerhalb des Kantons verschiedene Rechte gelten.

An und für sich ist aus Sicht unserer Fraktion nichts gegen eine zusätzliche Flexibilisierung im öffentlichen Recht einzuwenden. Gerade beim Kündigungsverfahren besteht unseres Erachtens ein Handlungsbedarf. Der Vorstoss der SVP ist aber unserer Meinung nach nicht der richtige Weg. Die FdP-Fraktion ist

deshalb für Nichterheblicherklärung. Wir werden auch dem geänderten Wortlaut nicht zustimmen können.

*Christian Wanner*, Vorsteher des Finanzdepartements. Rolf Sommer hat erwähnt, wir seien alle gleich. Das stimmt, aber bei Anstellungsverhältnissen gibt es solche, die «gleicher» sind! Das ist so im Bereich, wo hoheitliches Handeln durchgeführt werden muss. Darauf möchte ich aber nicht eintreten. Spüre ich aber die SVP richtig, geht es unter anderem auch um das Kündigungsverfahren, d.h. dass man sich in gewissen Fällen mehr oder weniger einfach und einvernehmlich von Leuten trennen kann. Tatsächlich haben wir hier einen gewissen Handlungsbedarf. Ein diesbezüglich überwiesener Vorstoss wird im Moment in meinem Departement bearbeitet und ich hoffe, Beat Käch, einvernehmlich zusammen mit den Personalverbänden eine Situation des vereinfachten Kündigungsverfahrens zu erreichen. In Kürze werden Sie Weiteres dazu erfahren. Das liegt nicht nur im Interesse des Arbeitgebers Staat, sondern auch in demjenigen der Hunderten und Tausenden von Staatsangestellten, die täglich ihre Pflicht seriös und gut erfüllen.

*Hansruedi Wüthrich*, FdP, Präsident. Die Regierung lehnt den Auftragstext wie auch die geänderte Version gemäss Antrag Fraktion SVP vom 21. August 2008 ab.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Nichterheblicherklärung des geänderten Auftragstextes) Grosse Mehrheit  
Dagegen Einige Stimmen

---

A 25/2008

**Auftrag Hans-Rudolf Lutz (SVP, Lostorf): Entscheidkompetenz des Kantonsrates in Lohnfragen**

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 11. März 2008 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 6. Mai 2008.

1. *Vorstosstext*. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen in der Staatspersonalgesetzgebung vorzulegen, so dass die Kompetenz, Realloohnerhöhungen und Teuerungszulagen für das Staatspersonal festzusetzen, dem Kantonsrat übertragen wird.

2. *Begründung*. Teuerungszulagen und Reallohnentwicklung sind seit Einführung des GAV Gegenstand von Verhandlungen zwischen dem Regierungsrat und den Personalverbänden; wenn keine Einigung zu Stande kommt, entscheidet der Regierungsrat. Das Parlament hat dazu nichts zu sagen und muss akzeptieren, was Regierung und Personalverbände aushandeln, bzw. was der Regierungsrat beschliesst. Staatspersonalgesetz und GAV sind sinngemäss auch auf die Mitglieder des Regierungsrats anwendbar, d.h., dass die Besoldungen des Regierungsrats hinsichtlich des Teuerungsausgleichs und der Reallohnentwicklung derselben Regelung wie alle anderen Besoldungen unterliegen. Faktisch entscheidet der Regierungsrat über seine eigene Teuerungszulage bzw. Reallohnanpassung. Die Problematik beschränkt sich aber nicht nur auf die Besoldungen des Regierungsrats, sondern betrifft in ähnlicher Weise auch die Besoldung der engsten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regierungsrats, die ihm beratend zur Seite stehen. Alle diese Personen sind an der Reallohnentwicklung und an der Höhe der Teuerungszulage interessiert, weshalb sie in den Verhandlungen mit den Personalverbänden in diesen Punkten ähnlich gelagerte Interessen wie ihre Verhandlungspartner haben, die sich mit den Interessen des Kantons unter Umständen nicht decken. Deshalb muss es Aufgabe des Parlaments sein, Realloohnerhöhungen und Teuerungszulagen für das gesamte Staatspersonal festzusetzen. Darüber hinaus sind die Fragen, ob und in welchem Ausmass die Teuerungszulage erhöht oder der Reallohn angepasst werden, von grosser politischer Bedeutung, auch deshalb muss es Sache des Kantonsrats sein, darüber zu befinden. Die Verhandlungskompetenz des Regierungsrats in diesen zwei Punkten soll nicht abgeschafft werden, aber er soll das Verhandlungsergebnis dem Kantonsrat zum Beschluss vorlegen, wobei der Kantonsrat die Freiheit haben muss, vom Antrag des Regierungsrats abzuweichen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats*. Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 21. Februar 2001 der Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG, BGS 126.1) zugestimmt, mit

welcher die gesetzlichen Grundlagen geschaffen wurden, damit wir mit den Personalverbänden Gesamtarbeitsverträge abschliessen können. Unabdingbare Voraussetzung dafür war, dass der Kantonsrat seine damaligen Kompetenzen zur Festsetzung der Besoldungen, der Ferien, der wöchentlichen Arbeitszeit und zur Regelung der beruflichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge für das Staatspersonal und die Lehrpersonen an der Volksschule an uns delegierte. Der Kantonsrat blieb aber zuständig, die Besoldung sowie die Ruhegehaltsordnung für die Mitglieder des Regierungsrats zu beschliessen. Wäre damals eine solche Kompetenzdelegation gescheitert, hätte eine regierungsrätliche Kompetenz zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages mit den Personalverbänden keinen Sinn gemacht, weil wir in entscheidenden Personalfragen keine abschliessende Rechtssetzungskompetenz und somit auch keine abschliessende Kompetenz zum Entscheid über wesentliche Inhalte eines Gesamtarbeitsvertrages gehabt hätten.

Basierend auf § 45bis StPG haben wir mit den Sozialpartnern in langwierigen Verhandlungen einen Gesamtarbeitsvertrag ausgehandelt und per 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt (Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004, GAV, BGS 126.3). Die Aufgaben der Gesamtarbeitsvertragskommission als Verhandlungsgremium sind im GAV unter § 10 konkret benannt. Seither handeln wir die personalrechtlichen Fragen sozialpartnerschaftlich aus und setzen sie entsprechend um. Wir erachten diese Form der Umsetzung und Weiterentwicklung des Personalrechts für die Staatsangestellten als konstruktiv und gut abgestützt und konnten von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gut akzeptierte Ergebnisse realisieren.

Das Aushandeln der Teuerungszulagen und der Realloohnerhöhungen ist ein zentraler Verhandlungsgegenstand des GAV. Sollte uns in diesem zentralen Punkt die abschliessende Verhandlungskompetenz entzogen werden, würde die weitere Existenz des GAV ernsthaft in Frage gestellt. Wie der Vergleich der Lohnentwicklung mit anderen Kantonen und Gemeinden, aber auch mit der Privatwirtschaft zeigt, haben wir unsere Kompetenzen in Lohnfragen weder überschritten noch zu eigenen Gunsten ausgelegt. Wir weisen nochmals mit allem Nachdruck darauf hin, dass das Zustandekommen des GAV ganz klar von den zu verhandelnden Inhalten zwischen den Sozialpartnern abhing. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Entzug der abschliessenden Kompetenz zum Aushandeln von Realloohnerhöhungen und Teuerungszulagen von den vertragsschliessenden Personalverbänden als «Vertragsbruch» beurteilt würde.

4. *Antrag des Regierungsrats*. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 2. Juli 2008 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

*Ruedi Heutschi, SP*, Sprecher der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat diesen Auftrag mit 11 zu 2 Stimmen bei einer Enthaltung als nicht erheblich erklärt. Wie die Regierung empfiehlt sie dem Rat das Gleiche. Das zentrale Argument für die Ablehnung ist die Einsicht, dass eine Teilung von Verhandlungsauftrag und Entscheid nicht praktikabel ist. Der Kantonsrat mit seinen hundert Mitgliedern, mit seinen Fraktionen und deren unterschiedlichsten Meinungen kann nicht verhandeln. Also müssen beide Kompetenzen beim Regierungsrat bleiben. Das Argument wird zusätzlich durch die neue Lösung im GAV gestützt, die sich, obwohl noch nicht allzu lange im Praxistest, bewährt hat und bewähren wird. Schliesslich wollte der Kantonsrat diese Lösung. Dies zu den Gründen für die Ablehnung.

In der Diskussion zeigten sich generelle Vorbehalte gegenüber der GAV-Lösung, aber es wurde auch Unterstützung signalisiert für das Instrument, welches für den partnerschaftlichen Arbeitsfrieden wichtig ist. Ein gewisses Missbehagen war bei drei Punkten festzustellen: Der Regierungsrat hat mit seiner Entscheidkompetenz eigentlich auch eine grosse Finanzkompetenz, d.h. ein Prozent Lohnsummenbewegung machen 8,5 Mio. Franken aus. Die FIKO teilt aber die Meinung des Regierungsrats, dass die Budgetzwänge und -vorgaben keinen unermesslichen Handlungsspielraum erlauben. Wenn der Regierungsrat über GAV-Verhandlungen einen Entscheid trifft, entscheidet er schlussendlich auch über die eigene Entschädigung. Vielleicht ist das nicht ganz richtig, aber zahlenmässig sicher vernachlässigbar. Erwähnt wurde auch, dass die Marktlohnzulage nicht unbestritten ist. Die Frage blieb offen, ob der Kantonsrat eine härtere, grosszügigere oder ob er überhaupt eine Linie hat. Und schliesslich hat der Kantonsrat trotz allen Kompetenzerteilungen die absolute Budgethoheit und kann dort Weichen stellen. Die FIKO empfiehlt Ihnen die Ablehnung dieses Vorstosses.

*Philipp Hadorn, SP*. Gerade diejenigen Kräfte, die beklagen, der Staat sei zu wenig zeitgemäss strukturiert, habe zu wenig Entscheidungsfreude und mangelnde Effizienz, verlangen jetzt von der Regierung Verhandlungen zu führen ohne Abschlusslegitimation. Was meinen Sie, wie bereit die Gewerkschaften wären, mit Unternehmungen Lohnverhandlungen zu führen, wenn diese gar nicht für einen Abschluss mandatiert worden wären? Weder Regierung, noch Personalverbände und Gewerkschaften brauchen

eine Beschäftigungstherapie, um in engagierten Verhandlungen tragbare Lösungen zu finden, welche dann – gemäss Vorschlag der SVP – durch Dritte, nämlich dem Parlament, mit einer Abstimmung weggefeht werden können. Lohnverhandlungen mit Abschlusskompetenz der Verhandelnden sind ein Eckwert des Gesamtarbeitsvertrags und er kann nicht einfach so aus dem Vertragswerk herausgebrochen werden. Es scheint, dass es sich hier eher um einen Ausdruck von generellen Vorbehalten gegen die Sozialpartnerschaft Staat und somit auch gegen den schweizerischen Arbeitsfrieden handelt. Die Fraktion SP/Grüne stimmt wie die FIKO dem Antrag der Regierung auch Nichterheblicherklärung zu.

*Annekäthi Schluep*, FdP. Der Auftrag tönt im ersten Augenblick verlockend. Wir Kantonsräte erhalten mehr Kompetenz und sollen wieder über die Höhe der Löhne und der Teuerungszulagen bestimmen. Trotz diesen Verlockungen lehnt unsere Fraktion den Auftrag mehrheitlich ab. Alle, die schon länger im Kantonsrat sind, erinnern sich an die damaligen Debatten während den Budgetsitzungen. Eine Lösung oder auch eine tiefere Teuerungszulage sowie Reallohnerhöhungen lagen oftmals in weiter Ferne. Lange Debatten, um dann trotzdem dem Vorschlag der Regierung zuzustimmen, weil dies den Kompromiss darstellte. Die FdP-Fraktion war ja die Urheberin des Vorstosses für die Ausarbeitung eines GAV. Wir sind noch heute mehrheitlich davon überzeugt, dass die Unterstellung des Staatspersonals zu einem mit WoV geführten Staat gehört. Lohnverhandlungen sind halt ein zentraler Punkt eines GAV. Wenn wir einzelne Segmente herausbrechen, so gefährden wir das ganze Vertragswesen und vielleicht sogar den Arbeitsfrieden in unserem Kanton. Wir wissen alle, dass in einzelnen Bereichen noch Verbesserungen nötig sind, so zum Beispiel im Kündigungsrecht, wie wir es in der Debatte bereits gehört haben. Aus den erwähnten Gründen lehnt die FdP-Fraktion den Auftrag ab.

*Edith Hänggi*, CVP. Ich schliesse mich den Voten meiner Vorredner an, die bereits alles gesagt haben, was ich überlegt und notiert hatte. Auch in unserer Fraktion konnte das Ansinnen von Hannes Lutz im ersten Moment eine gewisse Sympathie wecken. Schliesslich stimmten aber auch die ganz grossen GAV-Kritiker dem Antrag der Regierung zu. Der Regierungsrat müsste weiterhin die Verhandlungen führen und dem Kantonsrat den ausgehandelten Teuerungszuschlag zur Genehmigung unterbreiten. Annekäthi Schluep hat an die früheren Zeiten vor dem GAV erinnert und erwähnt, wie die Meinungen auseinander driften können. Die Diskussionen über die Ausstandspflicht würden wieder losgehen. Und ob der Kantonsrat das Entscheidungsgremium ist, welches in diesem Bereich Einsparungen erzielen würde, wagen wir zu bezweifeln. Wir vertrauen darauf – und die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen es auch – dass der Regierungsrat bei den Verhandlungen in erster Linie die Interessen des Kantons und als Arbeitgeber vertritt und die persönlichen Interessen hinten anstellt. Die CVP/EVP-Fraktion ist für Nichterheblicherklärung des Auftrags.

*Beat Käch*, FdP. Das Wichtigste wurde von meinen Vorrednerinnen und Vorrednern bereits erwähnt. Nur kurz möchte ich daran erinnern, dass der GAV dazumal aufgrund eines grossmehrheitlich überwiesenen Vorstosses von Jürg Liechti zwischen der Regierung und den Personalverbänden ausgehandelt wurde. Alle gingen mit grossem Elan an die Arbeit und in langwierigen Verhandlungen wurde der Vertrag ausgearbeitet. Aus unserer wie auch aus der Sicht der Öffentlichkeit hat sich der GAV mehrheitlich bewährt, und zwar für beide Seiten. Die sozialpartnerschaftliche Regelung vor allem im Personalrecht ist eine grosse Errungenschaft.

Die Lohnverhandlungen sind natürlich ein zentraler Gegenstand, nicht nur in unserem GAV, sondern in allen anderen auch. Wir haben bis jetzt für beide Seiten faire Lohnverhandlungen geführt. Wir haben nie überbordert in den letzten Jahren. Der Kanton Solothurn gewährte seinen Angestellten in etwa die Lohnerhöhungen, die durchschnittlich in der Privatwirtschaft und in anderen Kantonen üblich waren. Immerhin muss ich daran erinnern, dass die Kantonsangestellten, als es dem Kanton schlechter ging, zum Teil ganz auf Lohnerhöhungen verzichten mussten. Wir wissen jetzt, es geht dem Kanton besser. Ob das Parlament andere Lohnerhöhungen beschlossen hätte, ist nicht sicher. Jedenfalls hätte es in beide Richtungen gehen können, wie es meine Vorrednerinnen und Vorredner bereits erwähnt haben, nach unten oder nach oben. Viele in diesem Saal mögen sich an das Dezember-Ritual beim Budgetprozess erinnern, wenn über die Löhne der Staatsangestellten debattiert wurde. Es ist natürlich sehr attraktiv, über die Löhne anderer bestimmen zu können, wer macht das schon nicht gerne? Es gab damals viele sachliche Voten, aber auch solche, die von Missgunst, ja, sogar von Hass gegenüber den Staatsangestellten geprägt waren. Die Lohnverhandlungen haben sich mit dem GAV eindeutig versachlicht. Die GAV-Kommission ist sich der Verantwortung gegenüber den Staatsangestellten aber auch gegenüber den Steuerzahlern sehr bewusst. Wir werden verantwortungsvoll verhandeln, da wir wissen, dass wir den Lohn von den Steuerzahlern erhalten. Gleichzeitig stehen wir in Konkurrenz mit der Privatwirtschaft und anderen öffentlichen Arbeitgebern.

Der Auftrag von Hannes Lutz ist eindeutig ein Misstrauensvotum gegenüber den bisherigen Lohnverhandlungen und ein Angriff auf den GAV. Ich nehme nicht an, dass er die Lohnverhandlungen in den Regierungsrat zurückholen will, weil er das Gefühl hat, den Staatsangestellten sei in den letzten Jahren zu wenig Lohnerhöhung gewährt worden und das Parlament wolle dies nun gegen oben korrigieren! Darum lehnen Sie bitte diesen Auftrag ab. Lassen Sie die Lohnverhandlungen dort, wo sie hingehören, nämlich in den GAV, wie es auch in der Privatwirtschaft gang und gäbe ist.

*Markus Grütter, FDP.* Ich mache keinen Hehl daraus, stehe nach wie vor dazu und bin je länger je mehr davon überzeugt, dass der GAV für das Staatspersonal ein Sündenfall dieses Parlaments war. Ich komme aus einer Branche, die historisch gesehen, immer absolut gerechtfertigte Gesamtarbeitsverträge hatte. Die Situation ist dort eine grundsätzlich andere, weil 100'000 Arbeitnehmer 1 000 Arbeitgebern gegenüberstehen. Eine Regelung ist daher richtig und bringt wirklich etwas, weil jeder Arbeitgeber einzeln verhandeln müsste. Im Kanton haben wir aber einen Arbeitgeber und ein paar Tausend Arbeitnehmer. Meiner Ansicht nach würde hier ein Personalreglement genügen.

Weiter habe ich den Eindruck – und man hört es immer wieder – dass der Gesamtarbeitsvertrag die Flexibilität einschränkt. Wir haben uns damit quasi ein Korsett angezogen. Gewisse Sachen können nun nicht mehr auf einfache Art geregelt werden. Das ist übrigens nicht ein Misstrauen gegenüber dem Personal. Für die Angestellten sehe ich eigentlich keine grossen Vorteile, denn die Anstellungsverhältnisse waren auch vorher immer gut. Die Lohnverhandlungen wurden ebenfalls immer fair geführt. Wie gesagt, der Gesamtarbeitsvertrag schränkt uns ein. Ich habe mit vielen Staatsangestellten Kontakt und mit einigen diskutierte ich über den GAV. Mir kommt spontan keiner in den Sinn, der diesen GAV gut findet, ausgenommen die Gewerkschaftsfunktionäre, die Anwälte und Bischöfe etc. (*Heiterkeit*) Diese leben natürlich zum Teil davon. Ich habe viele kritische Stimmen gehört – aber man kann geteilter Meinung sein. Aus diesen Gründen unterstütze ich den Antrag von Hannes Lutz.

*Hans Rudolf Lutz, SVP.* Im Voraus möchte ich festhalten, dass der Antrag nicht zum Ziel hat, den GAV durch die SVP abzuschaffen. Das ist nicht unsere Zielsetzung und steht nirgendwo geschrieben, obwohl Beat Käch dies immer wieder repetiert. Worum es primär geht, steht in meiner Begründung, nämlich um zwei Sachen. 1. Der Regierungsrat entscheidet faktisch über seine eigene Teuerungszulage und Reallohnerhöhung. Das kann nicht wegdiskutiert werden. 2. Die Teuerungszulage und die Reallohnanpassungen sind von einer grossen politischen und finanziellen Bedeutung. Aus diesen beiden Gründen denken wir, es handle sich um ein Geschäft, zu welchem der Kantonsrat das letzte Wort haben sollte. Es ist wiederum nicht die Rede davon, dass der Kantonsrat mit den Personalvertretern verhandeln soll. Das macht natürlich die Regierung. Der Kantonsrat ratifiziert den Beschluss, welcher ihm der Regierungsrat vorlegt. So wie unser Volk jedes neue Gesetz oder jede Verfassungsänderung ratifiziert durch Abstimmungen. Wenn Leute sagen, was die Regierung mache, sei eine «Sandkastenübung», dann muss ich sagen, «das isch dumms Züg». So wäre jedes Gesetz, welches wir verabschieden, eine solche Übung.

Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort: «Wie der Vergleich der Lohnentwicklung mit anderen Kantonen und Gemeinden, aber auch mit der Privatwirtschaft zeigt, haben wir unsere Kompetenzen in Lohnfragen weder überschritten noch zu eigenen Gunsten ausgelegt.» Das wurde auch schon gesagt. Dazu sage ich nur – bis jetzt. Der GAV ist noch nicht allzu lange in Kraft, die Situation wird aber als «courant normal» dargestellt, der seit zwanzig Jahren läuft. Meines Wissens sind es drei Jahre. Kommt dazu, dass die Teuerung in dieser Zeit nur marginal war, weshalb es keinen Anlass zu grossen Diskussionen gab. Nun hat sich aber die Situation geändert und wir wissen, die Teuerung kann bis zu drei Prozent erreichen. Wir haben vom Sprecher der FIKO gehört, dass drei Prozent in unserem Fall 25 Mio. Franken bedeuten. Meines Wissens ist das das Fünfhundertfache was der Regierungsrat an Finanzkompetenzen hat. Diese Bemerkung nur pro memoria. Der Regierungsrat sagt weiter: «...dass der Entzug der abschliessenden Kompetenz zum Aushandeln von Reallohnerhöhungen und Teuerungszulagen von den vertragsschliessenden Personalverbänden als «Vertragsbruch» beurteilt würde.» Aber schlussendlich sind wir der Gesetzgeber und haben jederzeit das Recht, etwas zu ändern. Das machen wir immer wieder, sei es im Zusammenhang mit dem Zivildienst usw., dafür gibt es unzählige Beispiele. Wir haben also die Kompetenz, eine Änderung vorzunehmen, darüber muss nicht diskutiert werden. Zu der politischen Tragweite der Teuerungszulagen: Wir sind uns alle einig, dass die teuerungsbedingten Lohnprozente ein wichtiges Mittel zum Erhalt des politischen Friedens sind und sie werden im Grundsatz von niemandem bestritten. Sie können aufgrund des Index der Konsumentenpreise sehr gut eingegrenzt werden. Bei den Reallohnerhöhungen ist es ganz anders, hat man doch einen grossen Ermessensspielraum, wo die Ansicht über die Höhe sehr weit auseinander liegen kann. Deshalb ist es wichtig, dass bei der endgültigen Festsetzung beider Komponenten alle politischen Strömungen vertreten sind. Das ist leider bei unserer Regierung im Moment noch nicht der Fall. Die SVP-Meinung fliesst bei den sogenannten Lohn-

verhandlungen nicht ein. Ich danke dem Kollegen Grütter, dass er meine Ansicht teilt und möchte diejenigen, welche dem Vorschlag zustimmen können, bitten, den Antrag anzunehmen.

*Christian Wanner*, Vorsteher des Finanzdepartements. Die Gelegenheit wäre günstig und verlockend, einen Exkurs über die staatliche Lohnpolitik zu machen. Ich will das nicht tun. So wie ich den Auftrag verstehe, steht die Kompetenzordnung im Lohnbereich zur Diskussion. Allerdings ist es manchmal gut, sich zurück zu erinnern. Als ich als Regierungsrat zu arbeiten anfang, musste ich mich in jeder Budgetdebatte gegen eine Mehrheit des Kantonsrats wehren, die in den Lohnzugeständnissen noch weiter ging, als die Regierung wollte. Möglicherweise hat dies unterdessen geändert – geprüft wurde es nicht, seitdem wir den GAV haben. Nehmen Sie es mir bitte nicht übel, aber die Vermutung liegt nahe, dass man wenigstens einmal während der Amtsperiode etwas grosszügiger sein möchte, als die Regierung. Der Zufall will es, dass ich die Gelegenheit habe, in die Lohnpolitik eines grossen Privatunternehmens hinein zu sehen. Ich habe auch die Gelegenheit, die Lohnpolitik der anderen Kantone mit zu verfolgen. So kann ich sagen, unsere Lohnpolitik ist nichts Exotisches, ganz im Gegenteil. Im Rückblick und langfristig gesehen, hat das Staatspersonal – ich muss es hier in Schutz nehmen – gewisse Sanierungsoffer erbracht. Dies liegt zwar einige Jahre zurück und ich habe den Personalverbänden gesagt, ich wolle nichts mehr davon hören bei Lohnbegehren, das sei vorbei. Aber immerhin, es wurde etwas gemacht und wir hatten im Gegensatz zu anderen Kantonen auch in den schlimmsten Zeiten nie Staatspersonal auf den Strassen. Das Berner Staatspersonal demonstrierte oft – in der Bundeshauptstadt ist man offenbar demonstrationsfreudiger. Immerhin möchte ich in diesem Zusammenhang hier für das Staatspersonal eine Lanze brechen.

Nun komme ich noch zu der anderen Seite. Das Staatspersonal muss wissen, dass wir in den letzten Jahren Lohnzugeständnisse machen konnten, die auch einen gewissen kompensatorischen Charakter hatten mit Blick auf die Vergangenheit. Es wird niemand übertrieben gut und niemand schlecht gehalten. Sie erinnern sich, die Regierung wollte den GAV nicht, wir waren skeptisch gegenüber dem Vorstoss der Freisinnigen. Aber heute verfügen wir über eine gewisse Praxis und ich muss sagen, der GAV bewährt sich. Er bewährt sich in verschiedener Hinsicht, worauf ich aber nicht näher eintreten möchte.

Im Raum steht unausgesprochen der Vorwurf, obwohl wir nur über Kompetenzen sprechen, die Regierung sei zu grosszügig, unter anderem mit sich selber. Hannes Lutz, die Regierung ist halt in Gottes Namen auch dem GAV unterstellt. Es liegt mir fern und es wäre fehl am Platz, wenn ich mich weiter dazu äussern würde. Aber eines ist sicher: diese Regierung hat Erfahrung im sparsamen Umgang mit Staatsgeldern und sie wird es auch künftig machen im Umgang mit der Lohnpolitik und mit dem Staatspersonal. Hannes Lutz kann an einer Verhandlung teilnehmen. Es sind hart und korrekt geführte Verhandlungen mit Blick auf die Staatsfinanzen und keinesfalls Pseudoverhandlungen, denn immer wieder droht jemand, die Runde zu verlassen. Aber das muss ja so sein.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Nichterheblicherklärung)

Dagegen

Grosse Mehrheit

Einige Stimmen

A 31/2008

### **Auftrag Fraktion FdP: Steuerabzug für Beiträge an Sport- und Kulturvereine**

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 12. März 2008 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. Juni 2008:

1. *Vorstosstext*. Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Steuergesetz so anzupassen, respektive die Liste der gemeinnützigen Institutionen so zu ergänzen, dass der Abzug von Beiträgen an Sport- und Kulturvereine, welche Jugendförderung betreiben als gemeinnützige Zuwendung möglich ist.

2. *Begründung*. Sport- und Kulturvereine leisten eine wichtige Arbeit im Bereich der Prävention, meist auf ehrenamtlicher Basis. In den Kinder- und Jugendabteilungen wird wichtige Präventions- und Integrationsarbeit sowie ein grosser Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der jungen Leute geleistet. Zudem wird den Kindern und Jugendlichen Freude an der Bewegung und an der Kultur vermittelt. In der heutigen immer stärker individualisierten, bequemeren und bewegungsärmeren Gesellschaft fällt diesen

Vereinen eine immer wichtigere Rolle zu, denn der Staat wäre überfordert all diese Angebote abzudecken. Präventionsprogramme, wie sie teilweise von staatlicher Seite angeboten werden, sind sehr aufwändig und teuer.

Sport- und Kulturvereine verlangen von Kindern und Jugendlichen meist nicht kostendeckende Mitgliederbeiträge, damit sich möglichst alle eine Mitgliedschaft leisten können. Administration, Trainings- resp. Übungsleitungen und Betreuungen werden meist gratis oder für ganz geringe Entschädigungen geleistet. Diese Vereine sind also ganz speziell auf Beiträge von Privatpersonen oder Firmen angewiesen. Da diese Beiträge aber steuerlich nicht abzugsberechtigt sind, sind diese Vereine gegenüber anderen Organisationen benachteiligt. Wer «steueroptimiert» spenden will, wird also nicht einem Sport- oder Kulturverein eine Spende zukommen lassen. Aus diesem Grund sollen diese Vereine gleich lange Spiesse bei der Verteilung von Spendengeldern erhalten wie die Institutionen, bei welchen Spenden bereits abzugsberechtigt sind, denn sie erfüllen für die Gesellschaft äusserst wichtige Aufgaben zu einem für den Staat sehr günstigen Preis.

*3. Stellungnahme des Regierungsrats.* Der Auftrag verlangt in erster Linie eine Anpassung des Steuergesetzes, damit Beiträge an Sport- und Kulturvereine, welche Jugendförderung betreiben, steuerlich abgezogen werden können. Die Regelungen im kantonalen Steuergesetz über die Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen und über die Steuerbefreiung von juristischen Personen stimmen mit jenen im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) überein. Eine Ausweitung der kantonalen Bestimmungen würde deshalb gegen das StHG verstossen und wäre damit bundesrechtswidrig. Die Bundesregelung müsste direkt angewendet werden (Art. 72 Abs. 2 StHG). Das Begehren kann nur mit einer Änderung des Bundesrechts umgesetzt werden. In zweiter Linie fordert der Vorstoss, Sport- und Kulturvereine, die Jugendförderung betreiben, auf die Liste der gemeinnützigen Institutionen zu setzen, so dass Beiträge an sie als gemeinnützige Zuwendungen steuerlich abgezogen werden können.

Aufnahme in die Liste der gemeinnützigen Institutionen finden juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen und deshalb von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Abs. 1 lit. i des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 [StG, BGS 614.11]; Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG; SR 642.11]). Nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung setzt Gemeinnützigkeit zweierlei voraus: das Interesse der Allgemeinheit und die Uneigennützigkeit der Tätigkeit (für viele: Greter, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/2a, 2. Aufl., Basel 2008, N 29 zu Art. 56 DBG). Das Allgemeininteresse besteht in der Förderung des Gemeinwohls, beispielsweise durch karitative, humanitäre, erzieherische und wissenschaftliche Tätigkeiten. Uneigennützigkeit setzt Opferwilligkeit zugunsten Dritter voraus, welche sich in der freiwilligen Hingabe von materiellen Mitteln oder von Arbeitsleistung ausdrückt, denen keine oder keine angemessene Gegenleistung gegenübersteht. Das Verfolgen von Erwerbs- oder Selbsthilfzwecken steht der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit entgegen.

Soweit Organisationen ausschliesslich oder zumindest überwiegend erzieherische oder integrationsfördernde Zwecke verfolgen, kann von einem Allgemeininteresse ausgegangen werden. Die Uneigennützigkeit wird sich darin zeigen, dass die leitenden Mitglieder ihre Freizeit unentgeltlich zu Gunsten der jüngeren Mitglieder opfern. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, steht einer Steuerbefreiung von Jugendorganisationen nach geltender Praxis nichts entgegen. Indessen ist nicht jede Jugendförderung als gemeinnützig zu qualifizieren. Das ist insbesondere in Vereinen der Fall, die Freizeitaktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur pflegen. Das Allgemeininteresse daran wird in der Regel bestehen; hingegen fehlt es meist an der Uneigennützigkeit. Denn die Pflege von Hobbys und Geselligkeit, generell die sinnvolle Freizeitbeschäftigung, gelten als ideelle und nicht als uneigennützige Tätigkeit. Auch bei Juniorenabteilungen und Jugendgruppen von Sport- und Kulturvereinen stehen in der Regel die Freizeitbeschäftigung und das Nachziehen des eigenen Vereinsnachwuchses im Vordergrund, weniger die Erziehung und Ausbildung. Wollte man die Steuerbefreiung auf solche Organisationen ausdehnen, die zweifellos wertvolle Arbeit verrichten, würde der Begriff der Gemeinnützigkeit, der ohnehin nicht einfach abzugrenzen ist, völlig konturlos werden. Wie wären beispielsweise Fussballvereine zu behandeln, wo selbst in Regionalligen Trainer nicht zu vernachlässigende Entschädigungen beziehen?

Soweit Unternehmen für ihre Beiträge an Sport- und Kulturvereine eine Gegenleistung erhalten, beispielsweise in Form von Werbung, können sie diese Leistungen bereits nach geltendem Recht als geschäftsmässig begründeten Aufwand (Werbung, Sponsoring) abziehen. Dafür ist keine Änderung der gesamtschweizerisch einheitlichen Praxis erforderlich.

*4. Antrag des Regierungsrats.* Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 13. August 2008 zum Antrag des Regierungsrats.

## Eintretensfrage

*Hansruedi Wüthrich*, FdP, Präsident. Die FIKO verzichtet auf eine Stellungnahme.

*Irene Froelicher*, FdP. In den «Sonntagsansprachen» von Politikerinnen und Politikern wird die Arbeit von Vereinen, welche sich im Kinder- und Jugendbereich engagieren, stets in den höchsten Tönen gelobt. Auch bei den jährlichen Preisverleihungen der Sportpreise wird durch die Regierung jeweils auf die wichtige Funktion der Vereinsarbeit in den Bereichen Erziehung, Persönlichkeitsbildung, Prävention und Integration hingewiesen. Für die Begründung der Ablehnung dieses Auftrags hat nun aber die Regierung das Sonntagsgewand abgelegt.

Die Antwort ist ein Schlag ins Gesicht aller Engagierten in unzähligen Vereinen, die ihre Freizeit dafür hergeben, um mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten. Es wird zwar zugestanden, dass ein Allgemeininteresse an der Arbeit der Vereine bestehe. Bei Vereinen, die in den Bereichen Sport und Kultur tätig sind, sei aber die Gemeinnützigkeit nicht gegeben. Den Vereinen wird unterstellt, für sie stehe weniger die Erziehung und Ausbildung im Vordergrund, sondern die Freizeitbeschäftigung und das Nachziehen des eigenen Vereinsnachwuchses. Wie wenn man das Eine vom Anderen trennen könnte. Ein weiteres Argument, dass keine Gemeinnützigkeit bestehe, ist jenes der fehlenden Uneigennützigkeit. Diese soll sich gemäss der Regierung darin zeigen, dass die leitenden Mitglieder ihre Freizeit unentgeltlich zu Gunsten der jüngeren Mitglieder opfern. Dazu ist zu sagen, dass ein Grossteil der Leiter kein Geld für ihre Arbeit bekommt, ja vielfach sogar «drufzahlt». Ob sie ihr Engagement als Opfer empfinden bezweifle ich und hoffe es auch nicht. Es kann ja aber wohl kaum ein Kriterium sein, dass eine solche Aufgabe nicht auch mit Freude erfüllt werden darf und nicht als Opfer empfunden werden muss, damit sie als uneigennützig betrachtet wird. Klar gibt es auch Vereine, welche die Spesen vergüten oder ein sehr bescheidenes Entgelt zahlen. Dieses Geld ist aber eher ein Ausdruck der Wertschätzung der Arbeit als eine angemessene Entlohnung.

In ganz wenigen Vereinen mit Nachwuchsförderung auf hohem Niveau, z.B. Fussball- oder Eishockeyvereine mit Auswahlmannschaften, wird die Arbeit echt entlohnt. An diese Trainer werden aber auch sehr hohe Ansprüche gestellt, beispielsweise werden ganz bestimmte höhere Trainer- oder Übungsausbildungen vorausgesetzt. Dies ist aber die absolute Ausnahme, wenn man die vielen kleinen Vereine betrachtet.

Alle Sport- und Kulturvereine sind im Kinder- und Jugendbereich aber auf die uneigennützige Arbeit unzähliger Personen angewiesen, sonst würde das System kollabieren. Wieso aber diese totale Gratisarbeit von der Regierung explizit nun bei den Sport- und Kulturvereinen gefordert wird, um als gemeinnützig anerkannt zu werden, erstaunt sehr. Es liegt mir fern, Institutionen gegeneinander auszuspielen. Ich muss aber doch festhalten, dass unzählige Organisationen mit fest angestelltem Personal, ja zum Teil sogar mit nicht bescheidenen Verwaltungsapparaten auf der Liste figurieren, bei denen Zuwendungen von den Steuern abgezogen werden können.

Das im letzten Abschnitt der Antwort nachgelieferte Trostpflaster, nämlich dass Unternehmen, die für ihre Beiträge an Sport- und Kulturvereine eine Gegenleistung z.B. in Form von Werbung erhalten, diese Leistungen von den Steuern abziehen können beweist: die Regierung hat nicht begriffen oder will nicht begreifen, um was es uns geht. Es geht nicht um den Sport und die Kultur, die sich gut vermarkten lässt, sondern es geht uns um die ausserordentlich gute Arbeit, die in den Vereinen für Kinder, für Jugendliche und schlussendlich für die Gesellschaft zu einem äusserst günstigen Preis geleistet wird. Den Wert dieser Arbeit können wir nicht hoch genug schätzen und der Staat sollte ein grosses Interesse daran haben, dass sie weiterhin so gut funktioniert, denn dadurch wird der Staat auch finanziell sehr stark entlastet. Es geht nicht um die direkte finanzielle Unterstützung durch den Staat, sondern darum, dass diese Vereine vermehrt private Unterstützung erhalten.

Das Aufführen von finanztechnischen Gründen als Hindernis für die verlangte Anpassung des Steuergesetzes dient nur vordergründig dazu, das Begehren abzulehnen. Man will scheinbar einfach nicht. Wir bitten die anderen Fraktionen, diesen Auftrag zu unterstützen und damit ein Zeichen zu setzen für alle, die sich in Sport- und Kulturvereinen für unsere Kinder und Jugendlichen engagieren. So bleibt die Politik auch in den Sonntagsreden glaubwürdig.

*Hansruedi Wüthrich*, FdP, Präsident. Die FIKO wird doch noch eine Stellungnahme abgeben. Wir fahren aber mit den Fraktionssprechern weiter und der FIKO-Sprecher wird vor den Einzelsprechern reden.

*Susanne Schaffner*, SP. Die Jugendförderung ist auch für uns eine wichtige Sache. Gerade Sportvereine nehmen eine wichtige Funktion wahr. Wir befürworten jede Art von Unterstützung für Sport und Kultur. Wir sympathisieren durchaus mit der Grundidee des Vorstosses, dass man solche Tätigkeiten unterstützen soll. Die Unterstützung durch Geldspenden ist das eine. Nicht zu vergessen ist andererseits die

viele Freiwilligenarbeit, die für diese Vereine geleistet wird. Die Fraktion SP/Grüne ist froh um jede Unterstützung der Jugend, sei es in Sport- oder Kulturvereinen.

Der Auftrag greift nun aber lediglich die finanziellen Spenden heraus und will diese von den Steuern befreien. Das scheint uns aus steuer- und finanzpolitischer Sicht der falsche Weg zu sein, Geldspenden von Organisationen, die nicht den gemeinnützigen Regelungen unterstehen, von Steuern zu befreien. Was Irene Froelicher ausführt über die Freiwilligenarbeit ist von diesem Auftrag in diesem Sinn gar nicht betroffen. Wir wehren uns gegen eine Verkomplizierung des Steuersystems, wir sind gegen neue Abzüge und sind nicht damit einverstanden, dass Geldgeber gegenüber all den freiwilligen Helferinnen und Helfern bevorzugt werden, die eben keine Steuererleichterung erhalten. Es bestehen klare und kontrollierte Regeln, wann ein Verein gemeinnützig ist und daher auf der Liste der steuerbefreiten juristischen Personen erscheint. Wer diesen gemeinnützigen Organisationen Spenden zukommen lässt, kann sie von den Steuern abziehen. Gemeinnützigkeit hat eben nichts mit Freiwilligenarbeit zu tun, denn auch gewinnorientierte Organisationen leben von Leuten, die Freiwilligenarbeit leisten.

Der Vorstoss will jetzt diese Liste offenbar erweitern, respektive Steuerabzüge auch dort zulassen, wo die Organisationen an sich nicht gemeinnützig und daher nicht steuerbefreit sind. Das scheint uns ein untaugliches System zu sein. Das gibt eine grosse Verwirrung, einen grossen Aufwand bei der Kontrolle durch die Steuerverwaltung, ob der Abzug rechtmässig gemacht wurde. Nebst Steuereinbussen käme so ein Mehrfaches an Verwaltungsaufwand dazu wegen den unklaren Steuerabzügen. Das wollen wir ja nicht.

Wir sind dafür, dass Jugendförderung auch finanziell unterstützt wird. Wir glauben aber nicht daran, dass durch Steuerbefreiung von Beiträgen an solche Organisationen auch ein Anreiz zu grossen Spenden geschaffen wird, da man nichts Genaues über die Einsetzung des Geldes weiss. Der Weg, den dieser Auftrag vorgeben will, ist nach der Ansicht der Fraktion SP/Grüne nicht geeignet, das Ziel zu erreichen. Im Übrigen würde er ja auch dem Bundesrecht widersprechen.

Die Fraktion SP/Grüne lehnt den Auftrag in der vorgeschlagenen Form ab und ist für Nichterheblicherklärung.

*Roland Fürst, CVP.* Der vorliegende Auftrag verlangt, dass Beiträge an Sport- und Kulturvereine von den Steuern abgezogen werden können. Grundsätzlich tönt diese Forderung auch für unsere Fraktion sympathisch. Unglücklicherweise verletzt der Auftrag, so wie er formuliert ist, das Bundesrecht. Das können wir der Stellungnahme des Regierungsrats entnehmen und wurde auch von Susanne Schaffner erwähnt. Zudem haben wir die Schwierigkeit, dass der Auftrag die Gemeinnützigkeit ins Zentrum rückt, ein Begriff, der sehr schwierig zu definieren ist. Für unsere Fraktion sind dies zwei «Killerkriterien».

Innerhalb der Fraktion haben wir aber Sympathie für das Anliegen als solches. Wir könnten den Vorstoss unterstützen, falls er so abgeändert würde, dass das Bundesrecht nicht mehr verletzt wird. Das Anliegen der Jugendförderung entspricht ja einem Auftrag, den unsere Fraktion kürzlich eingereicht hat. Eine mögliche Formulierung für eine abgeänderten Auftrag wäre diejenige, die wir in der FIKO erläutert haben: Vereine, die Jugendförderung betreiben sind steuerbefreit und Spenden, die an solche Vereine gehen, können von den Steuern abgezogen werden. Die Fraktion CVP/EVP könnte einem solchen Auftrag praktisch einstimmig zustimmen. Die vorliegende Formulierung lehnen wir grossmehrheitlich aber wegen der Verletzung des Bundesrechts ab.

*Thomas Eberhard, SVP.* Ich halte jetzt keine Sonntagsrede – aber so hoffe ich – eine ehrliche Rede. Die Bedeutung und der Stellenwert der Kultur- und Sportvereine sind wichtig und sollen entsprechend unterstützt werden. Die Mittelbeschaffung für diese Institutionen wird immer wichtiger. Es ist uns lieber, wenn Spenden steuerlich geltend gemacht werden können, statt den Vereinen Blankobeträge durch den Staat und die Gemeinden zukommen zu lassen. Was auf die Gemeinnützigkeitsliste gehört oder was nicht, lässt einen gewissen Interpretationsspielraum zu, wie von Irene Froelicher erwähnt. Es ist richtig, die heutige Steuergesetzgebung, respektive das Steuerharmonisierungsgesetz, würde diese Abzüge nicht zulassen und sie wären bundesrechtswidrig. Das Begehren des Auftrags könnte also nur mit einer Änderung des Bundesrechts umgesetzt werden. Es stimmt, dass bereits heute Spenden in Form von Werbung geltend gemacht werden können. Nur geht es im Auftrag nicht um diesen Punkt, sondern um Privatpersonen, die in ihrer Steuererklärung solche Zuwendungen geltend machen könnten. Eine Privatperson kann dies nicht tun, wenn sie Lohnempfängerin ist. Die SVP-Fraktion unterstützt den Auftrag und empfiehlt Ihnen, den Auftrag erheblich zu erklären. Wir bitten die Regierung, in Zusammenarbeit mit dem Steueramt, das Hindernis zu eliminieren, damit das Steuerharmonisierungsgesetz nicht verletzt wird.

*Philipp Hadorn, SP, Sprecher der Finanzkommission.* Ich wurde nicht als Sprecher nachrekrutiert, ein entsprechender Beschluss steht im Protokoll – die Weitermeldung wurde einfach irgendwo vergessen.

Die FIKO tat sich nicht ganz leicht mit dem vorliegenden Antrag der FdP-Fraktion. Immerhin gab es einerseits steuersystematische Fragen zu klären, zwingendes Bundesrecht einzuhalten ohne zu vergessen, dass von der gleichen Partei eine Steuervereinfachung verlangt worden ist. Andererseits sind Sport- und Kulturvereine darauf angewiesen, dass Engagement und Mittel von Sympathisantinnen und Sympathisanten eingeschossen werden, damit die schweizerische Vereinskultur, von welcher wir alle ein Teil sind, erhalten bleibt.

In der FIKO stellten wir fest, dass einem Verstoß gegen das Bundesrecht, die Öffnung für neue oder weitere Abzüge und nicht zuletzt einem weder berechneten noch geschätzten Einnahmefall für den Kanton aus Sicht der Kommission nicht zugestimmt werden darf. Auch die von der Regierung sachlich dargelegte Situation, dass Industrie, Handel und Gewerbe mittels Werbung und Sponsoring bereits heute umfangreiche Möglichkeiten haben, solche Beiträge steuerlich abzusetzen, war überzeugend. Ich denke, die Frage darf angebracht werden, welche privaten Mäzene darauf angewiesen sind, bei namhaften Spenden auch Steuerabzüge vornehmen zu können. Denn nur in diesem Fall macht es etwas aus. Ausserdem sind die Abzüge für anerkannte Spenden für Private bereits heute limitiert. Aber eben, die in der Öffentlichkeit mit Sicherheit anerkannte Forderung der FdP bringt manchen strammen Finanzpolitiker ins Wanken. Welcher Bewohner, welche Bewohnerin in unserem Kanton kennt nicht das aufopfernde ehrenamtliche und manchmal kostspielige Engagement in irgendeinem Verein? Richtigerweise hebt der Regierungsrat auch hervor, dass die Jugendarbeit in den Vereinen, auch wenn sie in einem gewissen Eigeninteresse erfolgt und zur Sicherung der Zukunft des eigenen Vereins dient, von unschätzbarem gesellschaftlichem Wert ist. Bei einem Stimmenverhältnis von vier zu vier, hatte der Stichtscheid der FIKO-Präsidentin – trotz bevorstehendem Wahljahr – die Wirkung, dass wir unserer finanzpolitischen Verantwortung folgten und gemäss dem Antrag des Regierungsrats, dem Kantonsrat Nichterheblichklärung empfehlen.

*Manfred Baumann, SP.* Erlauben Sie mir einige Bemerkungen. Wir führten in unserem Turnverein im letzten Frühling einen Jugendspieltag durch. Namhafte Spenden von Handel und Gewerbe konnten realisiert werden. Das war absolut zwingend, denn ohne diese könnten solche Anlässe gar nicht mehr durchgeführt werden. Irene Froelicher und der FdP geht es wahrscheinlich um einen anderen Aspekt. Ich habe den Eindruck, es gehe um Personen, die Mitglied sind von einem Verband oder Verein der selber Jugendförderung betreibt, und die allenfalls auch ihre Mitgliederbeiträge bei den Steuern abziehen können. Das ist eine Variante, denn unter Beiträgen kann man das verstehen wie auch den Sponsoringbereich. Mir ist der Auftrag sympathisch, weil er von kleinen Beiträgen spricht. Tausenden von sich freiwillig Engagierenden wird die Möglichkeit gegeben, dass bei kleinen Beiträgen, die steuertechnisch nicht ins Gewicht fallen, ein symbolisches Zeichen gesetzt wird. Somit erfahren diese eine gewisse Wertschätzung. Vielleicht ist der Vergleich weit hergeholt, aber es wurde diese Woche wieder bestätigt, dass die Abermillionen an Gewinnen der UEFA in unserem Land steuerfrei sein sollen. Hingegen soll es nicht möglich sein, den Mitgliederbeitrag an einen gemischten Chor oder einen Turnverein bei den Steuern abzuziehen. Vielleicht ist es populistisch, aber ich verstehe das nicht. Das ist der Grund, weshalb ich den Auftrag der FdP unterstütze.

*Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements.* Das Anliegen ist sicher redlich, diese Meinung teilt auch die Regierung. Irene Froelicher hat schon Recht, mich nerven die Politiker auch, die am Sonntag ein Versprechen machen im Wissen darum, dass sie es am Montag nicht halten können. Beim Finanzdirektor ist es halt so, dass er nicht immer den Sonntagskittel tragen kann, manchmal sogar am Sonntag nicht! Wenn die Rede davon ist, die Freiwilligenarbeit soll begünstigt werden, dann ist auch das löblich. Und ich möchte auch den Vorwurf parieren, die Regierung wisse dies nicht zu schätzen. Ich glaube, die Regierung stellt x-Mal unter Beweis, auch mit Mitteln aus dem Lotteriefonds und mit Beiträgen in allen Bereichen, wo die gesetzlichen Möglichkeiten bestehen, dass wir die Freiwilligenarbeit nicht nur sehr schätzen, sondern sie auch unterstützen.

Vor einiger Zeit wurde durch den Kantonsrat eine Standesinitiative für eine Flat-Tax überwiesen. In Bern habe ich diese in der zuständigen Kommission vertreten, dummerweise gleichzeitig mit derjenigen für die Steuerabzugsfähigkeit des Feuerwehrosoldes. Von den anwesenden Damen und Herren Ständeräten und ehemaligen Kollegen Finanzdirektoren musste ich mir die Frage gefallen lassen, wie ich das jetzt aufeinander bringen will: auf der einen Seite die Initiative für die Flat-Tax, wo alle, also auch die hier diskutierten Abzüge wegfallen, und andererseits gleichzeitig neue Abzüge zulassen. Das ist auch eine Crux. Landauf, landab höre ich aber die Leute klagen, das Steuerwesen sei zu kompliziert. Ich teile diese Auffassung, aber tragen wir doch nicht noch zur Komplizierung bei.

Und nun zum Bundesrecht. Bekanntlich war ich nie ein Paragraphenreiter und bin auch hier der Meinung, der Spielraum könne ausgenutzt werden. Wir nutzen ihn aus, haben aber einige StHG-Widrigkeiten. Thomas Eberhard hat schon recht, wenn er sagt, wir sollen das StHG ändern. Aber ich

muss Ihnen jetzt sagen, dass die Frage der StHG-Widrigkeit mit dem neuen Finanzausgleich einen ganz anderen Aspekt erhält. Es wird ganz genau hingeschaut, ob die Kantone das Recht exakt gleich umsetzen und nicht irgendwie Ressourcen verschleiern, indem sie StHG-Widrigkeiten zulassen. Ich sage nicht, dies sei etwas Massives, ich sprach auch nicht vom Geld. Ich spreche aber davon, dass wir eine weitere Unebenheit einführen würden, die wir in Kürze korrigieren müssten, davon bin ich überzeugt. Der Bund wird das StHG durchsetzen müssen.

Abstimmung

Für Annahme des Auftrags

45 Stimmen

Dagegen

42 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Steuerabzug für Beiträge an Sport- und Kulturvereine» wird erheblich erklärt. Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Steuergesetz so anzupassen, respektive die Liste der gemeinnützigen Institutionen so zu ergänzen, dass der Abzug von Beiträgen an Sport- und Kulturvereine, welche Jugendförderung betreiben, als gemeinnützige Zuwendung möglich ist.

ID 106/2008

**Dringliche Interpellation Fraktion SP/Grüne: Fragen im Nachgang zur vorläufigen juristischen Bewältigung des Falles Vera/Pevos**

(Wortlaut der Interpellation vom 26. August siehe «Verhandlungen» 2008, S. 439)

Begründung der Dringlichkeit

*Markus Schneider, SP.* Wir begründen die Dringlichkeit unter zwei Aspekten, nämlich der Aktualität und der Wichtigkeit. Zu der Aktualität: Am 5. August 2008 wurde dem Oberstaatsanwalt öffentlich durch den Regierungsrat eine Rüge erteilt. Letzte Woche beschäftigte sich die JUKO wieder mit der Staatsanwaltschaft und am 22. August 2008 beantragte der Oberstaatsanwalt ein Disziplinarverfahren gegen sich beantragt, welches der Regierungsrat gestern eingeleitet hat. Ein weiteres Disziplinarverfahren wurde gegen einen Staatsanwalt eingeleitet. Man kann von einer gewissen Verdichtung der Ereignisse ausgehen, zumindest wenn man das Tempo vergleicht, welches andere Institutionen beim Fall Vera/Pevos vorgelegt haben. Daneben halten wir fest, es sei sehr wichtig, weil es sich beim Oberstaatsanwalt um einen der höchsten, durch den Kantonsrat gewählten Beamten handelt. Da kann es uns nicht gleich sein, was passiert. Darüber hinaus hat der erstinstanzliche Ausgang des Vera/Pevos-Prozesses hohe Wellen in der Öffentlichkeit, den Medien und der Politik geworfen. Es blieben Fragen zurück und wir sind der Auffassung, dass diese Fragen möglichst schnell geklärt werden sollten. Transparenz schafft Vertrauen – das an die Adresse all dieser, die glauben, die Angelegenheit könne bis Ende Jahr weiter motten. Es stehen wichtige Geschäfte im Bereich Justiz und Staatsanwalt an und wir möchten vorher Transparenz haben. Deshalb die Dringlichkeit der Interpellation.

ID 108/2008

**Dringliche Interpellation Fraktion FdP: Führungsmängel bei der Staatsanwaltschaft**

(Wortlaut der Interpellation vom 26. August 2008 siehe «Verhandlungen» 2008, S. 441)

Begründung der Dringlichkeit

*Claude Belart, FdP.* Teilweise hat Markus Schneider die Begründungen schon geliefert. Es ist aktuell, sogar national aktuell. Wenn die JUKO und der externe Expertenbericht feststellen, dass dringlicher

Handlungsbedarf vorhanden ist, so können wir das Geschäft nicht auf die lange Bank schieben. Vorteilhaft ist, die Regierung hat eine ganze Woche Zeit für die Behandlung dieser Vorstösse. Erfolgt keine Dringlicherklärung, so haben wir Pech und gehen mit diesen Antworten ans Weihnachtsessen, was nicht der Sinn ist. Sollten aus diesen Antworten Aufträge gemacht werden, haben wir nochmals Pech. Denn diese Aufträge könnten in dieser Legislaturperiode gar nicht mehr behandelt werden. Nach der konstituierenden Sitzung des neuen Kantonsrats folgen nämlich die Staatsanwalt-Wahlen. Das finde ich nicht gut. Die zwei Fälle, wo die Staatsanwaltschaft Personal-Ressourcen verlangt, sollen getrennt von diesen Interpellationen behandelt werden. Ich warne davor, aus diesem Thema ein Wahlkampfthema zu machen. Ich glaube auch unsere Bürger erwarten übrigens eine Beantwortung der aufgeworfenen Fragen, wenn auch nicht überall eine abschliessende Antwort möglich sein wird. Aber wir würden dann über eine entsprechende Basis für das weitere Handeln verfügen. In diesem Sinne bitte ich um Dringlicherklärung der Interpellation.

Die Verhandlungen werden von 10.50 bis 11.20 unterbrochen.

Beratung über die Dringlichkeit

*Konrad Imbach, CVP.* Die CVP/EVP-Fraktion ist für Dringlichkeit. Dafür sprechen die von den Interpellanten angeführten Gründe. Ein kleines Aber besteht, da laufende Verfahren angesprochen und die Fragen vermutlich nicht abschliessend behandelt werden können. Für Dringlichkeit spricht auch die Tatsache, dass die Antwortgeber eine Woche Zeit für die Beantwortung haben und wir eine entsprechend vertiefte Antwort erwarten können. Wir sind für die Dringlichkeit.

*Herbert Wüthrich, SVP.* Wir werden die Dringlichkeit nicht unterstützen, weil viele Fragen Gegenstand des Disziplinarverfahrens sind, welches gestern offiziell durch die Regierung eingeleitet wurde. Es liegen insgesamt drei Interpellationen vor mit sage und schreibe zweiundvierzig Fragen. Bereits im Vorfeld betonte ich mehrmals: wir wollen eine präzise und seriöse Beantwortung der Fragen. Nun im Parlament, bei dieser bitterernsten Situation und dem Thema allenfalls eine Show inszenieren zu wollen, lehnen wir ab. Es ist interessant, dass früher gerade dieser Stil uns vorgeworfen wurde und wir stellen nun fest, dass er jetzt von der SP und auch der FdP praktiziert wird. Da machen wir nicht mit, weil die Lage viel zu ernst ist.

*Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident.* Wir kommen zu der Abstimmung. Sie unterliegt dem 2/3-Quorum.

Abstimmung

Für dringliche Behandlung ID 106/2008 (Quorum 62) 77 Stimmen

Für dringliche Behandlung ID 108/2008 (Quorum 62) 76 Stimmen

A 19/2008

### **Auftrag Edith Hänggi (CVP, Meltingen): Änderung der Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich**

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 11. März 2008 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. Mai 2008.

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, bei der Ausarbeitung der Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2009, den Verstärkungsfaktor zu erhöhen und die Faktoren für den Steuerbedarf und die Steuerkraft so zu gewichten, dass finanzschwache Gemeinden ihre gesetzlichen Aufgaben auch in abgelegenen Gebieten so wahr nehmen können, dass sie steuerlich wettbewerbsfähig bleiben und bei einer allfälligen Fusion finanziell zu einem akzeptablen Fusionspartner werden.

2. *Begründung.* Alljährlich im Herbst legt der Regierungsrat dem Kantonsrat die Steuerungsgrössen im Finanzausgleich für das darauffolgende Jahr vor. Wollte der Kantonsrat mit Anträgen die Steuerungs-

grössen verändern, wären die Auswirkungen nicht erkennbar und solche Abänderungsanträge wären nur möglich mit einer Rückweisung des Geschäfts an den Regierungsrat.

Mit der Revision des Finanzausgleichsgesetzes im Jahre 2004 konnte in den vergangenen Jahren die Spanne der Steuerfüsse zwischen dem höchsten und dem tiefsten Steuerbezug von 100 Prozentpunkten auf 78 Punkte verringert werden. An den Gemeindeversammlungen zum Voranschlag 2008 hat sich gezeigt, dass – nicht zuletzt wegen der jüngsten Steuergesetzesrevision des Kantons – diesbezüglich eine Trendwende eintreten wird. Vorwiegend kleine Gemeinden, die bereits eine hohe Verschuldung und zum Teil Bilanzfehlbeträge ausweisen, sind kaum mehr in der Lage, wegen ihrer geringen Finanzkraft ihre öffentlichen Aufgaben zu erfüllen. Die Erhöhungen der Steuerfüsse bis zu 140 Prozentpunkten in diesen Gemeinden genügen wegen der schwachen Steuerkraft nicht, um zur Verbesserung der Finanzlage beizutragen. Gemeinden an den Kantonsgrenzen mit einem solchen steuerlichen Niveau sind für Neuzuzüger unattraktiv; Stimmen zur Abspaltung vom Kanton Solothurn und Fusionen mit Nachbarkantonen wollen nicht verstummen.

Als erste und rasch zu verwirklichende Massnahme soll der eigens zu diesem Zweck eingeführte Verstärkungsfaktor im direkten Finanzausgleich bereits für das Jahr 2009 erhöht werden. Ferner soll geprüft werden, ob mit einer Veränderung der Faktoren für die Steuerkraft und den Steuerbedarf die finanziell notleidenden Gemeinden etwas entlastet werden können.

### 3. Stellungnahme des Regierungsrats.

**3.1 Grundsätzliches.** Die jährliche Festlegung der Steuerungsgrössen für den direkten Finanzausgleich fällt in den Kompetenzbereich des Kantonsrates. Es ist richtig, dass die letztjährigen Budgetverhandlungen in den Einwohnergemeinden zu mehr Diskussionen Anlass gegeben haben als in früheren Jahren. So ist es gar zu der einen oder anderen Budgetablehnung (z.B. Lohn-Ammannsegg, Kappel, Zullwil, Bättwil) und damit zu einer Überarbeitung des Budgets und einer zweiten Vorlage vor dem Souverän gekommen. Die Gründe der Budgetprobleme sind nicht alleine mit der Inkraftsetzung der Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes begründet. In zahlreichen Gemeinden sind die finanziellen Probleme «hausgemacht». Zwar werden die Mindereinnahmen aus der Steuergesetzesrevision auf über 25 Mio. Franken für die Einwohnergemeinden oder 6,2% des Staatsteueraufkommens 2005 beziffert. Demgegenüber steht aber die begründete Hoffnung, dass die Ausfälle über konjunkturell bedingte Steuerzuwächse (zumindest teilweise) kompensiert werden könnten. Es ist also verfrüht, die Auswirkungen der Steuergesetzesrevision auf die Gemeindehaushalte definitiv zu beurteilen: Dies ist auch daran ersichtlich, dass für das Jahr 2008 lediglich 22 der 125 Gemeinden den Steuerfuss für das Jahr 2008 nach oben korrigiert haben.

Wie in der Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. November 2007 (RRB Nr. 2007/1935) auf die Interpellation der Fraktion FdP zur Sanierung von strukturschwachen Gemeinden dargestellt, sollte unter bestimmten Voraussetzungen allenfalls die Möglichkeit bestehen, finanziell-notleidenden Gemeinden in Randregionen grössere finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Diese Anliegen wird derzeit in einer Arbeitsgruppe geprüft, welche hierzu ein Konzept vorlegen soll.

Die Einreichung dieses Vorstosses ist daher nachvollziehbar und die Überprüfung der bisherigen Massnahmen (Steuerungsgrössen Finanzausgleich) angezeigt. Der Vorstoss ermöglicht eine «Auslegeordnung» zu den Möglichkeiten und den Grenzen des direkten Finanzausgleichs.

**3.2 Welches sind die beeinflussbaren Steuerungsgrössen im Finanzausgleich?** Folgende Grössen können im Finanzausgleich jährlich neu festgelegt werden:

Steuerungsgrösse	Beschreibung	Stand heute
Verstärkungsfaktor	Der errechnete Finanzausgleichsbeitrag wird zusätzlich mit einem Faktor zwischen 1,01 bis 1.50 multipliziert. Bei einer Erhöhung des Ausgleichsvolumen wird sichergestellt, dass die Anzahl der beitragsberechtigten Gemeinden nicht erhöht werden muss (Verhinderung Giesskannenprinzip). Bei einem hohen Verstärkungsfaktor kann gar bis unter den Grenzindex entlastet werden, was gegenüber Gemeinden, welche keine Beiträge erhalten, problematisch sein kann. Beim Verstärkungsfaktor handelt es sich nicht um einen linearen Effekt.	Der Verstärkungsfaktor belief sich seit Einführung stets auf 1,3

Steuerungsgrösse	Beschreibung	Stand heute
Gewichte Steuerkraft und -bedarf	Zur Berechnung «Finanzausgleichsindex» werden die beiden Komponenten «Steuerkraft» (nicht beeinflussbar) und Steuerbedarf (beeinflussbar) zusammen auf 100% gewichtet.	Beide Komponenten werden heute (Ausnahme Städte) mit je 50% gewichtet.
Grenzindex	Der Grenzindex trennt die abgabepflichtigen Gemeinden von den beitragsberechtigten Gemeinden.	Derzeit liegt der Grenzindex bei 119 Punkten. So zahlen gegenwärtig 75 Gemeinden in den «Topf» ein und 49 Gemeinden erhalten (39%) Beiträge. Zwei Gemeinden zahlen weder eine Abgabe noch erhalten sie einen Beitrag.
Entlastungswirkung und Belastungswirkung	Die maximale Entlastungs- (FIO) oder Belastungshöhe (FIU) wird primär bestimmt durch die verfügbare Höhe des Beitrages an die beitragsberechtigten Gemeinden, respektive der Abgabe des Kantons und der abgabepflichtigen Gemeinden.	Im Jahr 2007 wurde die Gemeinde Gänsbrunnen mit über 127% ihres einfachen Staatssteueraufkommens entlastet. Die höchste Belastung trug die Gemeinde Kammersrohr mit einer Belastung von (lediglich) 5,5% ihres Staatssteueraufkommens.
Ausgleichsvolumen	Das Ausgleichsvolumen beläuft sich gegenwärtig auf rund 15,5 Mio. Franken, wobei etwa 15,0 Mio. Franken als zweckfreie Mittel ausgerichtet werden.	Der Kanton und die 75 abgabepflichtigen Gemeinden zahlen je 7,5 Mio. Franken, die restlichen Mittel erfolgen als Fondsentnahme.

3.3 Grundvarianten zur Entlastung der finanzschwächsten Gemeinden. Im Finanzausgleich erhalten die 20 finanzschwächsten Gemeinden (Finanzausgleichsindex  $\geq$  140 Punkte) heute rund 7,74 Mio. Franken. Dies sind 54% der zweckfreien Mittel von 14,33 Mio. Franken (ohne besondere Beiträge für den Ausgleich bei Schlechterstellungen aufgrund von Gemeindefusionen). Der Vorstoss regt nun an, die Steuerungsgrößen so zu verändern, dass darüber hinaus zusätzliche Mittel an die finanzschwächsten Gemeinden fließen. Anhand dieses Begehrens wurden drei Grundvarianten (Modellrechnungen auf der Grundlage Finanzausgleich 2008) vorgenommen.

Nr.	Variante	Kommentar
1	Erhöhung Verstärkungsfaktor	Bei einer einseitigen Erhöhung des Verstärkungsfaktors zu Gunsten der finanzschwächsten Gemeinden müssten mehr Gelder zur Verfügung gestellt werden können, um eine wesentlich höhere Entlastungswirkung für diese Gruppe erreichen zu können. Diese Mittel müssten entweder durch höhere Abgaben der finanzstarken Gemeinden und des Kantons oder durch eine regelmässig höhere Fondsentnahme beschafft werden. Für das Jahr 2009 ist kurzfristig keine Erhöhung der Abgaben vorgesehen. Andererseits wurde der Bestand des Finanzausgleichsfonds bereits stark abgebaut (u.a. durch Investitionsbeiträge, besondere Beiträge): Dieser wurde in den letzten 5 Jahren (2002-2007) von 13,8 Mio. Franken auf 6,8 Mio. Franken um mehr als die Hälfte seines ursprünglichen Bestandes abgebaut. Die Erhöhung des Verstärkungsfaktors sollte höchstens einmalig aber nicht dauerhaft über Fondsentnahmen abgedeckt werden. Aus strategischen Gründen (vgl. Zielsetzung RRB Nr. 2007/1935) sollte der Bestand nicht unter das Niveau von 5,0 Mio. Franken gesenkt werden.
2	Höheres Gewicht Steuerkraft	Die Modellrechnungen zeigen, dass bei einer ausschliesslich höheren Gewichtung der Steuerkraft von heute 50% auf 60% die finanzschwächsten Gemeinden mit weniger Finanzausgleich rechnen müssten: Statt 7,74 Mio. Franken würden diesen Gemeinden nur 6,48 Mio. Franken ausgerichtet. Die Unterschiede der Steuerkraft zwischen den finanzschwächsten Gemeinden gegenüber den finanzstarken Gemeinden sind offenbar in den zugrunde gelegten Rechnungsjahren 2004/05 weniger stark ausgeprägt als die Unterschiede bezüglich Steuerbedarf (Franken-Mässigen Mittelbedarf zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben).
3	Erhöhung Grenzindex	Würde der Grenzindex von heute 119 Punkte auf beispielsweise 125 Punkte erhöht, wären statt 49 Gemeinden (39% aller Gemeinden) lediglich noch 43 (34% aller Gemeinden) beitragsberechtigt. Dadurch würden Mittel im Betrag von beachtlichen 2,5 Mio. Franken frei, womit die finanzschwächsten Gemeinden zusätzlich entlastet werden könnten (Anpassung FIO). Mit dieser Massnahme wären zwei Nachteile in Kauf zu nehmen: Erstens würden zahlreiche grössere Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Finanzkraft deutlich weniger Finanzausgleich erhalten (z.B. Derendingen, Dulliken, Trimbach). Zweitens würden aufgrund der grösseren Anzahl von abgabepflichtigen Gemeinden die finanzstärksten Gemeinden automatisch entlastet, was der zentralen Zielsetzung des Finanzausgleichs «entgegenläuft» (Verringerung der finanziellen Unterschiede zwischen den schwachen und den starken Gemeinden).

**3.4 Folgerungen.** Aus den drei Grundvarianten wird deutlich, dass der Mechanismus des direkten Finanzausgleichs der Funktionsweise eines «Mobile» entspricht: Eine Veränderung der einen Steuerungsgrösse führt unweigerlich zu einer Reaktion bei einer anderen Steuerungsgrösse. Daraus ergeben sich folgende Erkenntnisse:

**3.4.1** Die Umsetzung des Auftrags für das Jahr 2009 ist möglich. Im Vordergrund steht die Umsetzung einer moderaten Variante 3 allenfalls in Kombination mit Variante 1 (vgl. Zahlenanhang ausgewählte Gemeinden aufgrund Modellrechnung). Es ist zu beachten, dass die Gemeinden im «Mittelfeld» nicht über Gebühr benachteiligt werden. Andererseits ist eine Entlastung der finanzstarken Gemeinden in Kauf zu nehmen. Die konkreten Varianten für das Jahr 2009 werden der zuständigen Finanzausgleichskommission wie üblich zur Stellungnahme vorgelegt. Danach wird die Vorlage dem Regierungsrat und anschliessend dem Parlament (September Session) zur Beschlussfassung unterbreitet.

**3.4.2** Die Anliegen dieses Auftrages (Verringerung der Finanzkraftunterschiede – § 2 Abs. 1 lit. a FAG, BGS 131.71) könnten mittelfristig nur durch die Erhöhung des verfügbaren Ausgleichsvolumen erreicht werden. Nur so wäre es möglich, sowohl die finanzschwachen Gemeinden stärker zu unterstützen als auch die finanzstarken Gemeinden nicht ohne Notwendigkeit zu entlasten. Dieser Aspekt wird mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs (RRB Nr. 2006/2101 vom 21. November 2006) weiter geprüft werden.

**4. Antrag des Regierungsrats.** Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat in der September-Session 2008 die Steuerungsgrössen zum direkten Finanzausgleich 2009 zu unterbreiten, welche sich an den unter Ziffer 3.4.1 gemachten Ausführungen orientiert.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 2. Juli 2008 zum Antrag des Regierungsrats.

c) Antrag Edith Hänggi vom 11. August 2008.

**1. Der Auftragstext soll lauten.** Der Regierungsrat wird beauftragt bei der Ausarbeitung der Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2009 den Verstärkungsfaktor und das Finanzvolumen zu erhöhen und die Faktoren für den Steuerbedarf und die Steuerkraft so zu gewichten, dass finanzschwache Gemeinden ihre gesetzlichen Aufgaben auch in abgelegenen Gebieten so wahr nehmen können, dass sie steuerlich wettbewerbsfähig bleiben und bei einer allfälligen Fusion finanziell zu einem akzeptablen Fusionspartner werden.

**2. Begründung.** In seiner Variante biegt der Regierungsrat die Steuerungsgrössen dahingehend zurecht, dass zwar den finanzschwachen Gemeinden für das Jahr 2009 höhere Beiträge zustehen, dies aber zu Lasten der Gemeinden im Mittelfeld, welche teilweise bereits jetzt mit erheblichen Finanzproblemen zu kämpfen haben; finanzstarke Gemeinden würden mit dem Vorschlag Regierungsrat (Variante 1) sogar entlastet, was absolut nicht im Sinne der Auftraggeberin ist.

Eine moderate Erhöhung des Finanzvolumens um 1½ Millionen (je 0,5 Mio. von den finanzstarken Gemeinden, dem Kanton und aus dem Finanzausgleichsfonds), wie sie in Variante 3 aufgezeigt ist, ist zu verantworten.

Finanzausgleich 2009								
Finanzausgleichswirkungen im Vergleich								
Gemeinde	IST (Finanzausgleich 2008)		Variante 1 (nach Auftrag Hänggi, Ziffer 3.4.1)		Variante 2 (Status quo wie 2008)		Variante 3 (Status quo wie 2008), mit je 8,0 Mio. Franken Abgabe V= 1.35	
	Fl	Beiträge (+), Abgaben (-)	Fl	Beiträge (+), Abgaben (-)	Fl	Beiträge (+), Abgaben (-)	Fl	Beiträge (+), Abgaben (-)
	2008	2008	2009	2009	2009	2009	2009	2009
<b>Gemeinden mit geringer Finanzkraft</b>								
Gänsbrunnen	204	76'180	218	97'890	218	76'440	218	84'915
Herbetswil	177	475'150	173	478'010	173	386'880	173	429'840
Beinwil	174	195'780	172	206'050	172	167'050	172	185'490
Welschenrohr	173	875'550	173	948'350	173	767'650	173	852'795
Matzendorf	166	813'670	164	878'670	164	722'670	164	802'845
Laupersdorf	161	993'200	160	1'049'360	160	871'650	160	968'085
Bärschwil	156	480'350	154	478'140	154	404'560	154	449'280
Mümliswil-Ramiswil	154	1'245'400	154	1'330'290	154	1'125'540	154	1'250'100

Gemeinden mit geringer Finanzkraft								
Oberramsern	154	44'330	154	45'760	154	38'610	154	42'930
Meltingen	153	304'850	152	314'210	152	268'060	152	297'675
Erschwil	152	449'410	148	417'560	148	362'830	148	402'975
Aedermannsdorf	147	238'420	161	346'320	161	287'040	161	318'735
Steinhof	147	63'310	135	32'760	135	32'630	135	36'315
Fehren	145	221'910	151	279'630	151	239'590	151	266'085
Kienberg	145	192'530	150	225'940	150	194'480	150	216'000
Kleinlützel	144	475'020	143	455'520	143	409'760	143	455'220
Wislen	143	152'490	142	149'500	142	135'720	142	150'660
Holderbank	141	228'410	144	255'970	144	228'410	144	253'530
Brunnenthal	140	61'490	138	52'350	138	50'050	138	55'620
Grindel	140	154'310	139	134'030	139	125'580	139	139'455
Total		7'741'760		8'176'310		6'895'200		7'658'550
Gemeinden mit mittlerer Finanzkraft								
Derendingen	128	920'140	134	1'286'740	134	1'315'080	134	1'460'835
Trimbach	128	909'740	128	586'430	128	791'960	128	879'660
Dulliken	127	606'580	130	620'750	130	730'600	130	811'080
Gosliwil	122	8'970	125	7'150	125	16'120	125	17'955
Winznau	122	85'930	121	-4'100	121	50'440	121	56'295
Unterramsern	121	6'240	114	-2'100	114	-1'300	114	-1'400
Büren	121	34'060	120	-3'500	120	15'210	120	16'605
Seewen	120	18'330	121	-2'600	121	32'630	121	36'450
Bellach	118	-8'200	119	-26'000	119	0	119	0
Boningen	118	-1'100	117	-5'400	117	-2'100	117	-2'300
Flumenthal	117	3'500	121	-2'600	121	31'720	121	35'505
Mühledorf	115	-2'100	121	-800	121	10'140	121	11'340
Deitingen	115	-14'200	117	-16'800	117	-6'600	117	-7'100
Wolfwil	115	-13'600	120	-7'400	120	31'720	120	34'695
Total		2'554'290		2'429'770		3'015'620		3'349'620
Gemeinden mit hoher Finanzkraft								
Niedergösgen	82	-228'200	84	-187'300	84	-197'000	84	-210'100
Däniken	81	-215'800	78	-197'200	78	-211'600	78	-225'200
Olten	81	-1'420'400	64	-1'817'400	64	-1'991'900	64	-2'121'300
Obergerlafingen	75	-95'200	120	-3'900	120	16'640	120	18'360
Härkingen	74	-118'300	71	-106'700	71	-115'700	71	-123'100
Dornach	74	-572'900	75	-469'400	75	-505'100	75	-537'200
Bettlach	61	-610'300	58	-537'600	58	-592'000	58	-631'200
Rickenbach	48	-144'600	50	-113'700	50	-126'200	50	-134'200
Feldbrunnen	-3	-278'800	-2	-219'100	-2	-248'800	-2	-264'800
Kammersrohr	-19	-15'100	-49	-14'600	-49	-16'700	-49	-17'800
Total		-3'699'600		-3'666'900		-3'988'360		-4'246'540
Steuerungsgrössen								
Entlastungswirkung (FIO)		207.65		189.108		226.051		217.779
Belastungswirkung (FIU)		106.95		106.931		106.836		106.890
GI		119		123		119		119
V		1.30		1.30		1.30		1.35
g1 SB		0.55/0.50		0.55/0.50		0.55/0.50		0.55/0.50
g2 SK		0.45/0.50		0.45/0.50		0.45/0.50		0.45/0.50
Abgabe Kanton		7'434'300.00		7'500'400.00		7'516'500.00		8'000'400.00
Abgabe Gemeinden		7'434'300.00		7'500'400.00		7'516'500.00		8'000'400.00
Anzahl mit Beiträgen (B)		49 (38.9%)		43 (34.4%)		55 (44.0%)		55 (44.0%)
Anzahl mit Abgaben (A)		75 (59.5%)		82 (65.6%)		67 (53.6%)		67 (53.6%)
Anzahl ohne B + A		2 (1.6%)		0 (0.0%)		3 (2.4%)		3 (2.4%)
Fondsentnahme		-595'470		-300'810		-308'130		-866'780

## Eintretensfrage

*Annekäthi Schluep*, FdP, Sprecherin der Finanzkommission. In ihrem Auftrag fordert Edith Hänggi, dass beim direkten Finanzausgleich 2009 der Verstärkungsfaktor für den Steuerbedarf und die Steuerkraft so zu gewichten sei, dass finanzschwache Gemeinden ihre gesetzlichen Aufgaben auch in abgelegenen Gebieten unseres Kantons so wahrnehmen können. So bleiben sie steuerlich wettbewerbsfähig und werden bei einer allfälligen Fusion ein attraktiver Partner.

In seiner Antwort schreibt der Regierungsrat, dass die finanziellen Probleme, welche in gewissen Gemeinden unseres Kantons herrschen, nicht nur auf die Steuergesetzrevision zurückzuführen sei, sondern auch zum Teil hausgemacht sind. So wurde in einigen Gemeinden eine schon länger fällige Steuerfussanpassung nicht beantragt oder sie wurde von der Gemeindeversammlung abgelehnt.

Die FIKO ist sich der wirklichen Probleme einiger Gemeinden an der Peripherie unseres Kantons bewusst. Diese sind struktureller Art. Gründe sind frühere eigene Investitionsentscheide, strukturell bedingte geringe Finanzkraft, ungünstige geographische Lage und ungünstige soziodemographische Zusammensetzung der Bevölkerung sowie geringer Bevölkerungswachstum.

Die Regierung hat bereits in ihrer Antwort auf die Interpellation der FdP zum gleichen Thema der strukturell schwachen Gemeinden aus dem Jahre 2007 dargelegt, eine Arbeitsgruppe sei mit dem Ausarbeiten und Prüfen von Vorschlägen beauftragt worden.

Aufgrund des Mechanismus des Ausgleichs ist der Handlungsspielraum sehr klein. Wegen der kommunizierenden Röhren kann man nicht wie von der Auftragsstellerin eigentlich verlangt, mit der Veränderung des Verstärkungsfaktors die schwachen Gemeinden begünstigen und im gleichen Zuge die reichen Gemeinden mehr belasten. Verschiedene Modellrechnungen dazu wurden uns in der Finanzkommission vorgestellt und zeigten, dass die Gemeinden im finanziellen Mittelfeld die Änderungen am meisten zu spüren bekämen. Gerade diese Gemeinden müssen aber sehr dafür kämpfen, weiterhin attraktiv und finanziell stabil zu bleiben.

Mit dem Vorschlag nach Ziffer 3.4.1 des Regierungsrats könnte man mit der Veränderung des Grenzindex etwas weniger Gemeinden berechtigt machen, dafür die finanziell schwachen mehr begünstigen. In der Abstimmung vom 2. Juli in der FIKO obsiegte der Antrag der Regierung, Variante 1, mit sieben zu fünf Stimmen, bei einer Enthaltung.

Die meisten Mitglieder der FIKO sind sich der längerfristigen Auswirkung von veränderten Berechnungsfaktoren bewusst. Ebenfalls ist es schwierig, die Wirkungen der letzten Minireform von 2004 schon dieses Jahr vollumfänglich zu beurteilen. Diese Reform brachte damals eine kleine Anpassung der Steuerfüsse. So differieren diese nicht mehr um 100 Prozentpunkte wie vor der Revision, sondern nur noch um 76 Punkte.

Ferner wird der Fonds des Finanzausgleichs mit der vorgeschlagenen Variante nicht geplündert, sondern es wird nur ein Beitrag von 300'000 Franken entnommen. Für die FIKO ist es wichtig, die Mittel nicht einfach ohne Bedingungen aufzustocken. Ein System, welches heute niemanden richtig befriedigt, sollte nicht weiter alimentiert werden. Zu bedenken ist auch, dass der Fonds in den letzten Jahren stets abgenommen hat und anfangs dieses Jahres noch einen Bestand von 6,7 Mio. Franken aufwies.

Wie ich bereits erwähnte, stimmte die FIKO mit 7 zu 5 Stimmen, bei einer Enthaltung, dem Antrag Regierungsrat zu. Den Änderungsantrag von Edith Hänggi, welcher heute aufliegt, haben wir in der FIKO nicht behandelt, da er damals noch nicht vorlag.

*Heinz Müller*, SVP. Die SVP unterstützt den Antrag der Regierung. Wir wollen keine weiteren Verschiebungen mehr zwischen den Gemeinden mit hoher Finanzkraft zu finanzschwachen Gemeinden. Diesem Umstand wurde unserer Meinung nach bereits genügend Rechnung getragen. Von der FIKO-Sprecherin haben wir gehört, wo die Fehler bei diesen Gemeinden liegen.

In der Diskussion in der FIKO und in den Fraktionen zu diesem Geschäft zeigt sich, dass Kantonsräte und Kantonsrätinnen zu Gemeinderäten und Gemeinderätinnen mutieren. Jeder und jede wollte wissen, ob und wie seine Gemeinde betroffen sei. Da muss der Fokus des Kantonsrats geöffnet werden, damit er den ganzen Kanton und nicht nur die jeweilige Wohngemeinde im Auge behält. Es kann nicht sein, dass in diesem Saal persönliche Gemeindepolitik betrieben wird.

Im September werden wir von der Regierung Zahlen erhalten, die uns eine genauere Auslotung zwischen Kosten/Nutzen von und für alle Gemeinden ermöglichen werden. Zudem geht es auch darum, die Auswirkung der Steuergesetzrevision für die nächsten Jahre zu berücksichtigen. Uns ist aber klar, dass diese Zahlen noch nicht als Erfahrungswerte vorliegen werden.

Wie eingangs erwähnt, wird die SVP-Fraktion den Antrag des Regierungsrats einstimmig unterstützen.

*Kurt Bloch*, CVP. Immer wenn es ums Geld geht, wird es am Interessantesten. Die einen erhalten etwas und sind dankbar dafür, die anderen müssen es finanzieren. Gerade der direkte Finanzausgleich ist eine

komplexe Materie und für Nichtinsider an und für sich nicht zu überblicken. Aufgrund unseres heutigen Systems gibt es eine durchwegs gerechte Lösung nicht und wird es wahrscheinlich auch in Zukunft nicht geben.

Einerseits erfüllt der Regierungsrat rein zahlenmässig gesehen den Auftrag Hänggi vom März 2008. Mit der Variante erhalten die finanzschwachen Gemeinden mehr, und zwar ca. 430'000 Franken gegenüber 2008 und gegenüber den Status Quo-Berechnungen 2009 (Variante 2) ca. 1,3 Mio. Franken.

Andererseits werden die Verschiebungen insbesondere durch die Gemeinden mit mittlerer Finanzkraft finanziert. Sie erhalten ca. 120'000 Franken weniger im Vergleich zu 2008 (Variante 1) und gegenüber Status Quo (Variante 2) ca. 600'000 Franken weniger. Beim Antrag Hänggi (Variante 3) hingegen werden diese Gemeinden um gegen 800'000 Franken besser gestellt im Vergleich zu 2008 und um ca. 900'000 gegenüber Variante 1 Regierungsrat und gegenüber Status Quo (Variante 2) um ca. 350'000 Franken.

Die Gemeinden mit hoher Finanzkraft haben 2008 Gleichstand zur Variante 1 des Regierungsrats und fahren gegenüber Status Quo (Variante 2) ca. 300'000 Franken besser. Die Variante Hänggi belastet sie hingegen. Man kann rechnen, wie man will: es gibt immer Veränderungen und Verschiebungen. Die einen verlieren, die anderen gewinnen. Heinz Müller, ich bin auch Gemeindevertreter und müsste dem Regierungsrat zustimmen, da wir so am besten fahren würden. Es ist tatsächlich keine einfache Angelegenheit für die Kantonsräte, die in den Gemeinden in irgendeiner Form tätig sind. Der Antrag Hänggi scheint mir nicht das Gelbe des Eis zu sein. Die CVP/EVP-Fraktion unterstützt aber im Grossen und Ganzen, d.h. grossmehrheitlich, diesen Auftrag und dessen Erheblicherklärung. Falls der Antrag Hänggi unterliegt, unterstützen wir den Antrag Regierungsrat.

*Susanne Schaffner, SP.* Die Auftraggeberein will den Topf, das heisst das Finanzvolumen vergrössern, damit die kleinen, finanzschwachen Gemeinden mehr profitieren. Das ist eine hehre Absicht aber keine Lösung des Problems, was wir bereits von der Sprecherin der FIKO gehört haben.

Der Vorstoss und die Antwort des Regierungsrats zeigen auf, dass das heutige Finanzsystem heute an seine Grenzen stösst. Die grundsätzlichen Probleme der strukturschwachen Gemeinden können nicht mit einer Volumenvergrösserung beim Finanzausgleich gelöst werden, zumal der Finanzausgleich nur ein Finanzstrom zwischen den Gemeinden ist. Die Finanzströme laufen heute auf anderer Ebene mit viel mehr ins Gewicht fallenden Lastenausgleichssystemen.

Der Auftrag muss daher in einem grossen Zusammenhang beurteilt werden: 1. Der Finanzausgleich muss gemäss dem seit langem überwiesenen Auftrag grundlegend überarbeitet werden. 2. Eine Aufgabenreform und ein Lastenausgleich wie das Modell beim Bund sind notwendig. 3. Kommunale Aufgaben sollen auch künftig in strukturschwachen Regionen erfüllt werden, ohne dass dabei die Strukturhaltung im Vordergrund steht.

Die Antwort auf diesen Auftrag zeigt es deutlich: unser Finanzausgleichssystem stösst an die Grenzen, das Grundproblem der strukturschwachen Gemeinden kann nicht mit dem heutigen Finanzausgleich gelöst werden.

Die Fraktion SP/Grüne kann dem Antrag des Regierungsrats zustimmen, der eine moderate Erhöhung des Grenzindex als sinnvoll erachtet, wobei weder die mittleren Gemeinden dabei zu stark belastet, noch die starken Gemeinden nicht entlastet werden sollen. Die Vorlage dazu werden wir ja noch beraten. Aufgrund der aktuellen Steuerkraft der Gemeinden scheint nun offenbar eine moderate Erhöhung des Grenzindex eine angemessene Lösung zu sein. Wir erwarten aber gleichzeitig die rasche Überarbeitung des Systems und stimmen deshalb dem Antrag des Regierungsrats zu.

*Philippe Arnet, FdP.* Ich verzichte darauf, dieses Geschäft im Einzelnen zu erläutern, da es von meinen Vorrednern kompetent abgehandelt wurde. Aufgrund der vorhandenen Informationen und Daten sieht die FdP-Fraktion die ganze Sache etwas anders. 1. Ein Auftrag der SP wurde bereits im Rat beschlossen, der vorsieht, den direkten und indirekten Finanzausgleich in der nächsten Legislaturperiode zu überarbeiten. 2. Die Veränderung einzelner Faktoren macht es schwierig, Aussagen schlussendlich längerfristig miteinander zu vergleichen. Die Gefahr von Falschinterpretationen wäre damit geschaffen.

Das Problem der finanzschwächeren Gemeinden ist nicht so einfach zu lösen. Die Problematik ist grösser. Die FdP will die Gemeinden stützen und wo nötig auch fördern, jedoch nicht mit einer «Pfläscherli-Methode», sondern in Form der Überarbeitung des gesamten Finanzausgleichs in der nächsten Legislaturperiode. Und zwar nach dem Motto: Nägel mit Köpfen – und nicht nur Reissnägel. Die FdP-Fraktion lehnt den Auftrag Edith Hänggi ab. Die FdP wünscht zurzeit keine Überarbeitung des Finanzausgleichs, mit der Perspektive, dass dies in der nächsten Legislaturperiode erfolgen wird.

*Remo Ankli, FdP.* Über Geld redet man nicht, Geld hat man. Oder man hat es eben nicht, und ist in diesem Fall leider gezwungen, darüber zu reden. Als Vertreter eines grösseren Teils des Bezirks Thierstein möchte ich gerne etwas dazu sagen. Ich bin übrigens auch Zweitunterzeichner des vorliegenden Auf-

trags. Von den zwölf Gemeinden im Bezirk Thierstein gehören sieben zu den finanzschwächsten des Kantons. Die anderen fünf sind – man darf es wohl sagen – finanzkraftmässig auch alles andere als Riesen. Das Thierstein erhält deshalb aus dem ordentlichen Finanzausgleich 2,6 Mio. Franken. Auf den ersten Blick stellt dies eine ganz stattliche und anständige Summe dar. Damit aber kein falscher Eindruck entsteht: die Thiersteinerinnen und Thiersteiner können sich mit diesem Geld kein schönes Leben machen. Denn in diesem Jahr beträgt der durchschnittliche Steuerfuss für natürliche Personen im Thierstein 130 Prozent und in den finanzschwächsten sieben Gemeinden 133 Prozent. Der durchschnittliche Steuerfuss im Kanton Solothurn beträgt im Vergleich 117,5 Prozent. Es kann also nicht behauptet werden, der Finanzausgleich mache es den Empfänger Gemeinden möglich, auf Kosten der zahlenden Gemeinden ein Leben in «finanzpolitischen Hängematten» zu führen.

Der Betrag von 2,6 Mio. Franken ist eine schöne Summe, muss aber genauer angeschaut werden. Um ein angemessenes Bild zu erhalten, sollte man den direkten Finanzausgleich unbedingt noch mit dem Lastenausgleich in der Sozialhilfe in Relation stellen, der immer mehr «einschenkt». Ein grosser Teil des Geldes, welches in unseren Bezirk fliesst, ist damit weg. Die Thiersteiner-Gemeinden haben im letzten Jahr netto 1,7 Mio. Franken in diesen Lastenausgleich einbezahlt. Man kann berechnen, wie viel den Gemeinden übrig bleibt vom direkten Finanzausgleich. Leider ist das Gewicht des Lastenausgleichs Sozialhilfe in den letzten Jahren stark gestiegen: im Jahr 2005 betrug die Nettzahlung der Thiersteiner Gemeinden noch 1 Mio. Franken, 2006 1,2 Mio. Franken und wie gesagt, im letzten Jahr 1,7 Mio. Franken. Es steigt also sehr stark an. Ab nächstem Jahr können die Administrationskosten, neu ja ebenfalls über den Lastenausgleich abgerechnet werden. Es wird eine weitere Verschiebung zu Ungunsten der eher ländlichen Gemeinden geben, wo zum Glück weniger Sozialfälle leben.

Die Regierung versucht, in der Antwort den Auftrag von Edith Hänggi richtig zu werten und damit die Situation der finanzschwächsten Gemeinden zu mildern. Ich danke für diese Bemühungen. Gleichzeitig weiss ich auch, dass das Schrauben an den Indikatoren nur provisorisch sein kann. Eine grundsätzliche, tiefgehende Überarbeitung des Finanzausgleichs ist dringend nötig. Wenn wir ehrlich sind wissen wir, dass noch einige Jahre ins Land ziehen werden, bis dieser neue Ausgleich stehen wird. Ich bezweifle aber stark, dass sich die finanziell bedrängten Gemeinden so lange über Wasser halten können. Aus diesem Grund ist ein «Pfläscherli» vielleicht besser, als gar nichts zu machen.

Man kann mir den Vorwurf machen, ich rede pro domo, also auf die eigene Mühle. Ich bin jedoch überzeugt, dass das vorgebrachte Anliegen im Interesse von sehr vielen kleineren, ländlichen Gemeinden dieses Kantons von Interesse ist. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

*Ulrich Bucher, SP.* Nach dem Votum meines Vorredners kann ich es kurz machen. Es ist tatsächlich so, wie er es sagte. Es gab für arme Gemeinden ganz wesentliche Verschiebungen, wovon eine angetönt wurde, nämlich der Lastenausgleich für Soziales. Ich bin neutral, spreche also nicht pro domo, verfolge aber die Entwicklung dieser Zahlen relativ stark. Wenn die Steuerentwicklung angesehen wird, dann flossen die Erträge bei den juristischen und nicht den natürlichen Personen. Das wiederum hat die Randregionen zusätzlich geschwächt. Es ist heikel, wenn wir sagen, dass wir die umfassende Revision abwarten wollen. Sie ist zweifelsohne nötig und muss unterstützt werden. Ich möchte Sie aber daran erinnern, dass dies noch eine Weile dauern kann. Die Letzte dauerte zehn Jahre und endete mit einem Nein in der Urne. Bald feiern wir das zehnjährige Jubiläum des knappen Entscheids, als die Finanzausgleichsvorlage verworfen worden ist. Damals war es übrigens wegen den Bildungssubventionen, dem indirekten Finanzausgleich. Auch hier liegen bereits Vorstösse vor, welche heikel sein könnten im Zusammenhang mit dem Auftrag der Gestaltung nach NFA.

Es wird sehr schwierig werden und so lange haben die armen Gemeinden nicht mehr «Schnuuf». Ich weiss, es wird gespöttelt, dass mit dem Finanzausgleich Mehrzweckhallen und anderes mehr gebaut werden. Das stimmt, man kann es nicht widerreden, liegt aber eine Generation zurück und ist schon lange kein Thema mehr, da diese Objekte längstens abgeschrieben sind. Wir müssen das vergessen, denn keine Gemeinde hat in letzter Zeit so gehandelt. Der Investitionsbereich im Finanzausgleich wurde sehr stark zurückgeschraubt – richtigerweise – damit solche Fehlentwicklungen gestoppt werden konnten. Wir können wahrscheinlich nicht die nächste Legislatur abwarten, wir müssen tatsächlich vorher «Pfläscherli-Politik» betreiben, damit sich die Gemeinden in den Randregionen über Wasser halten können. Darum bitte ich Sie um Unterstützung dieser Bemühungen.

*Edith Hänggi, CVP.* Die Voten von Remo Ankli und Ueli Bucher sind Pflaster auf meine wunde Seele und den Auftrag. Das Finanzausgleichsgesetz wurde letztmals im Jahr 2004 revidiert. Das Ziel dieses Gesetzes war die Finanzunterschiede zwischen den Gemeinden zu verringern und ihnen so zu helfen, ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können. Das Gesetz ist seit vier Jahren in Kraft und die Spannbreite zwischen den Gemeinden mit dem tiefsten Steuerfuss und derjenigen mit dem höchsten Steuerfuss, liegt bei achtzig Prozent. Ich glaube hier sagen zu dürfen, dass das Gesetz, obwohl es bis zur Verabschiedung

zehn Jahre dauerte, seine Zielsetzung nicht erfüllt und eine Revision dringendst an die Hand zu nehmen ist. Es bleibt zu hoffen, dass diese nicht wieder zehn Jahre dauert!

Bis jetzt hat der Kantonsrat noch nie von seinem Recht Gebrauch gemacht, die Steuergrößen anzupassen oder zu ändern. Die Vorlagen, welche uns jeweils im Herbst pfaffenfertig vorgelegt werden, lösten kaum je Diskussionen aus.

Ich gehöre nicht zu denjenigen, die behaupten, der Kanton wälze ständig mehr Lasten auf die Gemeinden ab. Wobei bei der Aufgabenumverteilung in den letzten Jahren die Gemeinden über die Verhältnisse mehr belastet wurden: angefangen hat es vor Jahren mit der Übernahme der Lebensmittelkontrolle durch den Kanton. Dafür wurden keine Beiträge mehr an die Schulzahnpflege ausgerichtet. Der Kanton übernahm den vollständigen Unterhalt der Kantonsstrassen, dafür wurden den Gemeinden Mehrkosten beim öffentlichen Verkehr aufgebürdet, die Aufgabenreform von 1998 mit dem Lastenausgleich, der Abschaffung des indirekten Finanzausgleichs, dem Beitrag an den progymnasialen Unterricht, wo der Kanton im Gegenzug die Kosten für die Logopädie übernahm. Letzteres stand für unsere Gemeinde finanziell gesehen in keinem Verhältnis, da viele Kinder den progymnasialen Unterricht besuchen. Zu allem kamen zusätzlich Lasten auf die Gemeinden zu, wie geleitete Schulen, Blockzeiten, rasanter Anstieg der Sozialhilfekosten. Im Gegenzug stagnierten die Steuereinnahmen hauptsächlich bei finanzschwachen Gemeinden. Sicher sind sie aber nie im Verhältnis zu den gesetzlichen Aufgaben angestiegen. Weiter macht den Gemeinden die Steuersenkung von 2008 zu schaffen. Bereits zweiundzwanzig Gemeinden mussten in diesem Jahr die Steuern erhöhen. Weitere Gemeinden werden folgen, die noch zugewartet haben, da noch ein bescheidenes Eigenkapital vorhanden ist. Mit den Sozialkreisbildungen und den Tagesstrukturen an den Schulen kommen weitere Lasten auf die Gemeinden zu. In all den Jahren seit 1996 ist das Finanzvolumen, welches im Finanzausgleich verteilt wird, um lediglich rund 2 Mio. Franken erhöht worden.

In ihrer Antwort erwähnt die Regierung, dass einige der Probleme, die die Gemeinden haben, hausgemacht sind. Dass in der einen oder anderen Gemeinde mit einer zu grossen Kelle angerichtet wurde, mag zutreffen. Meistens müssen aber solche Fehler viel später durch die neuen Räte ausgebadet werden. Zudem ist ein solches Vorgehen nicht nur ein Problem der finanzschwachen Gemeinden. Ich erlaube mir hier, den Ball an den Regierungsrat zurückzuspielen, da er die Aufsicht über die Gemeinden und deren Finanzen hat und jederzeit lenkend eingreifen könnte.

Dass Handlungsbedarf besteht, damit die finanzschwachen Gemeinden ihren gesetzlichen Aufgaben überhaupt noch gerecht werden können, bestätigt der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Interpellation Christina Meier wie auch in derjenigen auf meinen Auftrag. Wie der Regierungsrat den Auftrag umsetzen will, ist aber stossend und unanständig. Zwar billigt er in der Variante 1 den finanzschwachen Gemeinden mehr Geld zu, welches er aber den Gemeinden mit mittlerer Finanzkraft wegnimmt, obwohl niemand besser wissen sollte als der Regierungsrat selber, dass ebenfalls ein grosser Teil von Gemeinden mit mittlerer Finanzstärke mit finanziellen Problemen zu kämpfen hat. Gemeinden mit hoher Finanzkraft kommen bei dieser Variante sogar noch besser weg.

Die Forderung, den Verstärkungsfaktor zu erhöhen, wird bei der Regierungsvariante nicht berücksichtigt mit der Begründung, der Fonds sei in den letzten Jahren von 13,8 Mio. Franken auf 6,8 Mio. Franken geschrumpft. Dieser Fonds ist limitiert und musste abgetragen werden. Das Finanzausgleichsgesetz, § 32, hält ausdrücklich fest: der Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden darf per Ende Jahr einen Stand aufweisen, der in der Regel die Hälfte der durchschnittlichen Jahresauszahlung nicht überschreitet. Dies bedeutet nichts anderes, als dass der Fonds bis maximal 7,5 Mio. Franken geäuftnet werden darf. Und also mit 6,8 Mio. Franken gar nicht so schlecht bestückt ist.

Mit meinem Antrag Variante 3, wird der Verstärkungsfaktor von 1,3 auf 1,35 moderat erhöht, was den strukturell und finanziell schwach gestellten Gemeinden zu gute kommt. Zu diesem Zweck muss eine halbe Million Franken aus dem Ausgleichsfonds genommen werden. Im weiteren sieht die Variante 3 vor, dass die finanzstarken Gemeinden und der Kanton je eine halbe Million Franken mehr in den Finanzausgleich einbezahlen müssen.

Ich bitte Sie, meinem Antrag mit Variante 3 zuzustimmen, weil die moderate Erhöhung des Finanzvolumens um 1,5 Mio. Franken verkraftbar ist.

*Esther Gassler*, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements. Es ist nicht einfach, im Finanzausgleich etwas zu machen, worüber alle glücklich werden. Das ist nicht nur schwierig, das ist schlicht unmöglich. Ich bin auch Gemeindepräsidentin gewesen und weiss sehr wohl, wie es funktioniert. Was die Regierung sicher nicht wollte, ist einen unanständigen Vorschlag machen. Sie ging davon aus, dass wir den Auftrag erfüllen und die schwächsten Gemeinden stärken wollen. Ich nehme an, all diejenigen, die Einblick in das System haben, wussten, dass das nur durch Verschiebungen innerhalb des Systems möglich ist. Gewisse werden weniger erhalten und Fragen bei den Gemeinden im Grenzbereich bleiben. Nach wie vor bin ich der Meinung, dass wir dem Auftrag in der vorliegenden Form gerecht wurden. Ich denke, es ist

noch verfrüht, die Auswirkungen der Steuergesetzrevision ins Feld zu führen. Dass 22 von 125 Gemeinden die Steuern erhöhten erscheint mir bescheiden zu sein. Von einem Trend zu sprechen ist noch schwierig. Angesprochen wurde das neue Ungemach mit dem Lastenausgleich, welcher vor allem die ländlichen Gemeinden sehr hart trifft. Hier muss genauer hingeschaut werden, wie Abhilfe geschaffen werden kann. Was wir ganz sicher nicht wollen, ist ein Strukturverlust, wo es nicht nur darum geht, mehr Geld zu geben, sondern wo sich die Gemeinden auch zusammen schliessen können. Unsere Meinung ist punktuell dort zu helfen – wie z.B. in der Gemeinde Kienberg – wo es möglich ist. Wir sind zusammen mit der paritätischen Kommission daran, die Aufgabenentflechtung nochmals genau anzuschauen. Wichtig ist, kein Geld zu geben ohne Auflagen. Wir hoffen, im Finanzausgleichsfonds für strukturschwache Gemeinden – gemäss Interpellation FdP – etwas Mittel zur Verfügung zu haben. Ein diesbezüglicher Antrag wird Ihnen unterbreitet werden. Die Regierung lehnt den geänderten Wortlaut des Auftrags ab.

#### Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat mit geändertem Wortlaut  
Dagegen

61 Stimmen  
28 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Änderung der Steuergrössen im direkten Finanzausgleich» wird erheblich erklärt. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat in der September-Session 2008 die Steuergrössen zum direkten Finanzausgleich 2009 zu unterbreiten, welche sich an den unter Ziffer 3.4.1 gemachten Ausführungen orientiert.

I 34/2008

#### **Interpellation Andreas Gasche (FDP, Oekingen): 1. November 2008**

Es liegen vor:

Wortlaut der Interpellation vom 12. März 2008 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. März 2008.

1. *Vorstosstext.* Der 1. November 2008 ist ein Samstag. Die Geschäfte im Kanton Solothurn dürfen an diesem Tag – mit Ausnahme des Bezirks Bucheggberg – die Läden nicht öffnen. Der Samstag ist für die Geschäfte der umsatzstärkste Tag der Woche. Wenn man im Kanton Solothurn nicht einkaufen kann, so erledigt man das Shopping in einem der Nachbarkantone.

Im Kanton Solothurn besteht am 1. November eine rechtlich ungleiche Lage. Dasselbe gilt auch für Fronleichnam und Maria Himmelfahrt. Der Bezirk Bucheggberg öffnet an diesen Tagen seine Geschäfte. Aufgrund dieser Situation und der steigenden Unzufriedenheit der Detailhandelsbetriebe – vor allem in den Städten – stellen sich aus unserer Sicht folgende Fragen:

1. Gibt es, damit die Läden am 1. November 2008 öffnen können, einen rechtlichen Handlungsspielraum für eine Lockerung der Vorschriften?
2. Können die Gemeinden ausnahmsweise eine Öffnung der Läden bewilligen?
3. Auf welchen Überlegungen basiert die Ausnahmeregelung für den Bezirk Bucheggberg?
4. Ist diese Ausnahmeregelung noch zeitgemäss? Wäre es nicht einfacher, man würde im Kanton Solothurn alle Feiertage einheitlich behandeln – und dies nach dem Vorbild des Bezirks Bucheggberg?
5. Ist der Regierungsrat auch der Auffassung, dass der Einkaufstourismus in andere Kantone an katholischen Feiertagen für den heimischen Detailhandel ein Nachteil ist?
6. Ist es juristisch möglich, den Einwohnergemeinden in Sachen «Öffnungszeiten» mehr Handlungsspielraum zu geben?
7. In verschiedenen Kantonen gibt es für Tourismusorte eine Sonderregelung. Könnte sich der Regierungsrat für die Städte Solothurn, Grenchen und Olten eine solche Regelung vorstellen?

#### 2. *Stellungnahme des Regierungsrats.*

2.1 *Ladenöffnungszeiten: wie ist die Rechtslage?* Die Ladenöffnungszeiten sind in der Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 (BGS 513.431; Ladenschlussverordnung) festgelegt. § 2 dieser Verordnung regelt die Öffnungszeiten an Werktagen. Hinsichtlich der Sonn- und Feiertage sieht § 3 vor, dass die Geschäfte an diesen Tagen grundsätzlich geschlossen bleiben (Abs. 1). Abs. 2 sieht diesbezügliche

che Ausnahmen vor (Lebensmittelgeschäfte, Bäckereien und Konditoreien sowie Blumenläden zwischen 10 und 12 Uhr). Hinsichtlich der Frage, was als Sonn- und Feiertag gilt, verweist die Ladenschlussverordnung in Absatz 3 auf das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964 (BGS 512.41; Ruhetagsgesetz). Das Ruhetagsgesetz definiert in § 1 die sog. «Allgemeinen» bzw. «öffentlichen» Ruhetage. Zu diesen öffentlichen Ruhetagen zählen gemäss Ziffer 3 auch Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen (1. November), mit Ausnahme des Bezirkes Bucheggberg. Daraus erhellt, dass nach geltendem Recht, die Geschäfte an Allerheiligen (1. November) im Bezirk Bucheggberg geöffnet sein dürfen, im übrigen Kanton jedoch geschlossen bleiben müssen (ausgenommen die oben erwähnten Betriebe).

2.2 *Zu Frage 1.* Aufgrund der geltenden Rechtsordnung gibt es für eine Öffnung der Geschäfte am 1. November 2008 (Allerheiligen) keinen rechtlichen Handlungsspielraum. Will man den Geschäften die Öffnung an Allerheiligen (1. November) ermöglichen, müsste das Ruhetagsgesetz geändert werden. Allerheiligen (1. November) müsste der Charakter eines öffentlichen Ruhetages genommen und auf einen blossen Werktag zurückgestuft werden. Dies hätte jedoch auch zur Konsequenz, dass die solothurnische Bevölkerung an diesem Tag keinen Feiertag mehr verbringen könnte, sondern einen normalen Arbeitstag zu bestreiten hätte.

2.3 *Zu Frage 2.* Nein. Einerseits sehen die Kompetenzen, die den Gemeinden in der Ladenschlussverordnung eingeräumt werden (vgl. § 4), dies nicht vor. Dabei handelt es sich um eine abschliessende Aufzählung. Andererseits sieht auch das Ruhetagesgesetz diesbezüglich keine Kompetenz der Gemeinden vor. Die Gemeinden haben gemäss diesem Gesetz nur die Kompetenz, lokale Ruhe- und Feiertage zu bezeichnen (vgl. § 4 und 7).

2.4 *Zu Frage 3.* Die Ausnahmeregelung ist historisch gewachsen: auf der einen Seite der historisch stark reformiert geprägte Bezirk Bucheggberg und auf der anderen Seite der übrige Teil des Kantons Solothurn, mit einer überwiegenden katholischen Bevölkerung. Da es sich bei Allerheiligen (1. November) und den beiden anderen Ruhetagen (Fronleichnam und Maria Himmelfahrt) um katholische Feiertage handelt, ist die Unterscheidung mit Rücksicht auf diese speziellen konfessionellen und soziologischen Verhältnisse vorgenommen worden.

2.5 *Zu Frage 4.* Wir verstehen die unterschiedliche Regelung als Ausdruck der Vielfalt und der Besonderheiten der verschiedenen Regionen des Kantons. Sofern jedoch aus dem Bezirk Bucheggberg der ausdrückliche Wunsch kommen würde, diese Sonderstellung aufgeben zu wollen, wären wir gerne bereit, die entsprechende Änderung des Ruhetagsgesetzes auszuarbeiten und dem Kantonsrat vorzulegen.

2.6 *Zu Frage 5.* Nein. Unterschiedliche Regelungen haben auch Vorteile, indem zum Beispiel Einkäufe an einem Ort zeitlich noch möglich sind, obwohl an einem anderen Ort die Geschäfte bereits geschlossen sind. Die Einwohner und Einwohnerinnen sind sehr gut in der Lage, aus den verschiedenen Regelungen jeweils das Beste für sich auszuwählen. Der Interpellant fordert implizit einfache und einheitliche Regelungen. Wenn man dies aber schon erreichen möchte, dann wären diese jedoch nicht auf kantonaler, sondern auf eidgenössischer Ebene anzustreben. Ansonsten blieben weiterhin verschiedene kantonale Regelungen, verbunden mit den entsprechenden Ausweichbewegungen der Kunden und Kundinnen. Im heutigen Zeitpunkt handelt es sich dabei jedoch um ein Unterfangen, das politisch wohl kaum zu realisieren wäre.

2.7 *Zu Frage 6.* Juristisch gesehen wäre dies nur über eine Änderung der Ladenschlussverordnung und des Ruhetagsgesetzes möglich. Dies würde aber gerade der oben geforderten Einfachheit und Einheitlichkeit diametral entgegenlaufen. Die Gefahr eines eigentlichen «Flickenteppichs» mit noch grösseren unterschiedlichen Regelungen wäre immanent. Einfach und einheitlich bedeutete in diesem Bereich nämlich das Gegenteil: die Abschaffung der Gemeindekompetenzen und die Realisierung einer einheitlichen kantonalen Ladenschlussordnung.

2.8 *Zu Frage 7.* Nein. Die erwähnte Sonderstellung ergibt sich nur auf den ersten Blick. Bei näherer Betrachtung könnten nämlich auch andere Ortschaften oder ganze Regionen eine Sonderstellung für sich reklamieren. So z.B. die Gemeinden, die an den Kanton Basel-Landschaft grenzen. Deren Geschäfte stehen in direkter Konkurrenz zu den basellandschaftlichen, die keinen Ladenschluss mehr kennen. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass der 1. November 2009 ein Sonntag ist.

*Manfred Baumann, SP.* Die Antwort der Regierung ist sehr gut und aussagekräftig. Es scheint nicht zwingend nötig, im Namen der Fraktion SP/Grüne noch Ergänzungen anzubringen. Trotzdem kann ich mir als «Buechiberger» gewisse Bemerkungen nicht verkneifen. Andreas Gasche habe ich in den letzten Jahren als Politiker kennen gelernt, der zwar anders denkt und tickt als ich, aber sehr sachlich politisiert. Daher gehe ich davon aus, er werde für diese Sache hartnäckig eintreten. Wahrscheinlich geht es ihm um nichts anderes, als einmal mehr an den Ladenöffnungszeiten generell und denjenigen an Feiertagen zu rütteln. Das ist sein gutes Recht. In Zeiten des Abendverkaufs und des Kühlschranks ist die andere Haltung der Fraktion SP/Grüne ebenso klar. Den Verweis auf den Bezirk Bucheggberg finde ich eigenartig, denn es existiert kein einziges Einkaufszentrum in dieser Region. Die Konkurrenz ist also kaum vor-

handen und erlauben Sie mir folgende Bemerkungen zugunsten der Kleingewerbler: wenn die Metzgerei in Messen, die Käserei in Lüsslingen oder der Bäcker in Lüterkofen an einem Tag einen Mehrumsatz erwirtschaftet, ist ihnen dies zu gönnen. Immerhin gibt es dort noch einen Laden im Dorf, was in absehbarer Zeit vielleicht nicht mehr der Fall sein wird. Als ich die Primarschule besuchte, hatte ich an katholischen Feiertagen nicht schulfrei, im Gegensatz zum Rest des Kantons. Nennigkofen und Lüsslinger gingen zur Schule, währenddem die Solothurner in die Badanstalt gingen. Ich behauptete natürlich nicht, die zusätzlichen Schultage hätten mich schlauer gemacht, weshalb ich bald zum Ende des Votums komme. Zum Schmunzeln veranlasst mich Andreas Gasche, wenn ich beim Lesen des Vorstosses feststelle, dass er eine Umkehr der geschichtlichen Geschehnisse fordert. Als reformierter «Buechiberger» nähme es mich Wunder, wie der Rest des Kantons die erneute Reformation im Jahr 2008 akzeptieren würde.

*Silvia Meister, CVP.* Der 1. November 2008 fällt dieses Jahr auf einen Samstag, was ganz und gar nicht gut zu sein scheint. Die Geschäfte müssen an diesem Feiertag laut Ladenschlussverordnung geschlossen bleiben. Eine Ausnahme stellt der Bezirk Bucheggberg dar, wo eine historisch gewachsene Ausnahmeregelung die Ladenöffnung erlaubt. Andreas Gasche fragt nach einer möglichen Änderung, was für die CVP/EVP-Fraktion sehr unverständlich ist. Um eine Änderung zu erreichen, müsste das Ruhetagsgesetz geändert werden, damit der 1. November zu einem gewöhnlichen Werktag zurückgestuft würde. Ist das im Sinn und Geist von uns Kantonsräten? Ich glaube es nicht ganz. Wir brauchen doch nicht alle Tage einkaufen zu gehen, alle zwei, drei Tage sollten genügen. Der umsatzstärkste Tag der Woche würde so ausnahmsweise auf einen Freitag fallen – den Franken können wir übrigens auch nur einmal ausgeben. Für mich zählt an diesen Feiertagen mit unseren Jugendlichen frei zu machen und ohne Konsum freie Stunden zu geniessen. Am Oster- und Pfingstmontag und Stefanstag wird ebenfalls ein wichtiger Freitag eingeschaltet. Machen wir es doch weiterhin gleich am 1. November.

*Andreas Gasche, FdP.* Ich wurde ein bisschen als Ignorant von Tatsachen gemacht. Das möchte ich nicht so im Raume stehen lassen. Wer glaubt, der 1. November sei der völlig einkaufsfreie Tag, liebe Silvia, liegt falsch. Auch in Zeiten des Kühlschranks und der Elektrizität gibt es Leute, die nicht planen können – siehe die Tankstelle Klus an Feiertagen. Das nur als Vorbemerkung, die nichts mit meinen gestellten Fragen zu tun hat.

Die Einleitung der Antwort vom Regierungsrat ist sehr sachlich. Bei Frage vier, wo der Regierungsrat anführt, der Bezirk Bucheggberg könne ja seine Sonderstellung unter Anpassung des Ruhetagsgesetzes aufgeben, halte ich fest, dass ich dies nie erwogen habe. Meine Amtskollegen in der Amtei wären mit einer solchen Forderung nicht einverstanden gewesen. Ich fragte nur nach dem Warum der unterschiedlichen Regelungen. Ab meiner fünften Frage erfolgte die Abhandlung etwas oberflächlich. Die Bemerkung, andere Kantone sollen auch davon profitieren, dass der Kanton Solothurn katholisch sei, finde ich wunderbar. Bringen wir also das Geld in andere Kantone. Silvia Meister, du weisst genau, wie unsere Gesellschaft funktioniert. Einige Leute wissen nicht mehr, was anfangen an einem Freitag und verbringen leider ihre Zeit in einem Einkaufszentrum ausserhalb des Kantons. Deine Bemerkungen waren etwas zu idyllisch.

Ganz unverstanden wurde ich bei der Frage sieben. Mir ging es darum in Erfahrung zu bringen, ob es in unserem Kanton wie in anderen Kantonen die gesetzlichen Grundlagen gibt, um in Orten mit touristischer Relevanz andere Öffnungszeiten einführen zu können, wie zum Beispiel in Interlaken. Die Antwort ist zu einfach weil meine Frage vielleicht nicht richtig verstanden wurde. Ich werde mit Peter Gomm diese Frage unter vier Augen besprechen, ich muss sie nicht jetzt haben. Der Vorwurf, meine Fragen hätten telefonisch beantwortet werden können, kann mir gemacht werden. Beim Lesen des letzten Satzes vermisste ich etwas den Respekt gegenüber den Kantonsräten durch diejenigen Personen, die die Antwort ausarbeiteten. Inhaltlich kann ich die Antworten akzeptieren, im Ton finde ich sie spätestens ab Frage fünf «schlüdrig» und bin deshalb nur teilweise befriedigt.

---

A 26/2008

#### **Auftrag Fraktion SVP: Ersatzmitglieder in kantonsrätlichen Kommissionen**

Es liegt vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 11. März 2008 und schriftliche Stellungnahme der Ratsleitung vom 13. Mai 2008.

1. *Vorstosstext.* Die Ratsleitung wird beauftragt, dem Kantonsrat Bericht und Antrag zur Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrats vorzulegen, so dass inskünftig eine der Praxis des Ständerats bezüglich Stellvertretung in parlamentarischen Kommissionen nachgebildete Regelung auch für den Kantonsrat gilt.

2. *Begründung.* Mit der Zunahme der Arbeitsbelastung jedes Milizparlamentariers insbesondere in Kommissionen, kann es verständlicherweise auch aus beruflichen oder sonstigen Gründen zu Entschuldigungen resp. Absenzen der einzelnen Fraktionsmitglieder an den Kommissionssitzungen kommen. Etliche Kantonsratsmitglieder sind heute in zwei oder sogar drei Kommissionen vertreten. Gemäss § 24 des Kantonsratsgesetzes sind die Ratsmitglieder verpflichtet, an den Sitzungen des Kantonsrates und seiner Kommissionen, denen sie angehören, teilzunehmen. Als vorberatende Sachkommissionen behandeln die Kommissionen die ihnen entsprechend zugewiesenen Geschäfte. Es ist wichtig, dass gerade auch aus kleinen Fraktionen die Vertretung in den Kommissionen zahlenmässig vollständig ist. Kann aber nun aus oben genannten Gründen ein Mitglied nicht anwesend sein, soll es sich durch ein Ersatzmitglied vertreten lassen können. Der Wichtigkeit und Präsenz an den Sitzungen und dem Aspekt der Fraktionsmeinung – sprich Stimmkraft – würde so Rechnung getragen. In vielen Gemeinden und auf Bundesebene wird diese Praxis schon heute angewendet; um sie auch für den Kantonsrat einzuführen, ist lediglich eine Anpassung des Geschäftsreglements erforderlich. Im geltenden Geschäftsreglement ist vorgesehen (§ 20), dass die Ratsleitung auf Vorschlag der betreffenden Fraktion einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestimmen kann, wenn ein Kommissionsmitglied aus zwingenden Gründen während längerer Zeit an den Kommissionssitzungen nicht teilnehmen kann. Demgegenüber ist die Lösung des Ständerats einfacher und könnte sinngemäss auf den Kantonsrat übertragen werden; gemäss Geschäftsreglement des Ständerates lautet sie:

*Art. 14 Stellvertretung*

<sup>1</sup>*Ein Kommissionsmitglied kann sich für eine Sitzung oder einzelne Sitzungstage vertreten lassen.*

<sup>2</sup>*Scheidet ein Kommissionsmitglied aus dem Rat aus, so kann seine Fraktion eine Vertretung bestimmen, solange das Büro den Kommissionssitz nicht neu besetzt hat.*

<sup>3</sup>*Die Vertretungen nach den Absätzen 1 und 2 werden ohne Verzug dem Kommissionssekretariat gemeldet.*

<sup>4</sup>*Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und einer parlamentarischen Untersuchungskommission sowie von deren Subkommissionen können sich nicht vertreten lassen.*

<sup>5</sup>*Ein Mitglied einer Subkommission kann sich nur durch ein anderes Mitglied der Gesamtkommission vertreten lassen.*

3. *Stellungnahme der Ratsleitung.* Wir teilen die Auffassung der Auftraggeber, wonach die Belastung des einzelnen Ratsmitglieds zugenommen hat. Wenn gleich viel – oder nach der flächendeckenden Einführung von WoV tendenziell mehr – Arbeit auf weniger Schultern verteilt wird, dann steigt die Belastung des Einzelnen. Nach der Verkleinerung des Kantonsrats hat heute im Gegensatz zu früher praktisch jedes Ratsmitglied eine besondere Charge, namentlich ein Kommissionsmandat. Der Kantonsrat zählt nebst der Ratsleitung (7 Mitglieder) sechs ständige Sach- und Aufsichtskommissionen mit je 15 Mitgliedern und eine ständige Kommission (REDKO) mit 3 Mitgliedern. Insgesamt sind somit bei 100 Ratsmitgliedern genau 100 Sitze in anderen Gremien des Kantonsrats zu besetzen. Das geltende Recht sieht vor, dass ein Ratsmitglied in der Regel gleichzeitig nur in eine ständige Kommission Einsitz nehmen kann (§ 29 Geschäftsreglement). Das wurde im Rahmen der letzten Parlamentsreform (2002) bewusst so beschlossen, damit es nicht zwei Klassen Parlamentsmitglieder gibt, nämlich solche die in zwei Kommissionen sitzen und entsprechend viel Einfluss haben, und solche, die in keiner Kommission sitzen und entsprechend weniger Einfluss haben. Insofern ist die Aussage der Auftraggeber zu relativieren, wonach es etliche Ratsmitglieder gebe, die in zwei oder sogar drei Kommissionen sitzen. Das ist nur dann der Fall, wenn Spezialkommissionen (wie z.B. die WoV-Kommission) eingesetzt werden.

Die Situation im Kanton Solothurn ist kaum mit jener im Ständerat zu vergleichen. Die Mitglieder des Ständerats sitzen in vier oder mehr Kommissionen und haben ungleich viel mehr Termine wahrzunehmen, als die Mitglieder des Solothurner Kantonsrats. Die Terminplanung des Kantonsrats und seiner Kommissionen ist jeweils weit im voraus bekannt. Ausserdem bestimmt das Kantonsratsgesetz, dass die Ratsmitglieder verpflichtet sind, an den Sitzungen des Kantonsrates und seiner Kommissionen, denen sie angehören, teilzunehmen. Es sollte deshalb möglich sein, dass die Kommissionsmitglieder die ca. zehn Termine pro Jahr für die Kommissions- und Ausschusssitzungen reservieren und Abmeldungen nur ausnahmsweise nötig sind. Wir bestreiten nicht, dass es Situationen geben kann, in denen ein Kommissionsmitglied sich kurzfristig für einen Kommissionstermin abmelden muss. Eine Auswertung aller 55 Kommissionssitzungen der 15-köpfigen Kommissionen im Jahr 2007 hat ergeben, dass die durchschnittliche Präsenz bei 83% liegt. Das bedeutet, dass durchschnittlich in den Sitzungen der 15-köpfigen Kommissionen 12 oder 13 Mitglieder anwesend sind. Wir glauben nicht, dass mit einer Stellvertreterregelung im Sinne des Vorstosses die aktive Präsenz in den Kommissionssitzungen wesentlich verbessert würde. Das Ersatzmitglied müsste

immer ad hoc und mit grösster Wahrscheinlichkeit oft auch sehr kurzfristig bestimmt werden; es wäre mit der Kommissionsarbeit nicht vertraut und hätte in vielen Fällen nicht einmal die nötigen Unterlagen, so dass es sich auch kaum auf die Sitzung vorbereiten könnte. Erst kürzlich – mit Wirkung ab der laufenden Legislaturperiode – hat der Kantonsrat die Amtszeitbeschränkung in den Kommissionen aufgehoben, damit die Kontinuität innerhalb der Kommissionen und bei den Kommissionsmitgliedern verbessert wird. Die Einführung einer derart offenen Stellvertreterregelung in den Kommissionen ist mit dieser Stossrichtung kaum zu vereinbaren, weil sie die angestrebte Kontinuität durchbricht. Würde eine Stellvertreterregelung analog jener des Ständerates eingeführt, würde die gesetzliche Teilnahmepflicht ausgehöhlt, weil es dem einzelnen Kommissionsmitglied faktisch freigestellt wäre, sich nach Belieben vertreten zu lassen. Das lehnen wir ab, weil ein solches System dem Grundgedanken widerspricht, wonach a) niemand in mehr als einer Kommission sitzen soll, und b) möglichst alle Ratsmitglieder in die Kommissionsarbeit integriert sein sollen. Ohne den Auftraggebern irgendetwas unterstellen zu wollen, stellen wir fest, dass die ins Auge gefasste Stellvertreterregelung auch einer unerwünschten Entwicklung den Weg ebnen könnte. Sie könnte nämlich dazu «missbraucht» werden, je nach zur Beratung stehendem Geschäft die Delegation einer Fraktion zu bestimmen. Das ist mit einem System mit ständigen Kommissionen nicht vereinbar, sondern würde eine Rückkehr zum alten System mit ad hoc eingesetzten Spezialkommissionen darstellen.

Die geltende Stellvertreterregelung, wonach die Ratsleitung auf Vorschlag der betreffenden Fraktion einen Stellvertreter bestimmen kann, wenn ein Kommissionsmitglied aus zwingenden Gründen während längerer Zeit an den Kommissionssitzungen nicht teilnehmen kann, erachten wir als den solothurnischen Verhältnissen angemessen. Die Präsenz in den Kommissionssitzungen ist mit 83% so hoch, dass die Einsetzung von Ersatzmitgliedern im Sinne des Vorstosses für jede Kommissionssitzung nicht als erforderlich erscheint. Sie hätten einen nicht zu unterschätzenden – unter Umständen sogar sehr hohen – Vorbereitungsaufwand, würden aber angesichts der Präsenz von 83% ordentlichen Mitgliedern das Kräfteverhältnis in der Kommission kaum entscheidend beeinflussen. Ausserdem ist nicht zu übersehen, dass eine solche Regelung in der praktischen Handhabung relativ kompliziert wäre: Das Ersatzmitglied müsste den Parlamentsdiensten gemeldet werden, damit es mit den nötigen Unterlagen bedient werden könnte (Sitzungseinladung, Unterlagen zu den Geschäften, eventuell Auszüge aus Protokollen früherer Sitzungen, wenn die Diskussion zu einem Geschäft in einer Kommission bereits früher begonnen wurde, etc), falls die Zeit dazu überhaupt ausreicht. Zudem müsste es vom ordentlichen Mitglied, das es vertritt, inhaltlich informiert werden. Unter diesen Umständen und weil die Belastung als Ersatzmitglied zur ohnehin schon hohen Belastung der Ratsmitglieder hinzu käme, erachten wir das Risiko als gross, dass die Ersatzmitglieder nur schlecht vorbereitet an Kommissionssitzungen teilnehmen würden und somit aus ihrem Einsatz kaum ein Nutzen resultieren würde. Deshalb sehen wir keinen Grund, etwas an der geltenden Stellvertreterregelung zu ändern, zumal diese es dem Ersatzmitglied erlaubt, sich auf eine längere Mitwirkung in einer Kommission einzustellen und sich entsprechend in die Materie einzuarbeiten.

#### 4. Antrag der Ratsleitung. Nichterheblicherklärung.

#### Eintretensfrage

*Christine Bigolin Ziörjen, SP.* Kein Anwesender wird bestreiten, dass die Belastung durch ein Kantonsratsmandat hoch sei. Die meisten Mitglieder sind aber tatsächlich nur in einer Kommission vertreten, sodass uns der Aufwand abseh- und planbar erscheint. Die ausgewertete durchschnittliche Präsenz in den Kommissionssitzungen ist hoch und zeigt, dass die Arbeit zu bewältigen ist. Wenn jemand nicht an einer Sitzung teilnehmen kann, ist es meistens wegen einem ungeplanten Ereignis, wie z.B. Krankheit. Die Frage stellt sich, ob es dann nicht viel aufwändiger wird, die kurzfristige Teilnahme beim Ersatzmitglied abzuklären und ihn auf die Sitzung vorzubereiten. Das Stellvertretersystem würde unserer Meinung nach den Druck auf jeden Einzelnen noch erhöhen und für die Verwaltung einen Mehraufwand bedeuten. Zudem wären die Stellvertreterinnen und Stellvertreter bei kurzfristigen Einsätzen kaum mit der Materie vertraut, was der Arbeit in der Kommission nicht förderlich sein dürfte.

Das im Auftrag erwähnte System beinhaltet auch eine gewisse Gefahr missbraucht zu werden. Je nach Geschäft und Wichtigkeit könnte ein Mitglied quasi delegiert werden. Das ist keine Unterstellung, wurde aber als gewisses Risiko erwähnt. Die Erfahrungen zeigen, die Kantonsräte erledigen ihre Arbeit sehr gewissenhaft und zuverlässig. Die Kontinuität innerhalb der Kommissionen beeinflusst die Qualität der Arbeit positiv. Die Ratsleitung kam deshalb zum Schluss, es sei nicht nötig, die bestehende Regelung zu ändern.

*Markus Schneider, SP.* Das Bedürfnis der SVP-Fraktion, Ersatzmitglieder in den Kommission zu stellen, ist nachvollziehbar. Es fällt gerade bei kleineren Fraktionen durchaus ins Gewicht, wenn ein Kommissionsmitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen oder nur reduziert präsent sein kann. Trotzdem sind wir der Auffassung, es sei es nicht wert, das System der ständigen Kommission zu «ritzen». Dies wäre der Fall bei der Einführung eines Stellvertreter-systems. Die Kontinuität in der Kommissionsarbeit ist für uns sehr, sehr wichtig. Wir wollen Kommissionsmitglieder, die eingearbeitet sind und vertreten die Auffassung, eine Kommission sei nicht eine reine Abstimmungs- sondern eine Arbeitskommission. Dazu braucht es Mitglieder, die ein Geschäft über längere Zeit mitverfolgt haben. Mit WoV erhielt dies mehr Bedeutung, da sich Ausschüsse mit Detailfragen beschäftigen. Gerade hier macht ein Stellvertreter-system keinen Sinn. Wir weisen noch darauf hin, dass es bei längeren Vakanzzeiten bereits ein solches System gibt. Die Stellvertretung muss durch die Ratsleitung bewilligt werden. Soweit ich mich zurück erinnern kann, wurde die Bewilligung immer erteilt. Diese Gründe bewog die Fraktion SP/Grüne, dem Auftrag nicht zuzustimmen und wir schliessen uns der Ratsleitung an.

*Claude Belart, FdP.* Die FdP-Fraktion schliesst sich dieser Meinung an. Die Fachkommissionen haben in ihrem Bereich einen grossen Wissensstand. In meinen Augen ist ein Stellvertreter-system nur bei Frührentnern möglich, die über mehr Zeit verfügen für die Einarbeitung in ein Fachgebiet. Nicht zu vergessen ist, die Kommission erarbeitet einen Vorschlag, entschieden wird aber im Kantonsrat. Die Abstimmungen der Fraktionen fallen in der Kommission gelegentlich anders aus als in der Endabstimmung im Kantonsrat. Die Abstimmung in der Kommission hat also wohl mehr einen empfehlenden Charakter. Die Sitzungsdaten der Kommissionen werden ein Jahr im Voraus festgelegt. Ein Knackpunkt stellt lediglich der Legislaturwechsel dar. Trotzdem stehen wir mit 83 Prozent Teilnehmern an den Sitzungen im schweizerischen Durchschnitt sehr gut da. Deshalb schliesst sich die FdP-Fraktion der Ratsleitung an und lehnt den Auftrag ab.

*Beat Allemann, CVP.* Die Diskussion des Auftrags SVP hat in unserer Fraktion einiges Erstaunen ausgelöst. Dass die Mehrbelastung der Kantonsräte durch die Verkleinerung des Rats zunimmt, ist eine logische Konsequenz und war absehbar. Gerade die SVP wollte und erreichte diese Ratsverkleinerung. Für uns ist deshalb das Problem der SVP erstaunlich. Die CVP/EVP-Fraktion lehnt den Auftrag mit ähnlicher Begründung wie die Vorredner ab und stellt sich voll und ganz hinter die Ratsleitung. Gemäss dem Kantonsratsgesetz sind die Mitglieder verpflichtet, an den Sitzungen des Kantonsrats und der jeweiligen Kommission, welcher sie angehören, teilzunehmen. Die Sitzungssteilnahme ist mit 83 Prozent im letzten Jahr nicht als schlecht zu bewerten. Die Qualität der Kommissionsarbeit ist vorrangig durch Kontinuität und Erfahrung der Mitglieder gegeben, und zwar unabhängig von der Fraktionszugehörigkeit. In einer beliebigen Besetzung der einzelnen Kommissionssitzungen sieht deshalb unsere Fraktion mehr Gefahren als möglichen Nutzen. Die CVP/EVP-Fraktion wird den Auftrag gemäss Antrag der Ratsleitung einstimmig ablehnen.

*Thomas Eberhard, SVP.* Ich spreche nicht nur als Fraktionssprecher, sondern auch als Auftraggeber. Im Auftrag geht es grundsätzlich um nichts anderes, als die Wichtigkeit der Kommissionen zu zementieren. Aufgrund der zunehmenden Arbeitsbelastung von jedem Milizparlamentarier nimmt die Abwesenheit zu. Es kann immer wieder aus beruflichen und anderen Gründen zu Entschuldigungen und Absenzen kommen. Gerade für kleine Fraktionen ist es wichtig, dass sie in den Kommissionen vertreten sind. Nach heutiger Praxis können aber durch Fernbleiben an einer Sitzung wichtige und nötige Informationen in den Fraktionen nicht oder nur zu wenig schnell einfließen. Auf Ebene Bund und in vielen Gemeinden wird diese Stellvertreterpraxis bereits heute angewendet.

Wie in der Begründung aufgeführt verpflichten sich die Kantonsräte gemäss Kantonsratsgesetz, an diesen Sitzungen teilzunehmen. Wenn die Ratsleitung meint, die Kommissionsmitglieder könnten sich ca. zehn Termine pro Jahr freihalten, tönt es machbar, sieht aber in der Praxis anders aus. Claude Belart sagte auch, dies sollte möglich sein. Sie sehen aber am heutigen Sessionstag, dass es Abwesende gibt. Und auch Sessionen sind ein Jahr im Voraus planbar.

Die Ratsleitung teilt die im Vorstosstext enthaltene Meinung. Sie weist aber auch auf einen möglichen Missbrauch hin, je nach zur Beratung stehendem Geschäft. Der Argumentation, die Kontinuität werde durch die Stellvertreterregelung durchbrochen, kann ich nicht zustimmen. Gerade im Ständerat werde durch die Stellvertreterregelung durchbrochen, kann ich nicht zustimmen. Gerade im Ständerat gehen die Vertretungen ohne Probleme über die Bühne. Ich weiss nicht, wie fundiert die Abklärungen zu den Stellvertretungen im Ständerat vorgenommen wurden. Auf jeden Fall finde ich es eine vage Aussage, es sei eine Aushöhlung der Teilnahmepflicht. Das tönt kritisch gegenüber dem Bundesbern. Auch das Argument, die Parlamentarier müssten im Nachhinein mit den nötigen Unterlagen bedient werden, zeigt mir doch, dass der Auftrag ganz einfach nicht «i Chram passt». Im

Zeitalter der verschiedenen Kommunikationsmittel sehe ich da weniger schwarz. Man zieht es vor, an einem statischen System festzuhalten, anstelle eines dynamischen.

Ich stelle fest, dass versucht wird, mit nicht ganz plausiblen Begründungen den Auftrag nicht erheblich zu erklären, weil er aus unserer Fraktion kommt. Nach den kommenden Erneuerungswahlen werden sich vielleicht die Stimmung und die Haltung wegen verschobenen Kräfteverhältnissen ändern. Deshalb empfehlen wir Ihnen, diesen Auftrag gut zu überdenken und ihn als erheblich zu erklären.

*Walter Schürch, SP.* Jetzt muss ich doch noch etwas zu diesem Geschäft anfügen. Die SVP wollte die Verkleinerung des Kantonsrats auf hundert Mitglieder. Überlegen Sie sich, bei Einsitz in zwei Kommissionen befasst man sich vertieft mit den Geschäften von beiden, da man nie weiss, wann man als Ersatzmitglied einspringen muss. Wie soll es also herauskommen, wenn man bereits jetzt überlastet ist? Ich stelle fest, wir haben einen Fehler gemacht, als wir die Mitgliederzahl des Kantonsrats reduzierten. Das ist meine Meinung, aber die Situation ist, wie sie ist und es ist an uns, die Teilnahme an den Kommissionssitzungen wahrzunehmen. Etwas anderes gibt es nicht.

Abstimmung

Für den Antrag Ratsleitung (Nichterheblicherklärung)

Dagegen

Grosse Mehrheit

Einige Stimmen

*Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident.* Ich wünsche allen eine gute Fraktionsitzung. Morgen wird die Sitzung ohne Pause durchgeführt.

Schluss der Sitzung um 12.25 Uhr.